Die

Homöopathie

von dem

Standpunkte des Rechts und der Medicinalpolizei

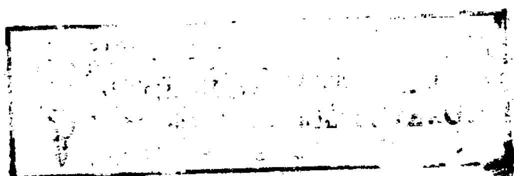
beleuchtet

von

Dr. Carl August Albrecht,
Advokat in Dresden.



Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.
1829.



Vorwort.

Die günstige Aufnahme, welche die im Monat September vorigen Jahres unter dem Titel: ars medendi homöopathica ejusque cultores medicamenta ipsi praeparantes coram tribunali juris et politiae medicae in Leipzig öffentlich vertheidigte und nachher (Dresden und Leipzig bei Chr. Arnold 1828) im Buchhandel erschienene Inauguraldissertation bei dem gelehrten Publikum und in einigen öffentlichen Blättern *)

*) Vergl. Hesperus, November 1828. Nr. 272. — Allgem. Zeitung, December 1828. Nr. 365. — Die Biene, wöchentl. Mittheilungen ꝛc., November 1828. Nr. 46 u. f. — Archiv für die homöopathische Heilkunst. Bd. VII. Hft. 3. S. 128 u. f — Allgem. Anzeiger der Deutschen, Jahrgang 1829. Nr. 56. — Neuerlich hat im Mitternachtblatte, Jahrgang 1829. Nr. 66. ein pseudonymer Pfeilschütz — wie der Referent selbst sich nennt — einen Pfeil gegen die vorliegende Schrift abgeschossen, der, da er nur die alltäglichen Witzeleien gegen die Homöopathie mit sich führt, unter die stumpfen gehört und aus dem Heinroth'schen Köcher geliehen ist. Daß der Recensent mit Heinroth'schen Waffen kämpft, ist unverkennbar, da er in der Note **) S. 264. auf die bloße Auctorität Heinroth's ziemlich kategorisch sich beruft, als ob diese eine untrügliche und absolute sey. Ich mache deshalb auf Unger's und Klose's Summarium des Neuesten aus

sich zu erfreuen hatte, demnächst die Wichtigkeit des Gegenstandes und der von vielen Seiten ausgesprochene Wunsch, daß diese Schrift auch dem nicht lateinischen Publikum zugänglich gemacht werden möchte, haben zu gegenwärtiger Uebersetzung die Veranlassung gegeben. Der Antheil, den das Publikum mit Recht an der Homöopathie und ihrer Verbreitung nimmt, ist seit einiger Zeit unverkennbar größer und das Interesse für Schriften über diesen Gegenstand immer mehr gesteigert worden. Um so zweckmäßiger dürfte es seyn, denen, die für die Sache sich interessiren, die Erkenntniß einer Seite der Homöopathie und ihrer Anwendung in der Praxis zu verschaffen, von welcher sie in dieser Schrift

---

der gesammten Medicin ꝛc. 1r Jahrgang, Hft. 5 und 6. S. 180 u. f. aufmerksam, wo der Recensent des von Heinroth neuerlich herausgegebenen Werkes: „Von den Grundfehlern der Erziehung und ihren Folgen. Für Aeltern, Erzieher und psychische Aerzte. Leipzig, 1828. bei Vogel," nachdem er die Gründe gegen die Zweckmäßigkeit des Buches dargelegt hat, mit den Worten schließt:

„Darum ergeht hierdurch an alle besonnene und pflicht„getreue Aerzte die dringendste Ermahnung, sich weder „durch des Verfassers glänzenden Namen, noch durch et„waige Lobpreißungen des Buches, die sowohl von sei„nen persönlichen Anhängern, als von denen, die mit „ihm gleiche religiöse Grundsätze ausüben, in öffentlichen „Blättern erscheinen dürften, irre machen zu lassen."

Und wenn in derselben Zeitschrift (Heft 7. S. 324.) von Heinroth's Antiorganon zu lesen ist: daß der Verfasser mit genialem und glücklichem Erfolge (— was ist ein genialer Erfolg? —) gegen das morsche (?) Gebäude der Homöopathie gekämpft habe, so wird jeder unbefangene Leser diese so anmaßende, als unwahre Behauptung sich leicht selbst erklären, wenn er erwägt, daß jene Anzeige (S. 324. d. a. S.) nichts weiter, als eine Lobpreißung des Verlegers ist.

zuerst ausführlich betrachtet worden ist. Die neuerlichst erschienene Schrift Herrn Hofrath D. Tittmann's in Dresden: die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht, Meißen 1829. könnte vielleicht das Erscheinen gegenwärtiger Uebertragung meiner Abhandlung in's Deutsche überflüssig zu machen scheinen. Allein beide Schriften sind ohngeachtet der Uebereinstimmung der Ansichten ihrer Verfasser in den Hauptsachen, in manchen Theilen so verschieden bearbeitet worden, daß sie ihren Zweck gemeinschaftlich um so sicherer erreichen werden. Dazu kommt, daß die im ersten Theile vorliegender Schrift in möglichst gedrängter Kürze gegebene Darstellung der Homöopathie nach ihren wesentlichsten Unterscheidungszeichen von dem bisherigen Heilverfahren gewiß dem Nichtarzte, der nicht Zeit und Gelegenheit hat, durch das Lesen der Hahnemann'schen und anderer auf Homöopathie Bezug habenden Schriften sich von der Sache zu unterrichten, sehr willkommen seyn und zu Beseitigung oder doch zu Verminderung der noch so allgemein herrschenden Vorurtheile derer gegen die Homöopathie, welche diese gar nicht kennen oder sie nach dem Hörensagen der Aerzte alter Schule zu kennen vermeinen, viel beitragen wird.

Was schon der berühmte Platner, der bekanntlich zugleich Arzt war, in seinem Lehrbuche der Logik und Metaphysik (Leipzig 1795. §. 105. S. 29.) zu erkennen giebt, indem er die Pathologie als einen Beweis der Trüglichkeit speculativer Beobachtungen aufstellt, muß jedem Nichtarzte zur Ueberzeugung werden, wenn er etwas tiefer, als gewöhnlich, einen Blick auf den bisherigen Zustand der Arzneikunst thut. Das anscheinend Schwierige eines Urtheils

des Nichtarztes über Gegenstände der Medicin liegt weit weniger in der Sache selbst, als in der Gewohnheit der Nichtärzte, über solche Gegenstände weder nachzudenken, noch etwas zu lesen, sondern sich dem blinden Glauben an eine Wissenschaft hinzugeben, von deren größerer oder geringerer Ausbildung das körperliche und geistige Wohlseyn, Leben und Gesundheit abhängen. Die Homöopathie und das Organon ihrer Lehre empfiehlt sich durch sich selbst, d. h. durch die Klarheit und Einfachheit, die in ihrem Wesen und in ihrer Darstellung herrscht. Der wissenschaftlich gebildete Nichtarzt entschließe sich nur, sie kennen zu lernen, und er wird bald die Ansichten des Verfassers vorliegender Schrift zu theilen unwillkührlich hingezogen werden und einsehen, daß die Wissenschaft der Medicin nur auf Erfahrungs- und klare Vernunftsätze, nicht aber auf positive Satzungen und bloße Hypothesen gebaut seyn müsse, wenn sie ihren großen Zweck erfüllen und ihrem Ideal möglichst nahe gebracht werden soll.

Dresden, im April 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Theil.

Die Homöopathie im Verhältniß zu dem bisherigen Heilverfahren und zur Medicinalpolizei.

§. 1. Geständnisse bisheriger Aerzte über die Unvollkommenmenheit ihrer Wissenschaft.

§. 2. Auch der Laie fühlte die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Heilkunst.

§. 3. Der Homöopathie verdanken wir das Verdienst dieser Verbesserung.

§. 4. Die Vorurtheile des gemeinen Lebens gegen die Homöopathie sind die Hindernisse ihrer Verbreitung.

§. 4. Die Anfeindungen der Homöopathie haben ihren Grund in dem bekannten Schicksale jeder neuen Erscheinung.

§. 6. Uebergang zur Betrachtung der Homöopathie im Verhältniß zur Allopathle.

§. 7. Die wesentlichen Unterscheidungspunkte der Homöopathie und Allopathie: a) die Erforschung der Krankheit.

§. 8. b) Die Prüfung der Arzneien am gesunden menschlichen Körper.

§. 9. c) Die einfachen Mittel, ihre Natur und Wirksamkeit im Gegensatz der Arzneigemische.

§. 10. Erwähnung der aus dem Wesen und dem Gehalte der Homöopathie hervorgegangenen großen Vortheile.

§. 11. Was hat eine weise Medicinalpolizei beim Erscheinen einer neuen Heilmethode zn beobachten?

§. 12. Das Verhältniß der Homöopathie zur Sächsischen Medicinalgesetzgebung.

Zweiter Theil.

Vom Selbstdispensiren der Aerzte.

§. 13. Ursprung, Fortgang und Verbot des Selbstdispensirens.

§. 14. Fortsetzung.

§. 15. Erwägung der Gründe, aus welchen bisher die Bereitung der Arzneien von der medicinischen Praxis zu trennen war.

§. 16. Aeltere Urtheile über die Vortheile des Selbstdispensirens.

§. 17. Entstehung des Verbots des Selbstdispensirens in Sachsen.

§. 18. Steht das neueste Verbot des Selbstdispensirens in Sachsen den homöopathischen Aerzten entgegen?

§. 19. Die Bereitung der homöopathischen Arzneien ist kein Dispensiren im Sinne der Gesetze.

§. 20. Die Selbstbereitung der homöopathischen Arzneien ist wissenschaftlich nothwendig.

§. 21. Nachtheile der Dazwischenkunft der Apotheker im Gegensatze der Vortheile des Selbstdispensirens der homöopathischen Aerzte.

§. 22. Die Selbstbereitung der homöopathischen Arzneien durch die Aerzte ist polizeilich unbedenklich.

§. 23. Prüfung der bisherigen sogenannten Controle der Aerzte durch die Apotheker.

§. 24. Untersuchung, ob durch diese Controle ein reeller Zweck zu erreichen sey?

§. 25. Ueber die homöopathischen Aerzte ist eine Controle durch die Apotheker weder nöthig, noch möglich.

§. 26. Den jetzigen Apothekern kann die Zubereitung homöopathischer Arzneien nicht überlassen werden.

§. 27. Den Apothekern steht kein Verbietungsrecht gegen die homöopathischen Aerzte zu.

§. 28. Ist es rathsam, künftigen homöopathischen Apothekern Privilegien zu ertheilen?

§. 29. Hülfsmittel, wodurch die Medicinalpolizei den Zweck der Controle erreichen kann.

Anhang.

Einleitung.

Daß das unverletzte Leben, die Gesundheit des Körpers und der Seele der einzelnen Glieder des Staates von der höchsten Wichtigkeit und der fleißigen Fürsorge derjenigen, welche dem Staate und der Medicinalpolicei vorstehen, höchst würdig sey, darüber sind die Meinungen nie streitig gewesen [1]. Diese Sorge für die Gesundheit ist aber nicht allein die heilige Pflicht der Aerzte, sondern auch die der Rechtskundigen, welche die Grundsätze der Medicinalpolizei in Verbindung mit den Aerzten feststellen und zum allgemeinen Beßten anwenden. Das Grundprincip der Rechtspflege im Staate, sagt schon Cicero, besteht darin: daß dem Einzelnen nicht geschadet und zugleich das allgemeine Beßte befördert werde [2], und nichts trägt mehr dazu bei, diesen höchsten Grundsatz der Rechtspflege auszubilden, als eine möglichst vollkommene Sorge für das Wohl und die Gesundheit der Staatsbürger. Diese Sorge scheint eine doppelte zu seyn: eine öffentliche oder äußere nehmlich, welche alles das von der menschlichen Gesellschaft abwendet, was den Staatsbürgern nachtheilig werden

---

[1]) Johann Peter Frank, System der Midicinalpolizey. Th. 1. S. IX. — von Hohenthal, Liber de Politia. Leipzig 1776. §. 8. p. 17. und §. 28. p. 85. — Pohl, Vorschläge zur Verbesserung des Medicinalwesens in Sachsen. Jena 1791. S. 2.

[2]) Cicero, de Officiis Lib. I. c. 10.

könnte, und welche von den Staats- und Polizeibehörden unmittelbar geleitet wird; und eine private oder innere, welche den Aerzten überlassen und zur Pflicht gemacht ist, von diesen in den Privathäusern der Kranken ausgeübt wird und der öffentlichen Aufsicht nur mittelbar unterliegt [1]).

Der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung ist diese letztere Art der Sorge für die Gesundheit, deren Subject: der Arzt; deren Gegenstand: die menschlichen Krankheiten; deren Vermittlerin: die Arzneiwissenschaft; deren Hülfsmittel: die Arzneien sind.

Jedermann weiß, daß diese den Aerzten anvertraute Privatsorge für das Gesundheitswohl der Einzelnen im Staate sehr schwer zu controliren ist und daß der größte Theil derselben, man könnte sagen, daß sie in ihrem ganzen Umfange, der Natur der Arzneiwissenschaft gemäß, ausschließlich der Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit der Aerzte schon überlassen sey und ferner anvertraut werden muß. Sie hängt nehmlich hauptsächlich von dem Zustande und der Vervollkommnung der Arzneikunst und von der Kenntniß und richtigen Anwendung der Medicamente und ihrer Wirkungen ab, welche nur von der Wissenschaft der Medicin, also von den Aerzten selbst erwartet wird, nie aber vom Gesetze ausgehen kann. Demohngeachtet ist es nicht allein die Pflicht der Aerzte, sondern auch der

---

[1]) Peter Frank, a. a. O. Th. 1. Einleitung S. 6. wo er mit Beobachtung dieses Unterschiedes bemerkt: daß man die medicinische Polizei mehr auf das Oeffentliche beschränkt, gegen contagiöse Seuchen, Quacksalber und Afterärzte gerichtet, nicht aber bedacht habe, daß im stillen Krankenzimmer Tausende nach und nach hingeopfert werden, und es dann auf eins herauskomme, ob sie an einer oder eben so viel verschiedenen Krankheiten dem Staate verloren gegangen.

Rechtskundigen und eines Jeden im Staate dazu, daß die Arzneikunst vervollkommnet, und wenn sie vervollkommnet ist, zum allgemeinen Beßten ausgeübt werde, so viel ihnen möglich, beizutragen. In der menschlichen Gesellschaft kann keine Kunst und Wissenschaft nachgewiesen werden, welche schon jetzt so weit ausgebildet wäre, daß sie nicht einer Verbesserung und Vervollkommnung bedürfte. Im Laufe der Jahrhunderte werden die Grundzüge, der Umfang und die Principien der Künste und Wissenschaften von Tag zu Tag abgeändert und vervollkommnet. Daß insbesondere auch die Arzneiwissenschaft zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Schicksalen und Reformen unterworfen gewesen sey, ist bekannt und die Aerzte aller Zeiten verwandten viele Mühe darauf, ein höchstes Princip aufzufinden, nach dessen Erdenken und Erfinden die Heilkunst den Namen einer Wissenschaft verdienen könne, und aufhöre, eine Vermuthungskunst zu seyn [1]).

In dieser Rücksicht und aus diesen Gründen hat die, vom Hofrath D. Samuel Hahnemann neuerlich an das Licht gebrachte, und dem öffentlichen Urtheil der Sachverständigen und der Laien, in seinen ausgezeichneten Schriften [2]) vorgelegte homöopathische Heilkunst die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung gegeben. Ich nehme keinen Anstand, das, was mir von dieser neuen Heilkunst und ihrer Beziehung zur Medicinalpolicei, sowohl von dem Verhältniß und den

---

[1]) Allgemeine Realencyclopädie Artic. Medicin. — D. Anton Friedrich Fischer, gerechte Besorgnisse wegen eines wahrnehmbaren Rückschreitens der innern Heilkunde in Deutschland. Leipzig, 1828. S. 20.

[2]) Organon der Heilkunst. 4te Auflage. Dresden und Leipzig bei Arnold. 1829. — Die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung. Thl. 1—3. Dresden und Leipzig, 1828.

Rechten der sie ausübenden Aerzte, der Betrachtung werth schien, öffentlich auszusprechen und meine Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand dem wohlwollenden Urtheil derjenigen zu unterwerfen, welche durch höhere Geisteskräfte oder durch die besondere Stellung, die sie vermöge ihres Amtes im Staate einnehmen, zu Vertreibung eingewurzelter Irrthümer und zum Schutze, zur Begünstigung und Verbreitung einer neuen Heilkunst viel beitragen können. Bevor ich zur Sache selbst übergehe, schien mir noch Zweierlei zn erinnern nöthig: theils möge der geneigte Leser nicht zu streng über das urtheilen, was ich nur in wenigen Mußestunden zu schreiben Gelegenheit hatte, und sich überzeugt halten, daß ich den Weg mehr habe bezeichnen, als vollenden, den Gegenstand mehr andeuten, als erschöpfen wollen; theils erwägen, daß ich in dieser Abhandlung nicht das Geschäft eines Arztes habe übernehmen, und über medicinische Gegenstände nicht anders urtheilen wollen, als jeder Nichtarzt darüber mit Recht urtheilen kann [1]). Denn da die Arzneiwissenschaft, ihrer Natur nach, das höchste Gut des Menschen, die Gesundheit des Leibes und der Seele, und die Sicherheit des Lebens angeht, so ist sie der Aufmerksamkeit und Beförderung höchst würdig, und ihr Glück und ihr Fortschreiten hängt nicht allein von dem Studium und Fleiß der Aerzte ab, sondern wird auch durch die Ueberzeugung und das Vertrauen der Nichtärzte gefördert.

---

[1]) D. Friedrich Groos, über das homöopathische Heilprincip. Ein kritisches Wort, vielleicht zu seiner Zeit gesprochen. Heidelberg, 1825. S. 4.

Erster Theil.

Die Homöopathie im Verhältniß zu dem bisherigen Heilverfahren und zur Medicinal-Policei.

§. 1.

Geständnisse bisheriger Aerzte über die Unvollkommenheit ihrer Wissenschaft.

Die Arzneikunst, deren erster Ursprung sich bis auf die ältesten Zeiten zurückführen läßt, war zur Zeit ihres Entstehens, ihrer Kindheit gleichsam, eine höchst einfache, aus der Natur geschöpfte und ihr angemessene Kunst, und gleich einfach war die Kenntniß und Anwendung der Arzneien. Wie es aber in allen wissenschaftlichen Fächern zu geschehen pflegt, daß nehmlich die Menschen, wenn sie auch mit denselben Körper- und Geisteskräften begabt sind, doch, nach Verschiedenheit ihrer Geisteskräfte, die Wissenschaft auf verschiedene Weise zu ändern und zu erweitern streben, so geschah es, wie schon Thomasius tadelt, auch in der Medicin [1]). Im Laufe mehrer Jahrhunderte ist die Arzneikunst nach und nach von ihrer höchsten Einfachheit bis auf einen höchst complicirten Standpunkt geführt worden, und so geschah es, daß sie heut zu Tage eine solche Natur und einen solchen Umfang er-

[1]) Diss. de jure circa pharmacopilia civitatum. Halae, 1697. Cap. III. §. 2.

hielt, daß es kaum mehr Einem Menschen möglich ist, alle Theile der Heilkunde zu umfassen [1]). Die Zahl der Heilmittel ist zu einem solchen Haufen angewachsen, daß deren Bereitung und Zusammensetzung gegenwärtig von der medicinischen Praxis und dem Geschäft des Arztes ganz getrennt gefunden wird. Daß aber die Wissenschaft der Medicin und die Kenntniß der Medicamente nichts destoweniger noch bei weitem nicht in allen Theilen ausgebildet, und die Heilkunst selbst bis jetzt höchst mittelmäßig, unvollkommen und ungewiß sey, das bezeugen Helmont [2]), Peter Frank [3]),

---

[1]) D. A. F. Fischer. a. a. O. S. 4—6.

[2]) Er klagt nach dem Zeugnisse des Thomasius (a. a. O. Cap. II. §. 6.): Da erscheint ja aus allen und jeden Recepten, weil überall solche rohe Stücke zusammengeworfen und unter einander gemischt werden, daß man nur mit lauter Muthmaßungen umgehe und den Ausgang nach Vermuthungen ermesse; also daß ja der arme Kranke überall vor sein Geld betrogen wird; und anderwärts (cap. I. §. 18.): Darüber mengen denn nun die Aerzte ein Gemische in das andere und geben manchmal den Kranken ein Gesäufe, darin wohl tausenderlei Sachen stecken, damit, wenn ja das eine nicht hilft, zum wenigsten das andere helfen möge; oder sie sich auf's wenigste entschuldigen können, sie haben die Cur mit diesem oder jenem Kranken so angestellt, wie es eine Weise und der Gebrauch ist.

[3]) System der Medicinalpolizei, Thl. I. S. 73. wo er sagt: Es ist sicher, ein Staat sollte sich einmal für alle Zeit dazu entschließen, entweder alle Aerzte und ihre Kunst gänzlich zu verbannen, oder eine Einrichtung zu treffen, wobei das Leben der Menschen sicherer wäre, als es jetzt ist, wo man bei Ausübung dieser so leicht gefährlichen Wissenschaft weit weniger als bei der geringsten Handwerkszunft auf Ordnung, und auf die Mordthaten, die im Gemeinwesen durch Aerzte und Afterärzte geschehen, mit weit gleichgültigerem Auge sieht, als auf Waldungen, die nicht

Stahl[1]), Reil[2]), Puchelt[3]), Groos[4]), Fischer[5]) und Andere, deren Erwähnung die Grenzen dieser Schrift überschreiten würde.

---

schlagweise gehauen werden, ohngeachtet es mit dem Ersatze des Verlustes eben so langsam hergeht, und dieser dabei einer weit höhern Gattung ist.

[1]) Er sagt nach dem Zeugnisse Hahnemann's (Organon. S. 104. d. 4ten Auflage): Ganz falsch und verkehrt sey die in der Arzneikunst angenommene Regel, man müsse durch gegenseitige Mittel (contraria contrariis) curiren; er sey im Gegentheil überzeugt, daß durch ein, ähnliches Leiden erzeugendes Mittel (similia similibus) die Krankheiten weichen und geheilt werden.

[2]) in dem bekannten Werke: über die Erkenntniß und Cur der Fieber, wo er Bd. 1. S. 26. sagt: Unsere Erkenntniß der Wirkungen der Arzneien ist empirisch. Was wir von verändernden, blutreinigenden, die Säfte verbessernden, auflösenden, einschneidenden Mitteln sprechen, ist größtentheils nichts anderes, als eine sinnlose Traduction aus der todten Natur in die lebendige. Bis jetzt sind uns noch von den wenigsten Mitteln ihre Bestandtheile bekannt, wenigstens fehlt es uns ganz an einer Erkenntniß des quantitativen Verhältnisses derselben, das doch die Natur und die Wirkungen eines Mittels auf das mannigfaltigste abändert. Wir wissen nicht, auf welche Art die Arzneien im Körper verändert, in ihre Bestandtheile zerlegt und zu neuen Substanzen verbunden werden. Wir wissen nicht, was sie für Veränderungen in der Mischung und Form der thierischen Materie verursachen, wie sie dieß thun, auf welche Organe sie unmittelbar und auf welche sie mittelbar wirken. Dieß alles muß erst klar seyn, ehe wir den Zusammenhang der Veränderungen einsehen können, durch welchen das Moment der Anwendung der Arzneien mit ihren letzten in die Sinne fallenden Erscheinungen verbunden ist. Daher ist es auch noch jetzt eine ganz fruchtlose Bemühung, ein Princip aufzusuchen, nach

§. 2.

Auch der Laye fühlte die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Heilkunst.

Dieser auch dem Layen nicht unbekannt gebliebene, nur mittelmäßige Zustand der Arzneiwissenschaft und der Arzneimittellehre erweckte im gemeinen Leben nicht

---

welchem die Wirkungen der Arzneien sollen erklärt werden können. Auch in dieser Rücksicht ist unsere Curart der Fieber ganz empirisch. Weder aus der Natur des Fiebers, noch aus den Kräften der Arzneien können wir Grundsätze entlehnen, auf welchen unsere Curregeln eine unwandelbare Stütze hätten. Daher die vielen Absurditäten, Dunkelheiten, Hypothesen und Widersprüche in der Curmethode der Fieber.

3) Vergl. die allgemeine Realencyclopädie, Th. 10. Vorrede, S. XVI. und Th. 6. Artikel: *Medicin*, wo wir lesen: Wer könnte es leugnen, daß die Idee der Wissenschaft in der Medicin noch nicht erreicht sey? Wie vielfältig sind noch die Widersprüche über ein Princip derselben, wie viel fehlt uns auch in den einzelnen Theilen noch! — wie oft wird etwas als Ursache angesehen, wovon die folgende Zeit und wiederholte Beobachtung lehrt, daß es nur zufällig der in Frage stehenden Erscheinung vorherging! und es werden ja fort und fort neue Erscheinungen entdeckt, die alle schon bekannt seyn müßten, wenn das Ideal der Wissenschaft erreicht wäre. Aehnlich verhält es sich auch mit den Kunstübungen; oft sinkt das Handeln selbst des beßten Arztes blos zu einem empirischen Nachahmen herab; häufiger noch ist die Kunst in ihren Wirkungen beschränkt, nicht alle Kranke sind zu retten, viele sterben noch oder bleiben ungeheilt, die an Uebeln leiden, deren absolute Unheilbarkeit nicht angenommen werden kann; und *ungewiß ist die Erreichung des Kunstzwecks beinahe in jedem einzelnen Falle!*

4) in der oben erwähnten Schrift: *über das homöopatische Heilprincip*. S. 4. sagt der Verfasser:

nur einen ziemlichen Mangel an Vertrauen zu den Aerzten, denen sich viele, zumal bei der großen Theuerung der Medicamente, nur im äußersten Nothfalle anvertrauten, sondern auch bei jedem gebildeten Nichtarzte den lebhaften Wunsch einer wesentlichen Verbesserung und Vervollkommnung der Heilkunst. Wie mancher denkende Mensch, Arzt oder Nichtarzt, der Gelegenheit hatte, von den verborgenen, unermeßlichen, dem menschlichen Verstande unerklärlichen Kräften der Natur, von der weisen Organisation des menschlichen Körpers und seines innigen Zusammenhanges mit der Seele, von der großen Regelmäßigkeit aller reinen Naturerscheinungen, von der gemessenen, man könnte sagen, mathematischen Genauigkeit aller ihrer Verhältnisse und ihrer Wirkungen, von der Einfachheit, Bestimmtheit und Sicherheit ihrer Grundprincipien sich zu überzeugen, — mag nicht schon oft die Frage sich selbst aufgeworfen haben: Sollte nicht die Natur, welche überall nach bestimmten, einfachen Regeln handelt und wirkt, auch die Anwendung aller zum Wohle der Menschheit in allen Reichen der Natur verbreiteten, vielfältigen Heilkräfte nur

---

Wird der Leser des Hahnemann'schen Organons dadurch nicht zum Homöopathiker; so gelangt er doch mehr, als durch irgend die witzigste Satyre auf unsere so heilsame als gefährliche Kunst zu der so heilsamen Selbsterkenntniß als Arzt: daß sein Wissen nur Stückwerk sey.

[5]) Ueber einige Mängel der Allopathie mit Berücksichtigung des homöopathischen Heilverfahrens. (Hufeland's Journ. 2s St. Februar 1828) — derselbe, Gerechte Besorgnisse wegen eines wahrnehmbaren Rückschreitens der innern Heilkunde in Deutschland. Leipzig, 1828. Die beiden hier angezogenen D. Fischer'schen Schriften haben keinen wissenschaftlichen Werth und konnten daher, was auch hier einzig bezweckt ward, nur als Geständnisse der Unvollkommenheit der bisherigen Arzneikunst und insbesondere der innern Heilkunde benutzt werden.

nach einem einzigen, einfachen und unwandelbaren Gesetz angewendet wissen wollen, und sollte nicht dies Princip allen von ihr geschaffenen Heilmitteln gleichmäßig angestammt seyn? — Daß die Aerzte selbst ein solches allgemeines, höchstes und einziges Princip aufzusuchen bemüht gewesen sind, ist bekannt, gleich bekannt aber auch, daß ihre Bemühungen bisher vergeblich waren [1]). Unserm Jahrhunderte und dem großen Geiste, den unermüdeten Forschungen des unsterblichen Hahnemann blieb es vorbehalten, endlich Licht in das dunkle Chaos der Heilkunde zu bringen und der Natur das große und wichtige Geheimniß ihrer Arzneikräfte abzulocken. So fand derselbe das naturgemäße, allgemeine und höchste Heilprincip: similia similibus curentur (heile durch Symptomenähnlichkeit) [2]) *), woraus nunmehr klar ward, daß der wahre Heilweg in dem Gegensatze dessen zu suchen gewesen sey, was man bisher, in Ermangelung eines bessern, vorzüglich befolgt hatte, der galenianischen Regel nehmlich: contraria contrariis curentur **) [3]). Auch leuchtet es von selbst ein, daß auf dem bisher betretenen Wege es unmöglich

---

[1]) D. A. F. Fischer, a. a. O. S. 20.

[2]) Organon der Heilkunst. Einleitung. S. 51. und §. 18. 19. S. 116 u. f. d. 4ten Auflage.

*) d. h. die Krankheitssymptome (woraus eine Krankheit überhaupt einzig und allein besteht, siehe §. 7.) werden durch eine, ähnliche Symptome im gesunden Menschen erzeugende Arznei am sichersten geheilt.

**) d. h. heile durch Erregung eines, der natürlichen Krankheit entgegengesetzten Zustandes, z. B. Entzündung durch Kühlungsmittel, Leibesverstopfung durch Abführungsmittel u. s. w.

[3]) a. a. O. Einleit. S. 51. und §. 53 u. f. S. 148 f. d. 4ten Auflage.

war, jener großen Wahrheit auf die Spur zu kommen. Ein Mann von Hahnemann's unermüdetem Eifer und tiefen, vorurtheilsfreien Blicke mußte erst die Fesseln der bisherigen Arzneikunde und der speculativen Theorieen zerbrechen, den, die wahren Kräfte der Arzneien deckenden Schleyer aufheben, das Handwerksmäßige der gewöhnlichen ärztlichen Praxis abwerfen, um die neue, mühevolle, aber so höchst belohnende Bahn sich zu schaffen. Er mußte den Gehülfen des Arztes, den Apotheker, entbehren lernen, um allein und ungestört den großen Gedanken eines einzigen höchsten Heilprincips der Natur zu denken und in der Erfahrung, der einzigen untrüglichen Lehrmeisterin im Gebiete der Heilkunst, bestätigt zu finden. Wie sehr dies ihm gelungen sey, welches große Verdienst derselbe um die leidende Menschheit sich erworben habe, davon kann und muß jeder unbefangene, selbstdenkende Mensch durch das Lesen seiner ausgezeichneten Schriften überzeugt werden. So wie es schon bisher und jeder Zeit etwas, mit dem gesunden Menschenverstande durchaus Unvereinbares war, in der Heilkunst die Regeln oder den Grundsatz, wornach in der Praxis die Arzneimittel anzuwenden seyen, a priori zu ergrübeln, so überzeugend ist die von Hahnemann nun aufgestellte und klar durchgeführte Ansicht, daß die Arzneikunst eine reine Erfahrungswissenschaft sey [1]). Schon Thomasius sagte: Die Krankheiten werden nicht durch Vernunftschlüsse, sondern durch gute Medicamente geheilt [2]).

---

[1]) Organon. §. 19. Seite 117. d. 4ten Auflage. — Vergl. Rau, über den Werth des homöopathischen Heilprincips. Heidelberg, 1824. §. 2. S. 5.

[2]) in der angeführten Dissertation. Cap. II. §. 20.

§. 3.

Der Homöopathie verdanken wir das Verdienst dieser Verbesserung.

Dem Schöpfer der homöopathischen Heilkunst, dem unablässigen Eiferer gegen eingewurzelte Vorurtheile und zur Gewohnheit herabgesunkenen ärztlichen Schlendrian, dem unerschütterlichen Anhänger und Verkündiger der einfachen, schlichten Wahrheit und der ungekünstelten, reinen Natur, ist jeder Mensch, dem die Gesundheit seines Körpers und seiner Seele, das höchste Gut im Erdenleben, am Herzen liegt, dem es nicht gleichgültig ist, ob die Störungen seines Befindens auf diesem oder jenem, auf einem mehr oder weniger zweckmäßigen Wege, sicherer oder trüglicher beseitiget werden, zu dem innigsten Danke verpflichtet; denn keine Pflicht ist uns so heilig, als die der Dankbarkeit. Dank sey dem geistvollen Arzte, daß er die bisherige Heilkunst einer ernstlichen Revision unterwarf [1]), daß er sein Leben lang keine Zeit und Anstrengung sparte, durch die hartnäckigsten Verfolgungen eigennütziger und beschämter Gegner sich nicht zurückschrecken ließ, den Weg zu verfolgen, den er aus der reinsten Ueberzeugung einmal betreten hatte. So zeigte er sich uns als einen solchen achtbaren und höchst ausgezeichneten Mann, von dem Cicero so schön sagt [2]): **Omnino fortis animus et magnus duabus rebus maxime cernitur: quarum una in rerum externarum despicientia ponitur, cum persuasum sit, nihil hominem, nisi**

---

[1]) Organon, Vorerinnerung zur 3ten Auflage. S. III. Kein Geschäft ist nach dem Geständnisse aller Zeitalter einmüthiger für eine Vermuthungskunst (ars conjecturalis) erklärt worden, als die Arzneikunst; keine kann sich daher einer prüfenden Untersuchung, ob sie Grund habe, weniger entziehen, als sie, auf welche das theuerste Gut im Erdenleben, die Gesundheit, gebaut ist.

[2]) de officiis. Lib. I. cap. 20.

quod honestum decorumque sit, aut admirari aut optari aut expetere oportere, nullique, neque homini, neque perturbationi animi, nec fortunae succumbere, in eo enim est illud, quod excellentes animos et humana contemnentes facit. Lies't man die leidenschaftlichen, von gemeinen Persönlichkeiten, sophystischen Witzeleien und dem niedrigsten Spotte strotzenden Schriften gegen die Homöopathie und ihren Erfinder, so muß man diesen um so mehr bewundern, wenn man erwägt, mit welchem Gleichmuthe er mit Recht auf jenes Gebell des Neides und der Mißgunst im tröstenden Bewußtseyn seiner hohen Würde und der Erhabenheit und Wichtigkeit des Zweckes seiner Bestrebungen herabblickt, bedenkend, was der berühmte Peter Frank [1]) sagt: „Man müßte die gute Menschheit lieber an so vielen vermeidlichen Uebeln fortsiechen lassen, wenn man dächte, dem Arzte untersagen zu müssen, daß er sich auch in Betrachtung solcher Ursachen von Tod und Verletzung einlasse, bei welchen sich eigentlich keine Materia peccans durch Rhabarber oder Aloe abführen läßt.“ Auch überzeugt uns das Lesen der gegen die Homöopathie gerichteten Schmähschriften durchgängig, daß sie nicht geeignet sind, die hohe Würde der homöopathischen Heilkunst und ihres achtbaren Erfinders auch nur im mindesten anzutasten oder wankend zu machen, ja sie tragen sogar dazu bei, die gute Meinung von derselben zu befördern, indem sie die Schmähungen auf die Schmähenden selbst zurückwerfen [2]).

---

[1]) a. a. O. Th. 4. Einleitung.

[2]) vergl. Heinroth, Antiorganon. Leipzig, 1825. — Friedrich Hahnemann's Widerlegung der Anfälle Hecker's auf das Organon. Dresden, 1811. S. 73. 74. 89 Seitdem D. Groos, (Leipzig, bei Reclam 1826 und im Supplementbande zu den 5 ersten Bänden des Archivs für homöopathische Heilkunst) die Heinroth'schen Ausfälle

§. 4.

Die Vorurtheile des gemeinen Lebens gegen die Homöopathie sind die Hindernisse ihrer Verbreitung.

Daß der mit der leidenden Menschheit es so wohlmeinende, verdienstvolle Hahnemann von dem ersten Augenblicke seines öffentlichen Auftretens an, als Lehrer der Homöopathie, von Aerzten heftig verfolgt, von Nichtärzten belacht und bespöttelt ward, würde unsere Verwunderung erregen, wüßten wir nicht, daß die Gründe der Anfeindung der Homöopathie vornehmlich in der Neuheit der Sache überhaupt, dann in dem Extreme, das sie in Hinsicht des bisherigen Heilverfahrens bildet, in der eingebildeten Abentheuerlichkeit ihrer Grundsätze hinsichtlich der kleinen Gaben, in dem Geschrei und dem Geschreibe der ganzen Zunft der Aerzte und Apotheker gegen die Homöopathie und

---

gegen die Homöopathie gehörig abgefertigt und die Erfahrung uns täglich mehr von der Wahrheit und Vorzüglichkeit des homöopathischen Heilprincips überzeugt hat, sollte man es nicht mehr für möglich halten, daß ein Mann, der sich Arzt und Gelehrter nennt, noch auf den Gedanken kommen könnte, die Homöopathie den Quaksalbereien gemeiner Medicaster an die Seite, ja wo möglich, noch unter sie setzen zu wollen! Und dennoch ist dies noch neuerlich in einer, übrigens werthlosen Schrift geschehen (vergl. A. F. Fischer, über die Verfälschungen des Bieres und Branntweins. Dresden 1829. S. 42 ff.) Die Wissenschaft gedeiht nur unterm Streite der Anhänger derselben, und das Gute wird um so mehr befördert und geläutert, wenn Andere das Geschäft übernehmen, sich dem Emporkommen desselben entgegenzusetzen. — Der Verfasser einer vor einiger Zeit angekündigten Schrift: Die Homöopathie in den letzten Zügen scheint es für rathsam erachtet zu haben, durch eine solche — wie der Titel erwarten läßt — elende Schmähschrift seinen guten Namen nicht den letzten Zügen auszusetzen.

endlich in der, mit ihrer Ausübung im Staate anscheinend verbundenen Contravention gegen bestehende Gesetze gefunden werden. Mehr als von Aerzten, deren feindliche Gesinnungen gegen den Reformator der Medicin jedem Unbefangenen einleuchten, fällt das Streben der Nichtärzte gegen die Homöopathie auf, da sie, mit Hintenansetzung ihres eignen Wohles, mit unbegreiflicher Verkennung des großen Heils, das sie ungekannt verdammen [1]), die Homöopathie, gleichsam wie die Juden vormals den lange gehofften Messias, von sich weisen, da sie doch mit Freuden eine Erscheinung aufnehmen sollten, die ihnen das theuerste im menschlichen Leben, die Gesundheit, schneller, sicherer, sanfter, dauerhafter und weniger kostspielig erhalten oder herstellen hilft. Da mein Zweck nur der ist, die Nichtärzte von den Vorzügen des homöopathischen Heilverfahrens, so weit dieß einem Layen möglich ist, zu überzeugen, so möge es mir erlaubt seyn, zuvörderst auf den gewöhnlichen Gang der Vorurtheile gegen die Homöopathie kürzlich aufmerksam zu machen *).

Im gemeinen Leben findet man täglich, daß der Nichtarzt, — leider wie es scheint, selbst mancher Arzt, — von dem Unterschiede der Homöopathie und Allopathie weiter nichts wisse, als daß diese sehr große und starke, jene aber sehr kleine Gaben anwende. Völlig unbekannt mit der Natur und dem Wesen der homöopathischen Arzneien, mit dem höchsten Naturprincip ihrer Anwendung, das man für Nebensache zu halten scheint, stellt der Laye nur ganz oberflächlich die Extreme zusammen und wenn diese Kenntniß der bloßen Oberfläche nicht ausreicht, sich den großen

---

[1]) D. Groos, a. a. O. S. 4.

*) M. vergl. den Aufsatz eines Nichtarztes im allgem. Anzeiger der Deutschen Nr. 51. vom 21. Februar 1829. und den Aufsatz in Nr. 56. derselben Blätter.

Unterschied beider Curarten zu erklären, so hält er die Wirkungen der homöopathischen Arzneien für unmöglich, wenn auch die Erfahrung täglich das Gegentheil lehrt. Einen Theil der Schuld tragen freilich dabei die Aerzte alter Schule. Der Hausarzt, den sein Patient um ein Urtheil oder um Aufklärung über die Bewandniß, welche es mit der Homöopathie habe, ersucht, antwortet, je nachdem er mehr leidenschaftlich oder ohne Kenntniß ist; entweder er spricht heftig gegen die Homöopathie und spottet ihrer und ihres Urhebers, oder er wirft einiges über die Unglaublichkeit der kleinen Gaben hin, mit der Versicherung, die Homöopathie sey nichts neues, eine gleichgiltige, bald vorübergehende Erscheinung, bei der es hauptsächlich auf eine strenge Diät *), die das Beßte thun müsse, abgesehen sey;

---

*) Höchst merkwürdig für den unbefangenen Beobachter des Treibens mancher Aerzte alter Schule gegen die Homöopathie ist es, zu sehen, wie sie oft mit sich selbst in die größten Widersprüche gerathen, wo sie die Homöopathie nach Kräften zu verkleinern gedenken. Ein Beispiel möge genügen. Der oben (§. 1.) erwähnte D. Fischer hat in Hufeland's Journale (vergl. §. 1. Anm. 5.) die Ansicht aufgestellt, daß das Glück, welches die Homöopathie bisher (unverdient?) gemacht habe, besonders dem Umstande zuzuschreiben sey, daß die homöopathischen Aerzte auf strenge Diät halten, und dadurch die Kranken für sich gewönnen. Jeder Unbefangene, der nur einige Gelegenheit gehabt hat, die Schicksale der Homöopathie und die Hindernisse ihrer Verbreitung zu beobachten und darüber nachzudenken, hat bemerkt, daß gerade die homöopathische Diät — die eingebildete nehmlich, nicht die wahre — bisher die gewöhnlichste Ursache ward, aus welcher viele Kranke sich noch einzig abschrecken ließen. Der Grund lag darin, daß diese Diät, vornehmlich von den Gegnern der Homöopathie für eine Hungerkur ausgeschrieen ward, während die Kranken, die sich dadurch nicht abschrecken lie-

bemerkt achselzuckend, daß in akuten und entzündlichen Krankheiten die Homöopathie nicht ausreiche, sondern sehr bedenklich sey und dergleichen mehr. Der Laye muß natürlich damit sich begnügen, weil er das Urtheil seines Arztes für untrüglich hält und trägt nunmehr kein Bedenken, heftiger als vorher — jurans in verba magistri — gegen die Homöopathie mit zu Felde zu ziehen. Auch findet man oft, daß der gemeine Menschenverstand, der sich nicht gern über das Alltägliche emporschwingt, sondern lieber im alten Gleise, wenn es nur leidlich geht, sich ruhig fortbewegt, so argumentirt: „es sey nicht glaublich, daß eine Kunst und Wissenschaft, welche Jahrhunderte hindurch von gelehrten Männern bearbeitet worden sey, nun auf einmal durch einen einzigen Mann solle umgeschaffen werden können!“ — Diese verweise ich auf die Geschichte, welche lehrt, theils, daß die Wissenschaft der

ßen, bald einsahen, daß die homöopathische Diät relativ oft weit weniger streng war, als die von allopathischen Aerzten verlangte. Die homöopathische Diät beruht auf einem allgemeinen Grundprincip: Vermeidung alles Arzneilichen. Alles rein Nährende ist dagegen in der Regel jedem homöopathisch behandelten Kranken erlaubt und er kann versichert seyn, daß er sich bei dieser Diät nicht allein satt essen, sondern sich auch so manchen Genuß verschaffen kann. Da die Natur nicht gesonnen ist, sich nach dem Luxus und der Mode der Leckermäuler zu richten, so darf es nicht befremden, daß ein sorgfältiger Beobachter, wie Hahnemann, bald fand, daß eine geregelte Diät die unerläßliche Bedingung des Gelingens jedes ärztlichen Verfahrens sey. Eine solche ist aber die homöopathische Diät im strengsten Sinne, weil sie, wie die Homöopathie selbst, auf einem allgemeinen Grundsatze beruht. Die Dauer der homöopathischen Diät ist übrigens kürzer, als bei einem andern Heilverfahren, weil die Heilung selbst schneller vor sich geht.

Medicin zu allen Zeiten für sehr mangelhaft erkannt worden ist, theils, daß alle große Ideen und daraus hervorgegangenen heilsamen Reformen jederzeit nur das Werk Eines großen Geistes gewesen sind, indem der Schöpfer nicht leicht einen und denselben großen Gedanken in zwei oder mehrern Köpfen zu gleicher Zeit entstehen ließ. Andere denken und urtheilen so: „die Welt habe Jahrtausende ohne die Homöopathie bestanden, die Allopathie habe viele und große Curen verrichtet und die Homöopathie werde die Menschen auch nicht unsterblich machen; also lasse man es beim Alten!" — Solche Köpfe aber haben keine Stimme, wo es dem Anerkenntniß und der Verbreitung einer heilsamen Verbesserung der Arzneiwissenschaft gilt.

Dennoch freue ich mich, auf der andern Seite die Erfahrung gemacht zu haben, daß unter den Nichtärzten schon weit mehr Vertrauen zur Homöopathie geweckt worden ist, als man dem äußern Anschein nach glaubt. Denn oft habe ich gefunden, daß Personen, die ein großes Vertrauen zur Homöopathie gefaßt hatten, und gern dieser Heilmethode die Herstellung ihrer Gesundheit anvertrauen möchten, damit nur aus einem zu hohen Grade von Zartgefühl gegen ihren bisherigen Hausarzt Anstand nehmen, nicht bedenkend, daß ein solcher Wechsel nicht der Person, sondern der Sache gilt, nicht auf Eigensinn, sondern auf Ueberzeugung sich gründet.

§. 5.

Die Anfeindungen der Homöopathie haben ihren Grund in dem bekannten Schicksale jeder neuen Erscheinung.

Wie der Homöopathie, so ergieng es bisher den meisten neuen und selbst den heilsamsten Reformen und Erfindungen in der Welt. Die Geschichte überhaupt und die Geschichte der Erfindungen insbesondere liefert dazu die sprechendsten Beweise und zeigt, daß im Laufe

der Jahrhunderte immer dieselben Erscheinungen wiederkehren. Gehen wir auf den Ursprung und die Geschichte der Reformation der christlichen Kirche zurück, so finden wir, daß gegen sie die Ablaßkrämer, deren Gewerbe sie bedrohte, und mit ihnen der bethörte Haufe, sich auflehnte und daß die gute Sache den Anlaß zu den blutigsten Kämpfen gab. Die Buchdruckerkunst empörte die Abschreiber, die dadurch für den Augenblick in ihrer Nahrung beeinträchtiget wurden. Sie erklärten jene Erfindung für ein Erzeugniß des Satans. Die Erfindung der Blitzableiter ward als ein Eingriff in die göttliche Vorsehung dargestellt und angefeindet. Das auffallendste und hier passendste Beispiel aber liefert die Geschichte der Pockenimpfung. Wer weiß nicht, mit welcher Leidenschaftlichkeit, mit welchem Chaos von Vorurtheilen diese heilsame Erfindung verfolgt, ja sogar von Seiten der Religion verdächtig gemacht und daß dagegen, *namentlich in Frankreich*, sogar öffentlich geprediget worden ist?! Und doch ward die Welt, freilich erst nach Verlauf vieler Jahre, in welchen noch Tausende ein Opfer der natürlichen Blattern wurden, endlich von dem hohen Werthe der Sache vollkommen überzeugt. Gleiches Schicksal hat die Homöopathie, und wir haben es nur dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts zu verdanken, daß ihr Schöpfer nicht der Märtyrer der Wahrheit werden mußte, da wir jetzt denn doch auf einem solchen Fuße der geistigen Cultur stehen, welcher nicht gern mehr einen Rücktritt in die Barbarei des Mittelalters gestattet. Wie aber auch der würdige Verfasser des Organons der rationellen Heilkunde bisher angefeindet ward, die Wahrheit drang immer mehr und mehr durch das Dunkel der Vorurtheile leuchtend hervor, ihr Schleier fiel um so schneller, je mehr die Gegner der guten Sache sein Herabfallen aufzuhalten sich bemühten. Seit mehrern Jahren haben immer mehr denkende Aerzte auf die Seite der Homöopathie sich gewendet, unter welchen wir mit Vergnügen viele Aerzte unsers Vaterlandes und unserer Universitäts-

stadt, von welcher die Homöopathie ausgieng, wo ihr Urheber zuerst als öffentlicher Lehrer derselben auftrat, nennen könnten. Auch im Auslande, wohin mehrere Uebersetzungen des Organons in fremde Sprachen die Homöopathie leiteten, ist sie neuerlich immer mehr erkannt, und ihr theils von einzelnen Aerzten, theils selbst von Staatsbehörden Aufmerksamkeit geschenkt worden. Der regierende Herzog von Cöthen ward zuerst der öffentliche Beschützer Hahnemann's und seiner heilsamen Lehren, und als bekannt kann ich voraussetzen, daß die Homöopathie seit einiger Zeit auch in den Oesterreichischen Staaten öffentlich anerkannt und ihre Anwendung in öffentlichen Krankenhäusern beschlossen worden ist, wie dies öffentliche Blätter meldeten. Auch in Rußland, Polen, Ungarn und Italien hat sie Eingang und enthusiastische Anhänger gefunden und findet deren täglich mehr *).

§. 6.

Uebergang zur Betrachtung der Homöopathie in Verhältniß zur Allopathie.

Um die Ueberzeugung, die ich selbst, als Nichtarzt, von den großen Vorzügen der Homöopathie vor dem bisherigen Heilverfahren habe, so weit meine Kräfte der Sache gewachsen sind, auch zur Ueberzeugung anderer Nichtärzte und insbesondere derjenigen zu erheben, welchen im Staate die heilige Pflicht anvertraut ist, für das Gesundheitswohl der Staatsbürger zu sorgen, ist es nöthig, den wesentlichen Unterschied beider Heilarten kürzlich anzudeuten [1]). Hierbei be-

---

*) Neuerlich ward in der Zeitschrift Hesperus (Jahrgang 1829. Februar. Nr. 39.) gemeldet, daß in Curland und Liefland die Homöopathie sich immer mehr verbreite, indem sie von Dorpat aus Universitätsschutz genieße.

[1]) Mein Zweck kann nur Andeutung seyn. Allein nicht unbemerkt kann ich lassen, daß ich es für die Pflicht eines

rufe ich mich, um den Vorwurf abzulehnen, als ob ich etwas auf mich genommen, was meines Amts nicht sey, auf das, was der berühmte Peter Frank [1]) so wahr und treffend sagt: Manches habe ich der obrigkeitlichen Fürsorge werth gehalten, weil ich glaubte, daß es oft nicht mehr bedarf, als den möglichen Nutzen eines Mittels einzusehen, um sich hernach über die gemeinen Vorurtheile hinauszuschwingen und eine Ordnung einzuführen, worüber gleichwohl der größte Theil der Menschen höhnisch lachen mag; weil doch dieser größte Theil der Menschen der unbedeutendste bleibt, wo von richtiger Beurtheilung die Rede ist.

Wenn man die Verschiedenheit der beiden ebenbenannten Heilarten und ihre wesentlichen Unterscheidungspunkte möglichst klar in's Auge fassen und als Laye dem Layen deutlich machen will, so scheint es mir am zweckmäßigsten, bei dem zunächst stehen zu bleiben, was schon im gemeinen Leben dem Nichtarzte, der von der Homöopathie nur gleichsam die Außenseite und auch diese nur höchst unvollständig kennt, am meisten aufzufallen pflegt, ich meine das Extrem der großen allopathischen und der kleinen homöopathischen Arzneigaben [2]). Diese Kleinheit der Arzneigaben

---

Jeden, der auf gelehrte Bildung Anspruch macht, halte, von jener neuen Erscheinung, der Homöopathie, durch das Lesen der Hahnemann'schen Schriften sich genauer zu unterrichten.

[1]) a. a. O. Th. 1. S. XII.

[2]) Groos, a. a. O. S. 2. sagt: „Gewiß, die Originalität und der Scharfsinn Hahnemann's haben mich ergriffen und selbst mit dem anfänglich mir Unbegreiflichen, wie die unendlich kleine Gabe der Arzneistoffe, wenn sie nehmlich homöopathisch passend sind, noch so wirksam seyn könne, um

ist offenbar nicht nur das Criterium der homöopathischen Heilkunst, sondern auch die vornehmlichste Ursache der großen Vortheile derselben. Daß die kleinen homöopathischen Gaben große Wirkungen und die sichersten Heilungen hervorbringen, dafür spricht die tägliche Erfahrung, die jetzt von Niemand mehr mit Erfolg geleugnet werden kann [1]). Wie es aber eigent-

---

Krankheiten zu heilen — in so weit ausgesöhnt, daß ich nun wohl einsehe, der Satz similia curanda sunt similibus stehe mit dem Satze von der zu reichenden unendlich kleinen Gabe des Arzneimittels in so nothwendigem Zusammenhange, daß beide nur Einen vollständigen Heilgrundsatz ausmachen.

[1]) Von den allopathischen Aerzten, die alles versuchen, um die Homöopathie verdächtig zu machen, ist den homöopatischen Aerzten sogar der Vorwurf gemacht worden, als ob sie so kleine und daher absolut unschädliche Gaben, wie Hahnemann lehrt, nicht, sondern weit stärkere anwendeten. Diese Behauptung gehört nun zwar unter die vielen verläumderischen und erdichteten Beschuldigungen gegen die Homöopathie, die keiner Widerlegung bedürfen, sondern erst bewiesen werden müssen. Allein bemerkenswerth ist es, daß der bekannte und berühmte D. Marenzeller aus Prag, gegenwärtig in Wien, dem Vernehmen nach, in Beiseyn eines ganzen ärztlichen Collegii der Bereitung und Anwendung der kleinen homöopathischen Arzneigaben sich unterzogen und nach öffentlichen Blättern von 45 ihm zur Heilung übergebenen schweren Kranken in kurzer Zeit 38 hergestellt hat.

Sobald sich dies authentisch bestätiget, wird den Gegnern der Homöopathie wiederum einer der vielen Wege, auf welchen sie der guten Sache entgegen zu arbeiten sich bemühen, verschlossen seyn. Es sind von homöopathischen Aerzten, besonders im Archive für die homöopathische Heilkunst, bei Caspari, Rau u. a. so viele Resultate glücklicher Curen mitgetheilt worden, ja es werden täglich

lich zugehe, daß so kleine Arzneigaben so große Dinge thun können, a priori zu erforschen, würde uns den Vorwurf zuziehen, den man den bisherigen Aerzten macht [1]). Hahnemann sagt sehr treffend und überzeugend, daß das „Wie" dieser Wirkungen der kleinen Gaben [2]) zu dem Unbegreiflichen gehöre

— besonders in Dresden und Leipzig — sehr ausgezeichnete, oft an's Unglaubliche grenzende Curen mehr und weniger gefährlicher Krankheiten in kurzer Zeit und ohne Beschwerde der Kranken vollbracht, daß jeder Zweifel darüber beseitiget wird. Werden wir sonach einer Seits durch eigne Erfahrung, durch unsere Sinne, von der Wirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben überzeugt und müssen wir sonach glauben, was wir nicht begreifen können, so ist doch auf der andern Seite die Wirksamkeit jeder homöopathischen Arzneigabe nicht unwahrscheinlicher, oder wunderbarer, als z. B. die Wirksamkeit der kleinen Portion Kuhpockenlymphe, mit welcher die Kinder geimpft werden. Und wo ist noch ein Mensch, der nicht überzeugt wäre, daß diese Kleinigkeit wirklich hinreicht, eine höchst gefährliche Krankheit sicher abzuwenden? Oder weiß jemand das Wie hier besser und deutlicher einzusehen, als bei jeder andern homöopathischen Arzneigabe? Schwerlich!

[1]) Organon. Einleitung, S. 51 und §. 112. not. 1. S. 200. d. 4ten Auflage.

[2]) Von denen, welche an der Möglichkeit der Wirkungen so kleiner Gaben zweifeln wollen, blos, weil ihrem Verstande das Wie nicht einleuchtet, sagt Hahnemann (Organon §. 278. not. 2. S. 293. d. 4ten Auflage): „Sie mögen sich von den Mathematikern erklären lassen, wie wahr es sey, daß eine in noch so viele Theile getheilte Substanz auch in ihren denkbar kleinsten Theilen immer noch Etwas von dieser Substanz enthalten müsse, und der denkbar kleinste Theil nicht aufhöre, etwas von dieser Substanz zu seyn, also unmöglich zu Nichts werden könne; — sie mögen sich, wenn sie zu belehren sind, von den Physi-

und ihm selbst unbegreiflich sey [1]). Die nähere Bekanntschaft mit den Grundlagen des homöopathischen

kern sagen lassen, daß es ungeheuere Kraftdinge (Potenzen) giebt, welche ganz ohne Gewicht sind, z B. der Wärmestoff, der Lichtstoff u. s. w., also immer noch unendlich leichter, als der Arzneigehalt der kleinsten Gaben der Homöopathie; — sie mögen die Schwere von Gallenfieber erzeugenden Kränkungsworten oder das Gewicht der die Mutter tödtenden Trauernachricht von ihrem einzigen Sohne wägen, wenn sie können; sie mögen einen hundert Pfund zu tragen fähigen Magnet nur eine Viertelstunde berühren und durch die empfundenen Schmerzen sich belehren, daß auch gewichtlose Einflüsse die heftigsten Arzneiwirkungen im Menschen hervorbringen können; und die Schwächlinge unter ihnen mögen die Herzgrube nur leise mit der Daumenspitze eines kräftig gewilleten Meßmerirers einige Minuten berühren lassen und unter den widrigsten Gefühlen, die sie da erleiden, es bereuen, daß sie der unendlichen Natur die Grenzen ihrer Wirksamkeit abstecken wollten; die Geistes-Armen!

[1]) Die chronischen Krankheiten &c. S. 212. Th. 1. not. 2.: Diese großen, reinen Wahrheiten werden selbst von den meisten homöopathischen Aerzten noch Jahre lang in Zweifel gezogen und nicht genau in der Ausübung befolgt werden, ob der theoretischen Reflexion und des herrschenden Gedankens: daß man sich schon sehr zu überwinden habe, um zu glauben, eine solche Kleinigkeit, eine so ungeheuer kleine Gabe Arznei werde überhaupt das Mindeste im menschlichen Körper wirken, geschweige denn gegen oft so ungeheuer große und langwierige Krankheiten; daß aber dem Arzte der Verstand still stehen müsse, wenn er glauben solle, jene ungeheuer kleine Gabe werde nicht nur etwa 2, 3 Tage, nein! 20, 30, 40 Tage und länger wirken, und bis zum letzten Tage noch wichtige, unersetzlich wohlthätige Wirkungen hervorbringen. Indeß gehört dieser wahre Satz nicht unter die zu begreifen seyn sollenden, noch auch zu

Heilgesetzes aber zeigt uns klar die Wahrheit und Möglichkeit dieses Herganges und nöthigt uns

denen, für welche ich blinden Glauben fordere. Ich fordere gar keinen Glauben dafür und verlange nicht, daß dies jemanden begreiflich sey. Auch ich begreife es nicht; genug aber, die Thatsache ist so und nicht anders. Blos die Erfahrung sagt's, welcher ich mehr glaube, als meiner Einsicht.

Doch wer will sich anmaaßen, die unsichtbaren, im innern Schooße der Natur bisher verborgenen Kräfte zu wägen, oder sie in Zweifel zu ziehen, wenn sie nun durch eine neue, bisher unerfunden gewesene Verrichtung (dergleichen die bisher nach ihrer großen Wirkung nicht gekannte Potenzirung durch langes Reiben und Schütteln ist, wie jetzt die Homöopathie lehrt) aus dem rohen Zustande todt scheinender Substanz hervorgebracht werden ꝛc. Oder will man keine Verrichtung eher nachahmen, als bis uns die dem Erfolge zum Grunde liegenden wunderbaren Kräfte der Natur sichtlich vor die Augen gebracht und kinderleicht begreiflich gemacht worden sind?

Würde es nicht thöricht seyn, das Feueranschlagen mit Stahl und Stein gar nicht nachthun zu wollen, weil man nicht begreifen kann, wie in diesen Körpern so viel Hitzstoff verborgen seyn, oder dieser durch das Reiben beim Anschlagen so hervorgezogen werden könne, daß die durch den Schlag des harten Steines an dem Stahle herab abgeriebenen Stahltheilchen geschmolzen würden und als glühende Kügelchen den Schwamm zum Glimmen brächten? und doch schlagen wir wirklich Feuer damit an, ohne jenes Wunder des im kalten Stahle verborgenen, unerschöpflichen Hitzstoffs oder die Möglichkeit seiner Hervorlockung durch den Reibeschlag einzusehen oder zu begreifen! — Vergl. desselben reine Arzneimittellehre, 2te Aufl. Dresden und Leipzig 1827. Bd. 6. Einleit. S. VI. — D. Caspari, Beweis für die in den Gesetzen der Natur begründete Wahrheit der homöopathischen Heilart. Leipzig 1828. S. 11. 39.

zu glauben, was wir in der Erfahrung bestätiget finden, wenn auch unser Verstand nicht ausreicht, das innerste Wesen dieser Erscheinungen zu begreifen. Die Natur hat es weise so eingerichtet, daß der Mensch nicht mehr bedarf, als er selbst einzusehen vermag, daher sie den Arzt an die Symptome verwiesen und das Innere des menschlichen Körpers, die tiefliegende Natur des eigentlichen Lebensprincips und seiner Störungen zu durchschauen ihm versagt hat [1]).

§. 7.

Die wesentlichen Unterscheidungs-Punkte der Homöopathie und Allopathie: a) die Erforschung der Krankheit.

Hahnemann lehrte uns zuerst auf die einfachste und einleuchtendste Weise die eigentliche Natur der Verstimmungen des menschlichen Befindens kennen, die wir Krankheiten nennen [2]). Bisher bezeichnete man die Krankheiten nach besonderen, ihnen willkührlich gegebenen Namen, brachte sie in verschiedene Classen und bestimmte darnach die Heilmittel [3]). Die Homöo-

---

[1]) Organon §. 63. not. 1. S. 109 d. 3ten Auflage, wo wir lesen: So wenig wir Sterbliche den Vorgang im Haushalte des gesunden Lebens einsehen, so gewiß er uns, den Geschöpfen, eben so verborgen bleiben muß, als er dem Auge des allsehenden Schöpfers und Erhalters des Lebens seiner Geschöpfe offen da liegt, so wenig können wir auch den Vorgang im Innern beim gestörten Leben, bei Krankheiten, einsehen. Der innere Vorgang in Krankheiten wird nur durch die wahrnehmbaren Veränderungen, Beschwerden und Symptome kund, wodurch unser Leben die innern Störungen einzig laut werden läßt ꝛc. — M. vergl. Rau, a. a. O. §. 3. S. 6.

[2]) Organon. §. 24. S. 120. d. 4ten Aufl.

[3]) Organon. §. 83. Not. 1. S. 130. d. 3ten Auflage. — Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 85 und 91. — Rau, a. a. O. §. 6. S. 12.

pathie zeigte uns das Trügliche dieser Art und Weise der Erkenntniß des Innern der Krankheit und daß der vorurtheilsfreie Beobachter, der die Nichtigkeit übersinnlicher Ergrübelungen kennt [1]), auch wenn er der scharfsinnigste ist, an jeder einzelnen Krankheit nichts, als äußerlich durch die Sinne erkennbare Veränderungen des Befindens der Seele oder des Körpers (Krankheitszeichen, Symptome) wahrnimmt, d. i. Abweichungen vom gesunden ehemaligen Zustande des jetzt Kranken, die dieser selbst fühlt, die Umstehenden an ihm wahrnehmen oder der Arzt an ihm beobachtet [2]). Er zeigte uns ferner klar und deutlich, daß, da an einer Krankheit sonst nichts wahrzunehmen ist, als die Symptome, es auch einzig die Symptome seyn müssen, durch welche die Krankheit die zu ihrer Hülfe geeignete Arznei fordert und auf dieselbe hinweisen kann. Deshalb ist die Gesammtheit dieser Symptome, dieses nach Außen reflectirte Bild des innern Wesens der Krankheit das einzige, wodurch die Krankheit zu erkennen geben kann, welches Heilmittel sie bedürfe. Es muß also die Gesammtheit der Symptome für den Heilkünstler das Einzige seyn, was er in jedem Krankheitsfalle zu erkennen und durch seine Kunst hinwegzunehmen hat, damit die Krankheit geheilt und in Gesundheit verwandelt werde [3]). Wem wäre es nicht klar und faßlich, wem schiene es nicht ganz der Natur des Menschen und der Erfahrung gemäß, daß die unsichtbare, krankhafte Veränderung im Innern und der Inbegriff der von Aussen wahrnehm=

---

[1]) Organon. Vorerinnerung, S. 10. d. 3ten Aufl. und §. 8. S. 109. d. 4ten Aufl.

[2]) Organon. §. 6, 7 u. 8. S. 107 u. f. d. 4ten Aufl. — Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 91 u. 92.

[3]) Organon. §. 9. S. 109. u. §. 17. S. 115. d. 4ten Aufl. — Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 31 u. 32.

baren, dem Uebel angehörigen Symptome, so nothwendig durch einander bedingt seyen und die Krankheit in ihren ganzen Umfange in einer solchen Einheit ausmachen, daß letztere mit ersteren zugleich stehen und fallen, daß sie zugleich mit einander da seyn und zugleich mit einander verschwinden müssen. Was daher im Stande war, die Gruppe der wahrnehmbaren, dem Uebel angehörenden Symptome hervorzubringen, muß auch die innere, unsichtbare, krankhafte Veränderung erzeugt haben; was folglich die Gesammtheit der Krankheitszeichen tilgt, muß auch zugleich die krankhafte Veränderung des Innern im Organismus tilgen [1]), weil sich die Vernichtung der erstern ohne Verschwinden der letztern nicht denken läßt [2]). Hat uns Hahnemann von dieser einzig wahren Ansicht von der Natur der Krankheiten überzeugt, so ist der zweite, gleich wahre Satz uns gleich überzeugend: daß nemlich das Geschäft des rationellen, ächten Arztes sich lediglich darauf beschränkt, durch die passendsten Heilmittel die Symptome zu tilgen, nach deren Beseitigung der Organismus in seine Grenzen zurückgeführt, d. h. die Gesundheit vollkommen hergestellt ist *).

---

[1]) Organon. §. 46 u. f., S. 143 u. f. d. 4ten Aufl.

[2]) Organon. §. 8 — 11. S. 109. u. f. d. 4ten Aufl. — Was könnte, frage ich hierbei, dem unbefangenen Blicke jedes denkenden Menschen wohl einleuchtender seyn, als diese so ganz naturgemäße Erklärung der Krankheiten der Menschen und der Möglichkeit ihrer Heilung. Der Mensch selbst nennt sich so lange gesund, als er nicht Symptome, d. i. unangenehme Veränderungen seines natürlichen Zustandes fühlt. Fühlt er solche, nennt er sich krank. Sind sie beseitigt, getilgt, so tritt der vorige, gleichsam physisch gefühllose Zustand wieder ein, — der Mensch ist und nennt sich wieder gesund. Wozu also die Ergrübelung trüglicher Krankheitsnamen und Bilder?! —

*) Daß dabei nicht an eine symptomatische Curart zu denken sey, welche der rohesten Empirie angehört, versteht sich von selbst.

Nachdem Hahnemann diesen Weg als den einfachsten, einzig wahren erkannt hatte, fand er auch die Mittel, ihn sicher und dauerhaft zu verfolgen. Die Natur und die Erfahrung zeigten ihm und er uns, daß eine künstliche oder Arzneikrankheit eine natürliche Krankheit des Organismus aufhebe [1]), und daher entstand die wichtige Frage: wie muß die künstliche Krankheit beschaffen seyn, wenn sie die natürliche Krankheit, die Gesammtheit der Symptome schnell, leicht und dauerhaft auslöschen oder heilen soll? Die Erfahrung, ja die Natur selbst lehrte ihn, daß einzig auf der Kraft der Arzneien, das Befinden gesunder Menschen umzustimmen, ihre Heilkraft beruhe [2]); er sah deutlich ein, daß diese im innern Wesen der Arzneien geistig verborgene Kraft, das Befinden der Menschen umzuändern und daher Krankheiten zu heilen, auf keine Weise mit bloser Verstandesanstrengung an sich (a priori) erkennbar sey, sondern sich blos durch ihre Aeußerungen auf das Befinden der Meñschen in der Erfahrung, und zwar deutlich wahrnehmen lasse [3]). Auf diesem Wege der Erfahrung fand Hahnemann in der Natur das untrügliche Gesetz: daß eine schwächere dynamische Affection im lebenden Organismns von einer stärkern dauerhaft ausgelöscht werde, wenn diese, dem Wesen nach von ihr abweichend, jener sehr ähnlich in ihrer Aeußerung ist [4]). So fand er, daß der Heilkunst, als

---

[1]) Organon. §. 20. S. 67. d. 3ten Aufl. S. 117. d. 4ten Aufl.

[2]) Organon. §. 22. S. 119. d. 4ten Aufl.

[3]) Organon. §. 21. S. 118. d. 4ten Aufl.

[4]) Organon. §. 20. S. 28. 29. und §. 30. S. 122. d. 4ten Aufl. — Es giebt Personen, welche das similia similibus dahin deuten wollen, daß man z. B. die Folgen

einer reinen Erfahrungswissenschaft, das oberste Princip unterliege: similia similibus curentur [1]) und lehrte uns einleuchtend die daraus abgeleitete, der Natur selbst abgelockte Wahrheit: daß, um sanft, schnell, gewiß und dauerhaft zu heilen, in jedem Krankheitsfalle eine Arznei zu wählen sey, welche ein ähnliches Leiden für sich erregen kann, als sie heilen soll [2]).

§. 8.

b) Die Prüfung der Arzneien am gesunden menschlichen Körper.

Ein vorzügliches Erforderniß, welches aus diesem neuen Heilprincipe hervorgieng, war die Prüfung der Arzneien an Gesunden [3]), bedingt durch die untrügliche Wahrheit, daß die Zweckmäßigkeit eines Mittels im Krankheitsfalle nicht anders erkennbar sey, als

---

einer Erkältung mit einer anderweiten Erkältung heilen könne und müsse. Wie sehr diese irren, lehrt der obige Satz, der den Arzt wiederum auf die Symptome beschränkt und zeigt, wie unzureichend es sey, die Ursache der Krankheit aufzusuchen, die nur zum Werden, nicht aber zum Bestehen der Krankheit gehört. (vergl. Organon. § 8. 9. S. 109. d. 4ten Aufl.)

[1]) Organon. §. 22. S. 119. §. 40. S. 135. d. 4ten Aufl. — Friedrich Hahnemann, a. a O. S. 108. 109. Was hindert uns, sagt er treffend: diesen, durchgängig mit Bestimmtheit anwendbaren, stets gewiß auf Hülfe hinführenden Grund zur Wahl als den rationellesten und naturgemäßesten anzusehen? — da uns das gewöhnliche Curwesen nichts, auch nicht in der Entfernung ähnlich Brauchbares oder Gegründetes anbieten kann.

[2]) Organon. Einleit. S. 51. d. 4ten Aufl.

[3]) Organon. §. 16. S. 114. §. 101 S. 192. u. §. 99. S. 191. d. 4ten Aufl.

durch die Symptome, die es im nicht kranken, oder im gesunden Körper, an sich, erregt*). Die ganze bisherige materia medica verdanken die Aerzte der Noth, dem Instinkt und dem Zufall [1]). Die Wirkungen der Arzneien beruhten auf bloßen, sehr trüglichen Vermuthungen [2]). Ein einziger Arzt kam bisher auf die so natürliche, nothwendige Prüfung der Arzneien an Gesunden, nach ihren reinen, eigenthümlichen Wirkungen, das Befinden der Menschen umzustimmen, nehmlich der berühmte Albrecht von Haller. Er sah zuerst die Nothwendigkeit dieser Prüfung ein, indem er sagt: „Zuerst ist das Heilmittel in dem gesunden Körper zu versuchen, ohne alle fremde Beimischung; und wenn der Geruch und Geschmack desselben erforscht worden ist, ist eine geringe Dosis davon in den Körper zu bringen und sodann auf alle Erscheinungen und Einwirkungen, welche darauf erfolgen, wie der Puls sey, welcher Grad von Hitze, wie der Athem, welche Ausleerungen, genau zu beobachten. Nach Anleitung der im gesunden Körper vorkommenden Erscheinungen (Symptome), gehe man zu den Heilversuchen in dem kranken Körper über [3]).“

Selbst einer der heftigsten und leidenschaftlichsten Gegner der Homöopathie [4]) muß zugestehen, daß man

---

*) Diese Wahrheit gesteht selbst Jörg, ein Gegner der Homöopathie, zu, indem er versichert, daß in der bisherigen materia medica nicht Ein Mittel richtig geprüft worden sey. Vergl. Tittmann, die Homöopathie rc. S. 78.

[1]) Organon. §. 298. Anmerk. 1. S. 262. d. 3ten Aufl. — Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 107. — Heinroth, Antiorganon, S. 104.

[2]) Vergl. Reil, a. a. O. §. 1. — Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 74.

[3]) Organon. §. 101. Anmerk. 1. S. 192. — Friedrich Hahneman, a. a. O. S. 12 u. 13.

[4]) Heinroth, a. a. O S. 186.

bisher keine andere Art der Prüfung der Arzneimittel kannte, als die, welche sich blos auf die Beschaffenheit der Arzneimittel an sich, ohne Rücksicht auf ihre Anwendung in Krankheitsfällen beschränkte. Er führt selbst an, daß die Prüfung der Arzneimittel, welche blos in der Untersuchung ihrer Güte (als Substanz nehmlich, nicht als Heilmittel) bestanden habe, bisher blos Sache der Droguisten und Apotheker und der die Apotheken visitirenden Physici gewesen sey. Da sehe ich nun freilich keine Prüfung der eigenthümlichen Arzneikräfte, keine Erforschung, welche Arzneimittel in jeder Krankheit die passendsten, die sicher wirkenden seyen [1])? Wie viel auch die nunmehrige Prüfung der Arzneien an dem gesunden menschlichen Körper aus den seichtesten Gründen bespöttelt worden ist, die Wahrheit und Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens konnte durch solche flache Sophistereien nicht umgeworfen werden. Denn wer auf die unwandelbaren Gesetze der Natur, wie Hahnemann seine Lehre der Heilkunst gründet, der baut fest; sein Gebäude kann, um einen bildlichen Ausdruck zu gebrauchen, von den Maulwürfen nicht untergraben werden. Bisher versuchte man zerst am kranken Körper die Arzneimittel [2]); wie viele vergebliche Versuche mögen auf diese Weise im Laufe der Jahrhunderte angestellt worden seyn?! — Der homöopathische Arzt wendet dagegen ein Mittel nicht eher an, als bis er zuvor seine Wirkungsart zuverlässig erkannt hat [3]). Sein Verfahren ist daher nie ein Versuch, sondern die sichere, dauerhafte Heilung selbst. Die höchst mögliche Aehnlichkeit der Symptome, welche das Medicament im gesunden Körper, nach der Erfahrung, zu erregen vermag, ist seine untrügliche Führerin [4]). Und man kann voraussetzen, daß

---

[1]) Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 94.

[2]) Heinroth, a. a. O. S. 137.

[3]) Organon, §. 101. S. 192. d. 4ten Aufl.

[4]) Organon, §. 141. S. 216. d. 4ten Aufl.

die homöopathische Heilkunst, wenn die Erstwirkungen der Arzneien immer sorgfältiger werden geprüft worden seyn, den mathematischen Wissenschaften an Sicherheit und Untrüglichkeit nahe kommen wird, wovon man schon jetzt die Möglichkeit deutlich einsieht [1]).

§. 9.

c) Die einfachen Mittel, ihre Natur und Wirksamkeit im Gegensatze der Arzneigemische.

Ein anderer wesentlicher Unterscheidungspunkt beider Heilarten ist der, daß die Allopathie die Arzneien in Gemischen oft sehr vieler einzelner Substanzen [2]), die Homöopathie aber stets jedes Mittel in seiner einfachen, unvermischten Gestalt anwendet [3]). Jede Arzneisubstanz in der Natur erregt, in den menschlichen Körper gebracht, eigenthümliche Symptome [4]) und ist vermöge des homöopathischen Naturgesetzes auch fähig, eigenthümliche Krankheitsfälle zu heilen. Es bedarf sonach nicht nur der Gemische nicht, sondern es leuchtet ein, daß die Anwendung der einfachen Mittel weit vorzüglicher, weit sicherer sey [5]). Wenn man demnächst erwägt, daß die allopa-

---

[1]) Organon, §. 38. S. 134. und §. 139. S. 215. Note 1. d. 4ten Aufl.

[2]) Organon, §. 152. und §. 298. S. 262. d. 3ten Aufl.

[3]) Organon, §. 297. 298. S. 262 u. f. d. 3ten Aufl. (§. 270 u. f. S. 288. d. 4ten Aufl.)

[4]) Organon, §. 116. 123 u. 124. Anmerk. 1. d. 3ten (§. 104. §. 111 u. f. d. 4ten Aufl.)

[5]) Organon, §. 125. 154. 155 und 298. Anmerk. 1. d. 3ten Aufl. (§. 112. Not. 1., §. 142 u. f., §. 270. S. 288. d. 4ten Aufl.) — Bemerkenswerth ist es, daß die Gegner der Homöopathie in ihren Schmähschriften den Gebrauch der einfachen Arzneien nie anzutasten gewagt haben, ein Beweis, daß sie von diesem Vorzuge

thischen, zusammengesetzten Arzneien chemisch, die einfachen homöopathischen Arzneien aber dynamisch wirken [1]), so wird die große Vorzüglichkeit der letztern noch beträchtlich erhöht. Die gemischten Arzneien, in den kranken Organismus gebracht, thaten Wirkungen, deren Art und Weise den Aerzten nie einleuchten konnte. Sie wußten nicht, wie die verschiedenen Substanzen unter einander wirkten, nicht, wie sie im lebenden Organismus verändert werden [2]). Ohne bestimmte und klar erwiesene Beziehung zur Krankheit, die sie heilen sollten, mußte eine große Quantität angewendet werden [3]), um durch die dadurch verursachte Arzneikrankheit, die der natürlichen ganz unähnlich oder ihr gerade entgegengesetzt war [4]), die letztern zu unterdrücken oder zum Schweigen zu bringen [5]). Da-

---

der Homöopathie vor den bisherigen, trüglichen und willkührlichen Gemischen sich zu sehr überzeugt halten, als daß sie auch nur Scheingründe dagegen vorbrächten.

[1]) Friedrich Hahnemann, a. a O. S. 60. — D. Groos, a. a. O. S. 18 und 20. — Rau, a. a. O. §. 6 S. 10.

[2]) Reil, a. a. O. (M. vergl. §. 1.) — Rau, a. a. O. §. 4. S. 8.

[3]) D. Groos, a a O S. 20.

[4]) Organon, §. 80. S 124. d. 3ten Aufl. (§. 65 u. f. S. 160. d. 4ten Aufl.)

[5]) Organon, (§. 60. S 104. u. §. 40. S. 85 d. 3ten Aufl.) dessen Worte so lauten: Stets und in jedem Falle vernichten sich zwei, ihrem Wesen nach (§. 20. Anmerkung) zwar verschiedene, ihren Aeußerungen und Wirkungen aber und den durch jede von ihnen verursachten Leiden und Symptomen nach sehr ähnliche Krankheiten einander, sobald sie im Organism zusammentreffen, nämlich die stärkere Krankheit die schwächere, und zwar aus der nicht schwer zu errathenden Ursache, weil (nicht wie zwei un-

her die ungeheuern Quantitäten Medicin, welche bisher täglich und stündlich dem Kranken eingefüllt wurden. Dagegen gewähren die homöopathischen Arzneien den großen Vortheil, daß sie den menschlichen Organismus zur Selbstvollbringung der Heilung, ohne Aufopferung der Kräfte desselben, nur unterstützen, und diese vielmehr zu Erreichung des Kunstzweckes benutzen [1]. *Hahnemann's* geistvollere und fleißigere Beobachtungen lehrten nämlich, daß jede Arznei, in den menschlichen Körper gebracht, in der Erstwirkung eine künstliche Krankheit erzeuge. Der lebende Organismus aber bestrebt sich, vermöge eines ihm innenwohnenden natürlichen Triebes, jeden unangenehmen Eindruck, der auf ihn gemacht wird, von sich abzuwenden, d. h. den entgegengesetzten Zustand von dem, welchen die Arznei in ihm hervorbringt, zu bewirken (Gegenwirkung der Natur) [2]. Soll durch diese Gegenwirkung der Natur die natürliche Krankheit dauerhaft ausgelöscht werden, so muß die anzuwendende Arznei eine solche seyn, welche an sich

---

ähnliche, die bei der Complication, ihrer Unähnlichkeit wegen, zwei verschiedene Sitze im Körper einnehmen können) die stärkere hinzukommende Krankheitspotenz ihrer Wirkungsähnlichkeit wegen, dieselben Theile im Organism, denselben Sitz von Gefühl und Thätigkeit in Anspruch nimmt, als die schon vorhandene schwächere eingenommen hatte, neben letzterer daher nicht im gleichen Sitze bestehen kann, sondern sie im Organism überstimmen (verdrängen) und auslöschen muß, wie von dem stärkern, in unsre Augen fallenden, Sonnenstrahle das Bild einer Lampenflamme im Sehnerven überstimmt und verwischt wird (§ 53 u. f. S. 148. d. 4ten Aufl.)

[1]) Organon, § 25 und 74 d. 3ten Aufl.

[2]) Organon, § 74 und 75. d. 3ten Aufl. (§. 59 u. f. d. 4ten Aufl.)

möglichst ähnliche Symptome zu erzeugen fähig ist [1]) Ein Beispiel möge diesen Hergang und den wesentlichen Unterschied von dem bisherigen Verfahren erläutern *). Wenn jemand an Verstopfung leidet, so liegt die Veranlassung wesentlich nicht in Anhäufung der Excremente [2]), sondern in der dynamischen Verstimmung der Gefäße, welche zum Wegschaffen derselben von der Natur bestimmt sind [3]). Der allopathische Arzt giebt, um diese natürliche Krankheit zu beseitigen, Abführungsmittel [4]); er bewirkt also (contraria contrariis) eine gewaltsame Ausleerung, schafft die Wirkung weg, ohne die Ursache zu heben. Die Homöopathie verfährt gerade auf dem entgegengesetzten Wege. Der homöopathische Arzt giebt dem an Leibesverstopfung Leidenden ein Medicament in kleiner Gabe, welches an sich, d. h. im gesunden Organismus, Verstopfung erzeugt [5]). Der lebende Organismus wird dadurch

---

[1]) Organon, §. 155. S. 179. d. 3ten Aufl. (§. 147. S. 218. d. 4ten Aufl.)

*) M. vergl. auch den schon erwähnten Aufsatz im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, Nr. 51.

[2]) Organon, §. 60. S. 104. d. 3ten Aufl. (§. 53 u. f. d. 4ten Aufl.)

[3]) Caspari, Haus- und Reisearzt. Leipzig 1826. S. 46.

[4]) Organon, §. 60. d. 3ten Aufl. (§ 53. d. 4ten Aufl.)

[5]) Organon, §. 26. 74. 75 und 155. d. 3ten Aufl. Wie wäre es wohl möglich (sagt er § 26), daß Mohnsaft, welcher, wie alle Welt weiß, unter allen Gewächssubstanzen die stärkste und anhaltendste Leibesverstopfung in seiner Erstwirkung verursacht, (in kleiner Gabe) eins der gewissesten Hülfsmittel in den gefährlichsten Leibesverstopfungen seyn könnte, wenn es nicht vermöge des so lange verkannten homöopathischen Heilgesetzes geschehe, das ist, wenn die Arzneien nicht durch eine, ähnliches Uebel erzeugende, eigne Wirkung die ihr ähnlichen natürlichen Krankheiten zu besiegen und zu heilen, von der Natur bestimmt wären.

aufgeregt, dieser Einwirkung durch den entgegengesetzten Zustand, Durchfall, zu begegnen und so erfolgt durch eine dynamische Umstimmung die Heilung ohne chemische, mit vielen Nebenbeschwerden verbundene Arzneiwirkung, sanft und dauerhaft [1]), nicht gewaltsam und palliativ [2]). Hieraus wird uns zugleich die Nothwendigkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben klar [3]), weil der homöopathische Arzt nie mehr Arznei bedarf, als eben hinreicht, den Organismus zur Gegenwirkung aufzuregen [4]) und weil, wenn das Medicament zu stark ist, die Erstwirkung desselben die Nachwirkung überwindet und also die zweckmäßige Mitwirkung der Natur unterdrückt [5]). Die Kraft und Wirksamkeit der kleinen Arzneigaben wird uns um so leichter begreiflich, wenn wir bedenken, daß die bisher nicht geahnete Art der Arzneibereitung mit Hülfe des Reibens und Schüttelns (der eigenthümlichen Potenzirung [Krafterzeugung] der homöopathischen Arzneien), aus den wahren rohen Arzneistoffen Kräfte entlockt, die bisher schlummerten, weil man sie nicht kannte, nicht hervorzurufen verstand [6]).

---

[1]) Organon, §. 155. 161. 162. d. 3ten Aufl. (§. 148 u. f. d. 4ten Aufl. — Rau, a. a. O. §. 20. S. 38.

[2]) Organon, §. 34 und §. 80. d. 3ten Aufl. (§. 34 und §. 65 u. f. d. 4ten Aufl.)

[3]) D. Groß, Noch Etwas über die Kleinheit der homöopathischen Arzneigaben (im Archiv für die homöopathische Heilk. Bd. 2. Hft. 2. Leipzig 1823. S. 43 u. f.)

[4]) Organon, §. 79. §. 117 und §. 305. Anmerk. 2. d. 3ten Aufl. (§. 64 und §. 277 u. f. d. 4ten Aufl.)

[5]) Organon, §. 300. S. 265. (§. 276 u. f. d. 4ten Aufl.) — Groos, a. a. O. S. 57.

[6]) Organon, §. 305. Not. 2. S. 269. d. 3ten Aufl. — Hahnemann, die chronischen Krankheiten, ihre Natur und homöopathische Heilung. Th. I. S. 213. Desselben reine Arzneimittellehre, Bd. 6. 2te Auflage. Dresden u. Leipzig 1827. Einleitung. S. 4 u. f.

§. 10.

Erwähnung der aus dem Wesen und dem Gehalte der Homöopathie hervorgegangenen großen Vortheile.

Wenn wir diese wesentlichen Unterscheidungszeichen der Homöopathie von der Allopathie zusammenfassen, so können wir uns die großen Vorzüge nicht verhehlen, welche die erstere uns vor der letztern gewährt. Durch die Hahnemann'sche Lehre, die in die Arzneikunst neben der veränderten Beschaffenheit der Arzneimittel einen ganz andern Geist gebracht hat, sind wir zu der wahrhaft tröstenden und beruhigenden Ueberzeugung gelangt, daß die Veränderungen des menschlichen Befindens, die wir Krankheiten nennen, einer weit geistigern Natur sind [1]), als die sinnlichen und materiellen Begriffe von Krankheit, materia peccans, Krankheitsursachen und dergleichen mehr [2]) bisher uns glauben machten. Wir haben einen weit höhern Begriff von dem eigentlichen Lebensprincip des menschlichen Organismus bekommen. Während uns Hahnemann von dem unnützen, speculativen Forschen über das ewig verborgene Innere des Menschen mit Recht abgezogen hat [3]), hat er uns einen weit tiefern Blick in das Wesen des Lebens und seiner Störungen thun lassen. Er hat der Natur Geheimnisse abgelockt, die zum größten Heile der ganzen Menschheit gereichen, indem er die Heilkräfte der Natur auf eine Art entwickelte und

---

[1]) Organon, §. 53 und 54. S. 99., §. 63. S. 108. d. 3ten Aufl. — Krankheiten sind geistige Verstimmungen unseres geistigen Lebens in Gefühlen und Thätigkeiten, oder immaterielle Verstimmungen unseres Befindens. (§. 24 u. f. d. 4ten Aufl.)

[2]) Organon, §. 49—59. d. 3ten Aufl. (4te Aufl. Einleitung, S. 1 u. f.)

[3]) Organon, §. 6. Anm. 1. S. 55. d. 3ten Aufl. (4te Aufl. S. 107.)

uns kennen lehrte, an die bisher Niemand gedacht, die kaum Jemand geahnet hatte [1]). Auf diesem Wege haben wir die frohe Ueberzeugung erlangt, daß das Innere des menschlichen Körpers von der Natur nicht dazu bestimmt sey, chemischen Prozessen starker Arznei-

[1]) Reine Arzneimittellehre, a. a. O. S. 7 u. f. wo gesagt wird: Das Reiben ist von so mächtiger Einwirkung, daß dadurch, was man bisher nicht wußte, auch die dynamischen Arzneikräfte der natürlichen Stoffe bis zu einem unglaublichen Grade hervorgerufen werden. So erweisen sich feines Gold, feines Silber und Platina gänzlich kraftlos auf das menschliche Befinden in ihrem gediegenen Zustande, eben so die Holzkohle in ihrer rohen Gestalt. Mehrere Grane Blattgold, Blattsilber, oder Holzkohle kann auch die empfindlichste Person einnehmen und sie wird nie eine arzneiliche Wirkung davon spüren. Alle diese Substanzen liegen so vor uns in einem arzneilichen Scheintode. Aber, nach der Weise homöopathischer Arzneibereitung, durch stundenlanges, kräftiges Reiben eines Granes z. B. dieser Goldblättchen mit 100 Granen eines unarzneilichen Pulvers (Milchzuckers) entsteht ein Präparat, was schon viel Arzneikraft hat. Von diesem Präparate aber wiederum einen Gran mit 100 Granen Milchzucker eine Stunde lang gerieben, und dieses Verfahren in gleichem Maaße mit immer neuen 100 Granen Milchzucker wiederholt, bis dahin, daß das letzte Präparat in jedem Gran ein Quadrillon eines Granes Gold enthält, gibt eine Arznei, in welcher die im gediegenen Zustande des Goldes gänzlich schlummernden und erstarrten Arzneikräfte so auffallend in das Leben gerufen und zur Thätigkeit erweckt und entwickelt worden sind, daß schon ein Gran davon, in einem Gläschen verwahrt, wenn ein, das Leben verabscheuender und durch unerträgliche Angst, zum Selbstmorde getriebener Melancholischer nur ein Paar Augenblicke hineinriecht, dieser Unglückliche schon in einer Stunde des bösen Geistes entledigt wird, daß die volle Liebe zum Leben und der Frohsinn wieder in ihm erwacht.

gemische zur Retorte zu dienen, daß der vom allweisen Schöpfer so vortrefflich eingerichtete Organismus keinen Winkel in sich fasse, wo sich alter Krankheitsstoff aufhalte, der gewaltsam ausgeräumt, gleichsam ausgemistet werden müsse. Wir haben einsehen gelernt, daß es, mit sehr wenigen Ausnahmen [1]), keiner Blutabzapfung, keiner gewaltsamen Entziehung dieses wesentlichen Theiles des menschlichen Organismus bedürfe, um eine dynamische Störung des menschlichen Befindens zu beseitigen [2]). Die Natur der homöopathischen Arzneien versichert uns der schnellsten, leichtesten, sanftesten und dauerhaftesten Heilung [3]), ohne Aufopferung der natürlichen Kräfte unseres Körpers. Wie die Verstimmung unseres Befindens, so ist auch die Heilung etwas rein dynamisches, gleichsam geistiges. Dieser neue Heilweg erspart nicht allein dem Privatmanne, sondern auch dem Staate im Ganzen ungeheuere, bisher auf die Medicamente unnöthiger Weise verwendete Summen. Die ärztliche Hülfe ist im Verhältniß zu der bisherigen so wenig kostspielig geworden, daß der Aufwand kaum der Erwägung werth ist [4]). Wie sehr dies dem Interesse der Staaten entspreche, begreift sich leicht, wenn man erwägt, daß nach homöopathischen Grundsätzen in einem öffentlichen Krankenhause eine Menge Kranker nicht nur in weit kürzerer Zeit, sondern auch mit einem weit geringern, kaum

---

[1]) Organon: §. 78. Anm. 1. S. 123. d. 3ten Aufl. (§. 63. Not. 1. S. 159. d. 4ten Aufl.) Die chronischen Krankheiten. Th. 1. S. 238.

[2]) Gleich überflüssig sind eine Menge anderer, zur Qual der Kranken bisher angewendete sogenannte Heilmittel geworden, von denen ich nur die Blutigel, die spanischen Fliegen, die Fontanelle, die Senfpflaster, die Brechmittel und die starken Purganzen erwähnen will.

[3]) Groos, a. a. O. S. 24.

[4]) Caspari, Beweis ꝛc. S. 30.

glaublich geringem Kostenaufwande geheilt werden können [1]). Nach diesen Voraussetzungen möge es mir gestattet seyn, in den folgenden Paragraphen die Frage zu beantworten, ob die Medicinalpolizeibehörden Ursache haben, der Verbesserung der Heilkunst durch das neuentdeckte homöopathische Heilverfahren ihre Aufmerksamkeit zu gönnen?

§. 11.

Was hat eine weise Medicinalpolizei beim Erscheinen einer neuen Heilkunst zu beobachten?

Von allen gesellschaftlichen Verbindungen ist, nach Cicero [2]), keine wichtiger, keine uns theuerer, als die, welche wir im Staate gemeinschaftlich genießen. Der Staat, welcher die Menschen zu Verfolgung bestimmter Zwecke vereinigt, besteht aus seinen einzelnen Gliedern oder Bürgern, und wird daher nur durch die Erhaltung seiner einzelnen Glieder selbst aufrecht erhalten [3]).

---

[1]) Caspari, a. a. O. — Wer sich ausführlicher von den Vorzügen der homöopathischen Heilkunst vor der allopathischen zu unterrichten wünscht, dem können neben Hahnemann's Schriften insbesondere empfohlen werden: D. Hartlaub, Catechismus der Homöopathie; D. Caspari, über das wahre Verhältniß der Homöopathie zur Allopathie (im Archive für die homöopathische Heilkunst. Bd. 2. Heft 3. S. 24.) Desselben Beweis für die in den Gesetzen der Natur begründete Wahrheit der homöopathischen Heilart. Leipzig, 1828. Vorzüglich auch die vierte Auflage von Hahnemann's Organon, Einleitung: I. Hinblick auf die Allopathie der bisherigen Arzneischulen. (Dresden und Leipzig, 1829.)

[2]) de offic. I. 17.

[3]) Frank, a. a. O. Th. I., S. 5. sagt: Das unwandelbare Interesse der Staaten gründet sich auf die gesunde und dauerhafte Beschaffenheit seiner Bürger.

Daraus erwächst für die, welche der Medicinalpolizei vorstehen, die so heilige Pflicht, für die Gesundheit und das Leben der einzelnen Unterthanen, so viel nur immer möglich, zu sorgen [1]). Der Gegenstand der Polizei im Allgemeinen ist die innere Sicherheit des Staates [2]). Der Gegenstand der Medicinalpolizei aber, die Gesundheit der Staatsbürger unverletzt zu erhalten, oder wenn sie verletzt worden ist, leicht und dauerhaft wieder herzustellen. Es umfaßt daher die Medicinalpolizei (Gesundheitspolizei) alle diejenigen Einrichtungen, Hülfsmittel und Vorkehrungen, durch welche das Leben und die Gesundheit der Bürger gesichert, erhalten und befestiget oder, wenn sie verletzt worden, wiederhergestellt wird [3]). Was aber die Medicinalpolizei in Hinsicht des Wohles, der Gesundheit des Körpers und der Seele der Einzelnen, zum Vortheil und Nutzen der menschlichen Gesellschaft zu beobachten hat, das scheint

---

[1]) v. Hohenthal, liber de politia, Proleg. §. III. S. 11. — Omnem in eo adhibeant operam principes atque magistratus, ut felicitatem singulorum civium externam perpetua eorum industria atque sapienti bonorum et facultatum administratione promoveant et conservent atque cum reipublicae salute conjungant.

[2]) Frank, a. a. O. Th. 1. Einleit. S. 3. — Pohl, Vorschläge zu Verbesserung des Medicinalwesens in Sachsen. S. 2.

[3]) Frank, a. a. O. Th. 1. S. 4 und 5., wo er sagt: Die medicinische Polizei ist eine Vertheidigungkunst, eine Lehre, das körperliche Wohl der Menschen auf eine Art zu befördern, nach welcher solche, ohne zu vielen physischen Uebeln unterworfen zu seyn, am spätesten dem endlichen Schicksale, dem sie untergeordnet sind, unterliegen mögen. — Von Salza und Lichtenau, System der Polizei. Th. 1. S. 114.

mir einer höhern Rücksicht zu bedürfen [1]). Wer sich einen bestimmten Zweck vornimmt, der muß auch die Mittel anwenden, durch welche er den Zweck am sichersten erreichen kann, und von mehrern Hülfsmitteln sind die zu wählen, welche vorzüglicher und sicherer sind als andere So oft also zur Vervollkommnung des Wohles der Staatsbürger, zu besserer Erhaltung oder, wenn sie verletzt worden, zu sicherer, sanfterer und dauerhafterer Herstellung der Gesundheit, ein Weg gezeigt und eröffnet wird, so ist es die Pflicht der Medicinalpolizeibehörden, diesen neu entdeckten Weg zu untersuchen und zu prüfen, und, wenn er sich bewährt, ihn zu verfolgen. Ein solcher Weg wird, was das körperliche und geistige Wohlseyn der Menschen betrifft, durch eine neue und vollkommenere Heilmethode bezeichnet [2]). Die Medicinalpolizeibehörden, welche von Vorurtheilen nicht eingenommen seyn können, erwägen ohne alle Partheilichkeit, mit ernstem Sinn, mit der höchsten Gleichheit und Gerechtigkeit das Neue, welches im Gebiete der Künste und Wissenschaften erscheint. Daher untersuchen und prüfen sie eine neue Heilmethode zu dem Zwecke, um sie, wenn nichts Gutes an ihr ist, zu verbieten, wenn aber ihre Vorzüglichkeit und ihre Vortheile einleuchten, nicht allein zu gestatten, sondern auch in

---

[1]) Frank, a. a. O. Th. 4. Einleitung. — *Bevölkerungsanstalten sind doch im Grunde nichts, so lange man nicht den großen Vortheil versteht, Menschen, die man schon hat, zu erhalten.*

[2]) Das höchste Ideal der Heilung ist schnelle, sanfte, dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit, oder Hebung und Vernichtung der Krankheit in ihrem ganzen Umfange auf dem kürzesten, zuverlässigsten, unnachtheiligsten Wege, nach deutlich einzusehenden Gründen. (Organon. § 2. S. 53) (4te Aufl. S. 105.)

Schutz zu nehmen, zu begünstigen und zu verbreiten. Anlangend aber die homöopathische Heilmethode, so können bei deren Beurtheilung die allopathischen Aerzte, welche als Zeugen in ihrer eignen Sache verdächtig sind, nicht gehört werden; auch kann ja nie Richter seyn, wer das Geschäft des Klägers ergriffen hat. Bekannt genug ist es, daß die bisherigen Aerzte, die allopathischen, vielleicht mit einigen Ausnahmen, das Geschäft der Ankläger gegen die homöopathische Heilkunst, theils in öffentlichen Schriften, theils im Krankenzimmer, bisher übernommen haben und noch täglich unternehmen. Jede Kunst, jede Wissenschaft besteht in und durch sich selbst, und nie können ihr Zweck, und ihr Umfang in gewisse Grenzen eingeschränkt, noch ihr Verhältniß und ihre Beschaffenheit durch Gesetze bestimmt werden. Die Zeiten sind vorüber, wo noch in der Heilkunst, wie Thomasius [1]) sagt: „wer das Ansehn Galen's hätte in Zweifel ziehen wollen, ohne allen Widerspruch für einen gefährlichen Neuerungssüchtigen gehalten wurde." Die Medicinalpolizei ist vermöge ihrer Natur und ihres Zweckes der Heilkunst als Wissenschaft untergeordnet, d. h. die Heilwissenschaft, ihr Zustand und ihre Verhältnisse, geben die Norm zu den Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln der Medicinalpolizei an die Hand, weil diese nur secundär, aus dem Verhältniß der menschlichen Gesellschaft hervorgegangen, jene aber primär, aus der Natur geschöpft, nie durch positive Gesetze zu beschränken, sondern zum Nutzen und Wohle der Menschheit täglich auszubilden und zu vervollkommnen ist. Aus diesen Gründen ist es unerläßlich, daß, wenn der Zustand und der Umfang der Heilkunst sich ändert, auch die Bedingungen,

---

[1]) d. a. Diss. Cap. I. §. 40. — Vergl. Klose, über die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewandten ärztlichen Heilverfahrens (in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 2. Erlangen. 1821. S. 96.)

Grundsätze und Einrichtungen der Medicinalpolizei geändert werden müssen, welche mit der neuen Heilkunst weder vereinigt, noch ihr angepaßt werden können *).

§. 12.

Das Verhältniß der Homöopathie zur Sächsischen Medicinalgesetzgebung.

Die vaterländischen, medicinalpolizeilichen Gesetze haben das Gesundheitswohl der Unterthanen zu jeder Zeit so wohlwollend berücksichtiget, daß dies nicht würdig genug gerühmt werden kann; und viele sehr heilsame Gesetze sind gegeben worden, deren Aufzählung hier nicht an ihrem Orte seyn würde. Mit klaren Worten haben diese Gesetze den aus der Natur und dem Umfange der Heilkunst hervorgehenden Grundsatz anerkannt [1]), nach welchem einem Arzte eine bestimmte Heilmethode und eine bestimmte Art der Anwendung der Arzneien nicht aufgedrungen werden kann, sondern vielmehr die Anwendung der Heilmittel und die Feststellung der Grundsätze, durch die und nach denen die Krankheiten der Menschen gewiß und dauerhaft geheilt werden können, dem Nachdenken, der Gewissenhaftigkeit und dem fleißigen Studium der Aerzte selbst, als den Kunstverständigen, überlassen werden muß. Nicht weniger ist in einem Sächsischen Gesetze [2]) mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, daß

*) M. vergl. D. Amand Gottfried Adolph Müllner's Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde, Leipzig, 1812. 8. §. 42. S. 48. und dessen Mitternachtblatt. Jahrgang 1828. Nr. 70.

[1]) Mandat vom 13ten September 1768. § 7. worinnen den Aerzten gestattet wird: „die Krankheiten nach einem dazu schicklichen Methodo zu curiren und dabei die gehörigen Mittel anzuwenden."

[2]) Mandat vom 13ten September 1823. §. 15.

das allgemeine Wohl und der Zustand und die Verhältnisse des Medicinalwesens fordern können, daß Concessionen, Privilegien und obrigkeitliche Entscheidungen, wenn sie gleich durch öffentliche Auctorität bekräftiget sind, aufhören und keine Kraft weiter äußern, auch hergebrachte Gewohnheiten und Observanzen, ja selbst frühere Gesetze nicht weiter zu befolgen seyen, so oft unter veränderten Umständen die Sorge für das allgemeine Beßte dies erheischt. Denn der Vortheil der Einzelnen, mit Privilegien versehenen, steht der öffentlichen Wohlfahrt des Ganzen und dem gemeinschaftlichen Nutzen und Vortheil aller Staatsbürger nach. Gern wollen wir bekennen, daß die medicinalpolizeilichen Gesetze unseres Vaterlandes jederzeit mit der Vervollkommnung der Heilkunst vorwärts geschritten seyen. Neuen Heilmitteln wurde die wohlwollende Aufmerksamkeit der Polizei geschenkt, und wir wissen, daß sie nicht allein zum allgemeinen Beßten erlaubt, sondern daß sie auch empfohlen, eingeführt und ihr Gebrauch ausdrücklich anbefohlen worden sey. Erwägen wir die, allen hinlänglich bekannten, heilsamen und weisen Gesetze, durch welche der Gebrauch und die Verbreitung der Kuhpockenimpfung mit Recht den Aerzten und Nichtärzten öffentlich vorgeschrieben ward! Die höchste Medicinalbehörde, durch welche die Kranken vor den Schrecknissen unglücklicher Curen geschützt werden, hörte, wenn gleich die Aerzte noch sehr verschiedene Meinungen hegten, nicht die Stimmen der Gegner, sondern eröffnete den Weg, auf welchem das menschliche Geschlecht von den unheilbringenden und verheerenden Menschenblattern befreit werden konnte. Und es läßt sich nicht verleugnen, noch verschweigen, daß durch diese Gesetze selbst die Gesetzgebung schon damals jenes homöopathische Heilprincip: **similia similibus curentur**, begünstiget hat. Denn auf keine andere Weise, als nach diesem Naturgesetze konnte es geschehen, daß durch eine so unendlich kleine Dosis Arznei (der Lymphe) die Gefahr der natürlichen Blattern von den Kindern

sicher und dauerhaft abgewendet ward [1]). Was hindert uns also, eine Heilmethode, welche wenigstens schon zum Theil sich der Gunst und des Schutzes der vaterländischen Gesetze erfreut, für lobens= und empfehlungswerth zu halten? Der Zeitpunkt, wo alle Aerzte über die Wahrheit und die Vorzüge des homöopathischen Heilprincip's unter einander einig seyn werden, kann nicht abgewartet werden. Wenn aber die höchsten Medicinal= und Polizeibehörden noch eine Zeit lang die Verbreitung und Vervollkommnung jener Heilkunst, welche durch die Erfahrung sich immer mehr und mehr bewähren wird, beobachten wollen, ehe sie solche öffentlich anzuerkennen meinen, so können doch die Aerzte nicht behindert werden, ihre Kunst von Tag zu Tag weiter auszubilden und zu vervollkommnen. In dem folgenden Theile dieser Schrift wollen wir daher sehen, ob den homöopathischen Aerzten der Gebrauch der Mittel, die zu Erreichung des Zweckes der homöopathischen Heilkunst wesentlich nothwendig sind, untersagt und dieselben jetzt oder künftig behindert werden können, ihre homöopathischen Arzneien selbst zu bereiten?

---

[1]) Organon, §. 41. S. 87. d. 3ten Aufl. §. 35. S. 131. d. 4ten Aufl.)

Zweiter Theil.

Vom Selbstdispensiren der Aerzte.

§. 13.

Ursprung, Fortgang und Verbot des Selbstdispensirens.

Daß die Aerzte der Griechen und Römer die Medicamente, die sie zur Heilung der menschlichen Krankheiten anwendeten, selbst bereitet haben, ist nach dem Zeugnisse Beckmann's [1]) aus den Schriften Galen's und anderer, hinlänglich bekannt. Die arzneilichen Stoffe wurden von Personen zusammengebracht, deren eigenthümliches Geschäft in dem Einsammeln der Kräuter und anderer Substanzen bestand, die zur Bereitung der Medicamente dienten [2]), welches Geschäft bei den Römern vornehmlich auch den pigmentariis obgelegen hat [3]). Den Römern war aber sowohl die medicinische Praxis, als die Zubereitung der Medicamente etwas so verhaßtes, daß sie solche den Sclaven und Freigelassenen überließen, wovon sich deutliche Spuren auffinden [4]).

---

[1]) Geschichte der Erfindungen. Th. 2. St. 4. S. 489. Vergl. auch: Möhsen, Geschichte der Wissenschaften, §. 39. — Thomasius, Diss. de jure circa pharmacopolia civitatum. Halae, 1797. Cap. I. §. 10. — Alberti, jurisprudentia medica. Halae, 1725. pag. 624.

[2]) Beckmann, a. a. O. S. 491.

[3]) Plinius, Histor. natur. Lib. XIX. Cap. 6. — L. 3. §. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar. et Venef. (XLVIII. 8.)

[4]) Thomasius, a. a. O. Cap. 1. §. 10.

Auch scheint schon damals den Aerzten die Gewohnheit nicht fremd gewesen zu seyn, vermöge welcher sie die mit mehr Arbeit und Zeitverlust verbundene Bereitung und Zusammensetzung der Arzneien ihren Dienern (medicamentarii) übertrugen [1]). Demohngeachtet können die medicamentarii der Römer nicht mit unsern Apothekern verglichen werden; bei den Römern wurden diese Ausdrücke in einem ganz andern Sinne gebraucht [2]). Apotheca [3]) war bei ihnen eine Weinstube [4]), oder eine Büchersammlung [5]), ja es ward damit überhaupt ein Vorrathsbehältniß nicht allein des Getraides, sonauch jedes andern Gegenstandes bezeichnet [6]) und die apothecarii waren die Vorgesetzten solcher Vorrathskammern oder anderer Behältnisse [7]). Daß die Bequemlichkeit der alten, vornehmlich der römischen Aerzte, in Folge deren sie die Zubereitung der Medicamente andern übertrugen, schon damals den Unwillen der Schriftsteller erregt habe, bezeugt uns Plinius [8]), indem er die Aerzte seines Zeitalters tadelt, daß sie die Me-

---

[1]) Thomasius, a. a. O. Cap. 1. §. 14.

[2]) Derselbe, Cap. I. §. 23. Er nennt die heutigen Apotheker: cives, quorum functio in eo consistit, ut medicamenta secundum formulam a medico praescriptam arte partim Galenica partim chymica in usum publicum rite praeparent atque intigentibus vendant.

[3]) Aus dem lateinischen Worte: apotheca ist das Italienische: bottega und daraus wiederum das Französische: boutique entstanden. — Beckmann, a. a. O. S. 494.

[4]) L. 21. §. 6. D. de furtis. — Cicero, Phil. II. 27. in Vatin. 5. — Möhsen, a. a. O. §. cit.

[5]) L. 12. §. 34. D. de instruct. vel instrum. legat.

[6]) Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 20.

[7]) Derselbe, a. a. O.

[8]) Histor. natur. L. 34. Cap. XI.

dicamente nicht wie ehedem, selbstbereiteten, sondern von den Gewürzhändlern (seplasiarii) kauften. Die arabischen Aerzte, welche nach dem Untergange der Griechen und Römer, nach dem Verfall ihres Ruhmes und der Wissenschaften, die bei diesen blüheten, die berühmtesten waren, bereiteten ihre Arzneien, welche vornehmlich in einfachen und Pflanzenstoffen bestanden, ebenfalls selbst und gaben sie den Kranken [1]. Wenn man nun erwägt, daß zu den Zeiten, in welchen die Arzneikunst zuerst geübt wurde, die Aerzte die Arzneien, gleichsam die Instrumente ihrer Kunst, selbst bereiteten, daß aber heut zu Tage der Zustand der Medicin so beschaffen ist, daß kaum in irgend einem Staate, Asien etwa ausgenommen [2], die Arzneien von den Aerzten selbst bereitet werden, und wenn man hierzu nimmt, daß in den neuesten Zeiten sogar in vielen Staaten den Aerzten die Selbstbereitung der Medicin verboten und dieses Geschäft, wie überhaupt die Handarbeit im Gebiete der Medicin, ausschließlich den Apothekern gestattet worden ist, so drängt sich uns die Frage auf: wo und von welcher Zeit an die Aerzte die Zubereitung der Arzneien solchen Personen, welche nicht Aerzte sind, nämlich den Apothekern, in so weit zu überlassen und zu übertragen angefangen haben, daß diese nach und nach sogar gegen die Aerzte selbst, von denen ihnen die Bereitung der Medicamente gestattet ward, Verbietungsrechte erlangt haben?

---

[1]) Möhsen, a. a. O. §. 39. Bemerkenswerth ist es, daß die arabischen Aerzte, um die Arzneimittel theils besser zu erhalten, theils den Kranken angenehmer zu machen, sich des, den Griechen und Römern unbekannten Zuckers bedienten.

[2]) Thomasius, a. a. O. Cap I. §. 12. — Alberti, jurispr. med. pag. 624.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Trennung des Dispensirens der Arzneien von der medicinischen Praxis oder von der Anwendung der Medicamente scheint zuerst in Afrika aufgekommen zu seyn, von wo aus diese Gewohnheit durch die arabischen Aerzte nach Spanien und dann in die übrigen Länder Europa's verbreitet ward [1]). Die alten deutschen Völker, wie Tacitus sie beschreibt [2]), bedurften bis in die Zeit des Mittelalters weder der Aerzte noch einer ungeheuren Masse von Arzneien. Die Einfachheit der Sitten, deren sie sich befleißigten, schützte sie vor Krankheiten. Nachdem aber in der Folge der Zeit der Luxus in Deutschland wuchs und nach Einführung der Academieen aus Italien nach Deutschland ein schwelgerisches Leben überall Wurzel gefaßt hatte, da begann man an die Nothwendigkeit der Aerzte und einer Menge Medicamente zu denken [3]). Daher kommt es, daß im ältern Deutschland noch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Aerzte und Apotheker gefunden werden [4]). Die Schriftsteller sind darüber unter einander einig [5]), daß die Apotheken in Deutschland um die Mitte des 15ten Jahrhunderts nach der Art und Weise der italienischen Apotheken eingeführt worden seyen.

---

[1]) Beckmann, a. a. O. S. 496.

[2]) In dem Buche: de situ, moribus et populis Germaniae.

[3]) Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 25. Certum proinde est, sagt er: priscos Germanos primis temporibus et antequam nomen Christianum, nomen inquam, innotesceret, de apothecariis non fuisse sollicitos.

[4]) Thomasius, a. a. O.

[5]) Beckmann, a. a. O. S. 500 und 503. — Möhsen, a. a. O. §. 39.

Denn die ganze Cultur des Medicinalwesens ist aus Italien zu uns herübergekommen [1]). Die Dispensatorien jener Zeit, wo die ersten Apotheken eingerichtet wurden, waren höchst einfach, und die Aerzte schrieben noch keine Recepte, nach welchen die Arzneien in jedem einzelnen Falle zusammenzusetzen gewesen wären [2]), vielmehr verfertigten die **confectionarii**, welche die Diener der Aerzte, Verkäufer der Arzneiwaaren, in der Arzneikunst selbst aber unerfahren waren, einige bestimmte Arzneien nach allgemeinen Vorschriften, und diese Arzneien wendeten dann die Aerzte, der Gewohnheit ihrer Vorfahren folgend — also empirisch — an [3]). Das erste Dispensatorium dieser Art war das **Antidotarium** der Aerzte der Salernitanischen Schule, welches ein gewisser **Nicolo de Reggio** von Calabrien aus den Schriften arabischer, griechischer und römischer Aerzte zusammengetragen hatte [4]). Im übrigen aber wurden bis zu diesen Zeiten und später noch *in allen Provinzen Deutschlands*, von den Aerzten, deren Function oft die Geistlichen und die Mönche sich anmaßten, die Medicamente, insbesondere die, welche in dem Dispensatorio nicht enthalten waren, ohne Zweifel selbst bereitet und zusammengesetzt. Erst in der spätern Zeit, in welcher die Kenntniß der Heilkunst aus Italien nach Deutschland einwanderte und die Deutschen an die Sitten und Gewohnheiten der italienischen Aerzte sich gewöhnten, und diese, wenn sie auch nicht immer löblich waren, lange beibehalten hatten, schien es den meisten Aerzten bequemer, den Gewinn lieber aus

---

[1]) Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 31.

[2]) Beckmann, a. a. O. S. 498.

[3]) Helmont bei Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 6. Er nennt die Dispensatoria: solche Bücher, daraus zu ersehen, wie weit die Kunst Erlaubniß giebt (dispensat), ein Mittel anstatt des andern zu gebrauchen.

[4]) Möhsen, a. a. O. S. 374.

Krankenbesuchen, als aus der Bereitung und Zusammensetzung der Medicamente zu ziehen [1]). Obgleich schon der Kaiser Friedrich den Aerzten die eignen Verkaufsladen (stationes) untersagte [2]), so sind doch in den deutschen Provinzen die Privilegien der Apotheker, besonders die gegen die Aerzte selbst gerichteten, erst viel später entstanden [3]). Zu der Zeit nämlich, wo die Zahl der Medicamente und die Ausbildung der Chemie täglich mehr und mehr zunahm, ward die Bereitung und das Dispensiren derselben so schwierig, daß die Privilegien der Apotheker wegen der beträchtlichen Kosten und der ungeheuern Menge der Arzneisubstanzen, welche in einer wohleingerichteten Apotheke nöthig waren, für unvermeidlich gehalten wurden. Aus demselben Grunde war es nicht möglich, daß jeder Arzt seine eigne Apotheke hätte haben können. Es gab Gelehrte, welche den Ursprung der Apotheken aus der heiligen Schrift abzuleiten sich bemühten, weil darin der Apotheker Erwähnung geschieht. Diese Meinung hat schon Thomasius widerlegt [4]). Erst im Mittel-

---

[1]) Helmont bei Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 18.

[2]) Vergl. Constitutionum Neapolitanarum et Siculanarum, L. III. Tit. XXXIV. Cap. 2. apud Lindenbrogium in Cod. Leg. antiquar. Francof. 1613. pag. 807.

[3]) Thomasius, Cap. II. §. 18. bemerkt von der Constit. Friderici II.: partim huic legi per consuetudinem contrariam derogatum esse, partim ita intelligendam fuisse, quod in casu, ubi in civitate certus numerus pharmacopoliorum definitus eademque optime instructa reperiantur, medicus in praejudicium caeterorum propriam stationem neutiquam habere debuisse.

[4]) In d. angef. Dissert. Cap. I. §. 21. sagt er: Deum O. M. in Christianorum civitatibus tam nefandos et

alter ward unter **Apotheke** gewöhnlich der Verkaufsladen eines Apothekers im heutigen Sinne verstanden und die Besitzer derselben pflegten nunmehr nur mit Arzneisubstanzen Handel zu treiben. Von dieser Zeit an fing man an, den Apothekern mehr Werth, als denen der frühern Zeit beizulegen, weil sie nun in der Chemie erfahren seyn mußten. Dennoch blieben auch in der neuern Zeit in manchen Staaten Deutschlands die Apotheken zugleich Kramläden, weshalb die Apotheken in unserm Sinne zur Unterscheidung **Medicinal**= oder **Doctorapotheken** genannt wurden. Doch fehlt es noch jetzt, besonders in kleinern Städten, nicht an Apothekern, welche zugleich Krämer sind oder eine Weinstube haben.

§. 15.

Erwägung der Gründe, aus welchen bisher die Bereitung der Arzneien von der medicinischen Praxis zu trennen war.

Aus dem, was ich in den vorstehenden Paragraphen von dem Ursprunge und Fortgange der Apotheken kürzlich auseinandergesetzt habe, sind die Gründe abzuleiten, auf denen die Meinung unserer Aerzte beruht: **daß die Verfertigung der Medicamente von der medicinischen Praxis selbst zu trennen sey.** Es ist von Wichtigkeit, diese Gründe etwas genauer zu betrachten. Nicht durch ausdrückliche Gesetze, sondern theils durch Gebrauch und Gewohnheit, theils durch den **Drang der Nothwendigkeit** ist, wie sich nicht bezweifeln läßt, jene Trennung herbeigeführt worden. Die vornehmlichste Ursache dieser Gewohnheit scheint mir in der **Bequemlichkeit der Aerzte** und der Abneigung ihren Grund zu haben, mit welcher sie die Apothekerkunst, gleichsam als ob sie eines Arztes

---

detestabiles fructus ad τὸ bene esse optime constitutae suae rei publicae haud necessaria duxisse.

unwürdig sey, verachteten [1]). Zu diesen eben nicht lobenswerthen Ursachen tritt noch die große Vervielfältigung der Arzneimittel, welche es nöthig machte, daß zu einer wohleingerichteten Apotheke eine ungeheuere Anzahl der verschiedenartigsten, zum Theil theuern Substanzen erforderlich war. Nachdem die Staatsbehörden dies alles recht wohl erwogen hatten, glaubten sie, in ausdrücklichen Gesetzen dem öffentlichen Wohle und der Sicherheit der Staatsbürger durch jene Trennung der Arzneibereitung von der medicinischen Praxis einen vorzüglichen Dienst zu leisten. Daraus schließen wir, daß selbst die neuesten, diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht aus einem Mißtrauen gegen die Aerzte hervorgegangen seyen, durch welches die Medicinalpolizei etwa bewogen worden wäre, das ursprünglich von den Aerzten ausgegangene Dispensiren diesen wieder zu entziehen. Wir können ferner daraus mit Recht abnehmen, daß die Ursache jener Trennung mehr eine physische als eine moralische, und die Gründe der Medicinalpolizei mehr zufällige, durch Zeit und Umstände erzeugte, als wesentliche und nothwendige gewesen seyen [2]). Die Apotheken und die ihnen ertheilten Privilegien sind sonach nicht für eine vorzügliche Einrichtung und eine besonders lobenswerthe Erfindung, sondern vielmehr für ein nothwendiges und unvermeidliches Uebel zu halten. Das heutige Verhältniß der Apotheken und der Privilegien, deren sie sich erfreuen, hat daher nicht wenig Aehnlichkeit mit dem Bier- oder Mühlenzwange und

---

[1]) Helmont bei Thomasius, Cap. I. §. 18. — Hommel, Rhapsod. observ. 504. — Beckmann, a. a. O. S. 496.

[2]) Thomasius, in d. a. Diss. Cap. I. §. 32. dort heißt es: Notamus exinde statum pharmacopolarum magis ad arbitrarios, quam summe necessarios status referendum esse.

andern ähnlichen Monopolien, welche vermöge eines Verbietungsrechtes ausgeübt werden. Die Geschichte hat uns gelehrt, daß die Apotheken und ihre Privilegien ihren Ursprung dem Mittelalter verdanken, in welchem jeder Theil der Wissenschaften noch in ein tiefes Dunkel gehüllt war. Nichts desto weniger bin ich weit entfernt, die heilsamen Gesetze zu tadeln, durch welche vornehmlich in den neuesten Zeiten in den europäischen Staaten mit klaren Worten sogar den Aerzten die Selbstbereitung, wenigstens der gemeinen Arzneimittel, untersagt ist. Denn bei der bisherigen Lage der Dinge, und in Ermangelung von Mitteln, den Zustand des Medicinalwesens zu ändern, waren die Gesetze sehr lobenswerth, durch welche der Nachtheil von den Staatsbürgern abgewendet ward, welcher aus der Lage und Beschaffenheit der Heilkunst und aus der Qualität und Quantität der üblichen Medicamente allerdings zu befürchten gewesen wäre, wenn es jedem Arzte hätte erlaubt werden wollen, eine eigne Apotheke zu haben. Jedoch darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß zu jeder Zeit, was die Selbstbereitung der Arzneien durch die Aerzte betrifft, in Hinsicht der verschiedenen Arten der Arzneien ein Unterschied beobachtet worden ist. Man unterschied nämlich die einfachen von den zusammengesetzten und die gemeinen Arzneien (vulgaria) von den Arcanis [1]). Das Dispensiren der gemeinen Arzneien ward dem privilegirten Apotheker ausschließlich gestattet, die Erfindung und Bereitung der geheimen Arzneien (arcana) aber blieb den Aerzten vorbehalten. Der Gebrauch und die Anwendung einfacher Arzneien (simplicia) war nicht nur den Aerzten, sondern sogar den

---

[1]) Thomasius, in d. a. Diss. Cap. II. §. 14. — Hommel, Rhapsod. obs. 504. — Alberti, a. a. O. S. 627.

Apothekern selbst, welche nicht Aerzte waren, ohne alle Ausnahme erlaubt [1]).

§. 16.

Aeltere Urtheile über die Vortheile des Selbstdispensirens.

Sowohl die medicinischen Facultäten, als die Privat-Schriftsteller über diesen Gegenstand, haben zu allen Zeiten den Aerzten die Selbstbereitung heilsamer Medicamente gestattet und solche als nothwendig und höchst nützlich betrachtet und angepriesen. Von hierher gehörenden, bemerkenswerthen Responsis, habe ich die, welche die Leipziger [2]) und die Hallische [3]) medicinische Facultät gegeben haben, dieser Schrift in einem Anhange wörtlich beizufügen für zweckmäßig gehalten. Von den Schriftstellern, welche diesen Gegenstand berühren, glaubte ich folgende erwähnen zu müssen: Ludovici [4]) urtheilt vom Selbstdispensiren der Aerzte so: „die Aerzte seyen eines großen Theils ihrer alten Auctorität und Freiheit durch die Willkühr der Dispensatorien und die darin authorisirten Formeln, oft nicht ohne große Nachtheile und Gefahren der Curen, beraubt worden." Stahl [5]) schließt sein Programm über das Selbstdispensiren der Aerzte mit den Worten: „wenn man dies alles zusammenfaßt, so kann jeder, der mit einiger Sachkenntniß begabt und dem leidenschaftliche Partheilichkeit fremd ist, sehr leicht einsehn, wie von der Billigkeit einer den Aerzten zu gestattenden Privatdispensation der Arzneien zu urtheilen

---

[1]) Vergl. die eben angezogenen Schriftsteller.

[2]) Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 15. Siehe Anhang A.

[3]) Alberti, a. a. O. S. 621. Siehe Anhang B.

[4]) Vergl. Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 6.

[5]) Bei Alberti jurispr. med. pag. 627.

sey." Nach dem Zeugnisse des Thomasius [1]) klagt Ammann: „daß zum Schaden und Nachtheil der Unterthanen in einigen Staaten die Aerzte von aller pharmaceutischen Arzneibereitung mit so großer Strenge zurückgehalten werden; dagegen führt er an und bezeugt, daß durch ganz Obersachsen und in den meisten andern Gegenden und Orten, die Aerzte, von ihren Rechten Gebrauch machend und die lobenswerthe Sitte der Alten wiedereinführend, sich einen großen und vorzüglichen Theil der Arzneibereitung vorbehalten hätten." Vorzüglich aber hat Hommel [2]) das Geschäft, die Rechte der Aerzte zur Selbstbereitung der Arzneien zu vertheidigen, übernommen. Er behauptet: „daß eine gehörige Selbstbereitung der Arzneien den Aerzten, als den Erfindern und Sachverständigen, wenn nicht ausdrücklich und bestimmt erlaubt, doch gewiß nicht verboten sey. Dem Erfinder eines geheimen Heilmittels den Gewinn beneiden, was, fragt er, wäre dies anders, als ein Verbot gegen neue Erfindungen, durch welches dem menschlichen Geiste Fesseln angelegt, ihnen der Ersatz des Fleißes, des Schweißes, der Nachtwachen und des oft bedeutenden Aufwandes entzogen, endlich die ehrwürdigste Kunst in ein Bannrecht oder in einen engen Zunftzwang eingeschlossen würde, was nie geschehen dürfe, da vielmehr die Künste frei aufblühen zu lassen, Belobung verdiene; wobei es kaum der Erwähnung bedürfe, daß der Arzt durch Selbstbereitung der Medicamente sich vervollkommne und die Arzneimittel selbst, in der Hand eines der Kräfte und Wirkungen der einzelnen Theile derselben Erfahrenen täglich weit mehr verbessert und vorwärts gebracht werden können, als wenn die Bereitung derselben von einem Handwerker mechanisch geschehe." An demselben Orte fährt Hommel fort: „wenn wir also nicht dem Geiste der Verständigen, ja der Kunst selbst Zügel anlegen wollen,

---

[1]) In d. angef. Diss. Cap. II. §. 14.

[2]) Rhapsod. obs. 504.

so darf die Selbstbereitung der Medicamente den Aerzten nicht beneidet werden." Ferner: daher ich denn durchaus der Meinung bin, daß den Aerzten ohne alle Ausnahme sowohl die Bereitung, als der Verkauf der Arzneimittel zu erlauben sey." Endlich setzt dieser Schriftsteller seinem Urtheil noch das hinzu: „Ich sage es wiederholt, die Provincialgesetze haben den Aerzten die Selbstbereitung der Medicamente nicht entzogen; wenn sie sie ihnen aber entzögen, so würde ich diese Bestimmung für eine in der Ausführung unmögliche halten, d. i. eine solche, welche, wie jeder Sachverständige leicht begreift, nicht befolgt werden kann." Doch das reiche hin, da ich nicht sowohl durch die Zahl der Schriftsteller, als durch den Gehalt der Gründe, die sie anführen, das beweisen will, was zu beweisen mir oblag [1]).

§. 17.

Entstehung des Verbots des Selbstdispensirens in Sachsen.

Auch in Sachsen scheinen die Apotheken um die Mitte des 15ten Jahrhunderts entstanden zu seyn [2]). Das älteste Gesetz, welches in Sachsen der Apotheker

---

[1]) Auch die Neuern urtheilen so: Vergl. Kleinert's Repertorium der deutschen medic. chirurg. Journalistik. Leipzig, 1827. Hft. 2. S. 15. wo gesagt wird: Es sollte dem Arzte, dem daran gelegen seyn muß, seinen Kranken mit wenigst möglichen Kosten und guten Arzneien herzustellen, nicht untersagt seyn, die Arzneien selbst zu verabreichen; denn er ist nicht Herr des Mittels, welches er aus der Apotheke erhält, wo er auf Glauben nehmen muß, was gegeben wird. Die Apotheken-Visitationen sind im Grunde mehr Spiegelfechterei.

[2]) Möhsen, a. a. O §. 39.

Erwähnung thut, ist im Jahre 1550 erschienen [1]), worin jedoch noch keines Privilegii gedacht wird. Von dieser Zeit an vergingen Zweihundert Jahre bis dahin, wo durch eine andere gesetzliche Bestimmung die Apotheken und das, in Betreff des Dispensirens ihnen zustehende Verbietungsrecht berücksichtiget wurden [2]). Durch dieses Gesetz aber wurden, wie schon Hommel [3]) klar und überwiegend gezeigt hat, die Aerzte nicht behindert, die Medicamente selbst zu bereiten. Denn jene gesetzliche Bestimmung dehnt mit klaren Worten das Privilegium der Apotheker und das daraus hervorgegangene Verbietungsrecht nur gegen die Medicaster, Afterärzte, Empiriker und andere solche Personen, keinesweges aber gegen die promovirten Aerzte selbst aus Jene Hommel'sche Auslegung dieses Gesetzes ist nicht nur durch den Inhalt zweier späteren Gesetze bestätiget worden [4]), sondern dasselbe ist auch abzunehmen aus der Bestimmung des Mandats vom 13ten September 1768 [5]), durch welche

---

[1]) Ausschreiben, die Polizei, Justiz und andere Artikel belangend, vom 12ten November 1550. Cod. Aug. Th. 1. S. 36.

[2]) Generale wegen Remedirung der Gebrechen im Medicinalwesen, vom 29sten Juli 1750. Cod. Aug. Th. 3. S. 763.

[3]) Rhaps. obs. 504. n. 6. Neque enim interdicitur in ea vel verbulo quidem, ne medici medicamenta faciant, ne distribuant, sed de medicastris agitur et aliis semicrudis hominibus, qui in medicina fere tales sunt, quales in jurisprudentia leguleji et rabulae habentur. — Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 11.

[4]) Rescript vom 2ten August 1752. Cod. Aug. Th. III. pag. 1202. und Rescript vom 7ten September 1758. im Cod. Aug. Th. III. p. 845.

[5]) Cod. Aug. Th. III. S. 954.

das Verbietungsrecht der Apotheker abermal nur gegen die Medicaster, nicht aber gegen die Aerzte selbst gerichtet ward, worin wir wiederum dem berührten Zeugnisse und der Interpretation Hommel's folgen [1]). Das strenge Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte ward in Sachsen zuerst in einem Specialrescripte, welches im Jahre 1799 an den Stadtrath zu Bitterfeld erlassen ward und zu welchem die Beschwerde eines Apothekers gegen einen Arzt, welcher damals Medicamente (allopathische nämlich) selbst bereitete, die Veranlassung gab, ausgesprochen. Allein dieses Rescript ist nur eine Entscheidung unter den streitenden Partheien, und hat nicht die Kraft eines allgemein verbietenden Gesetzes erlangt, da dessen Aufnahme in den Codex Augusteus, als eine Privatsammlung, nicht der förmlichen Publication gleichgestellt werden kann. Uebrigens bin ich der Meinung, daß es bis zu unsern Zeiten wohl nur höchst selten vorgekommen seyn wird, daß ein allopathischer Arzt, sein Recht gebrauchend, sich die Selbstbereitung der Medicamente angemaßt hätte. Denn die Aerzte betrachteten diese Beschäftigung als eine handwerksmäßige, ihrer unwürdige. Dennoch ward in dem neuesten Gesetze, dem Mandate vom 30sten September 1823 [2]) das Verbot des Selbstdispensirens, unter Feststellung einiger Ausnahmen, auch gegen die Aerzte selbst (vergl. §. 27. des Gesetzes) mit folgenden Worten ausgesprochen: „Das allgemeine Verbot des Ausgebens von Arzneien wird andurch ausdrücklich, bei Vermeidung von Zehn Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall auch den Aerzten und Wundärzten eingeschärft. Dieselben sollen jedoch zum Behufe ihrer Praxis davon ausgenommen seyn:

[1]) Rhaps. obs. 504.

[2]) Codex August. Cont. II. Th. I. S. 1131.

[3]) Gesetzsammlung, Jahrgang 1823. Nr. 33. St. 12. S. 114 ꝛc.

a) wenn sie an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Officin ohne Gefahr, oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken, oder deren Angehörige, nicht thunlich ist;

b) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Erholung der Arzneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr, oder wesentliche Beschwerde nicht thunlich ist;

c) zur unentgeldlichen Reichung an Arme.

Nach dem Erscheinen dieses ausdrücklichen Gesetzes und in Hinsicht des, oben kürzlich dargestellten und geprüften beträchtlichen Unterschiedes zwischen der homöopathischen und der bisherigen Heilkunst, sind zwei wichtige Fragen aufzuwerfen: 1) Ob die obenerwähnte Bestimmung des neuesten Gesetzes in Sachsen den homöopathischen Aerzten entgegenstehe und sie behindere, die homöopathischen Arzneien selbst zu bereiten und den Kranken auszugeben? und 2) ob überhaupt das in jenem Gesetze ausgesprochene Verbot des Selbstdispensirens jetzt oder in Zukunft gegen die homöopathischen Aerzte ausgesprochen werden könne und dürfe? Beide Fragen werden in den künftigen Paragraphen zu beantworten seyn.

§. 18.

Steht das neueste Verbot des Selbstdispensirens in Sachsen den homöopathischen Aerzten entgegen?

So wie schon nach den allgemeinsten und bekanntesten Rechtsgrundsätzen alle Privilegien, als Ausnahmen von dem gemeinen Rechte, der strengsten Auslegung unterworfen sind [1]), und kein Gesetz

---

[1]) Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 22. In dubio et nisi aliae rationes praeponderent, magis pro liber-

auf das bezogen werden kann, woran es nicht denken konnte und was rücksichtlich des Gesetzes etwas ganz Neues ist, besonders in Hinsicht alles Wissenschaftlichen: so kann auch jenes Verbietungsgesetz nicht auf die homöopathische Heilkunst angewendet werden, welche, wenn schon sie heut zu Tage kaum mehr etwas Neues genannt werden kann, doch in jenem Gesetze ohne Zweifel nicht berücksichtiget worden ist. Die homöopathische Heilkunst ist so beschaffen, daß wenn der Gesetzgeber zu der Zeit, da das Gesetz gegeben ward, sie hätte berücksichtigen wollen, die Bestimmung des Gesetzes, welche der Natur und dem Wesen der homöopathischen Heilkunst durchaus nicht entspricht, nicht hätte getroffen werden können. Ueberdies fehlt es nicht an Gründen, die aus der Bestimmung des Gesetzes und aus dessen richtiger Auslegung hervorgehen, nach welchen man annehmen kann und muß, daß die Bereitung der homöopathischen Arzneien, gesetzt sie wäre nicht ganz vom Gesetze ausgeschlossen, doch unter den Ausnahmen von der Strenge des Gesetzes enthalten ist, welche in demselben mit klaren Worten gestattet sind. Denn die homöopathischen Aerzte bedienen sich solcher Heilmittel, welche als etwas Neues, den Apothekern Unbekanntes und wegen ihrer, von der Apothekerkunst ganz verschiedenen Bereitungsart, von den Apothekern nicht zubereitet werden. Daraus folgt, daß rücksichtlich der homöopathischen Aerzte jeder Ort, wo sie die homöopathische Heilkunst ausüben, für einen solchen zu halten ist, wo es keine Apotheke giebt. Eine Apotheke, in welcher eine gewisse Art der Arzneien — die homöopathischen — nicht bereitet werden, auch nicht bereitet werden können, kann, so viel die homöopathischen Aerzte betrifft, welche, nach den Grund-

---

tate negotiorum et aequalitate civium in omnibus, quoad fieri potest, conservanda, quam pro monopoliis et privilegiis pronuncietur.

sätzen ihrer Kunst, gerade nur diese Medicamente anwenden, nicht für eine Apotheke gehalten werden. Aus dieser Ursache sind die homöopathischen Aerzte gezwungen, ihre Arzneimittel selbst zu bereiten und an die Kranken auszugeben, und werden daran weder durch die Worte, noch durch den Sinn des Gesetzes behindert. Dazu kommt, daß unter jener gesetzlichen Bestimmung, wie ich aus dem 1sten §. des Gesetzes abnehmen zu müssen glaube, nur das Selbstdispensiren solcher Medicamente für verboten zu halten ist, welche nach einer gewissen, bisher beobachteten Art und Weise zusammengesetzt werden. Das Gesetz bestimmt nämlich: „Alle Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmazie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, dürfen außer den §. 16. bemerkten Fällen (wenn nämlich ausdrückliche Concession ertheilt worden ist) allein von dem, nach Vorschrift des Mandats vom 17ten October 1820 hierzu berechtigten Apotheker gefertiget und sowohl im Ganzen, als im Einzelnen verkauft werden." Die homöopathischen Arzneien sind keine solchen, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmazie bereitet oder zusammengesetzt werden, sind vielmehr von diesen, ihrer Natur nach himmelweit verschieden. Der homöopathische Arzt wendet nur einfache Arzneimittel (simplicia) an, deren Gebrauch und Anwendung weder in jenem neuesten, noch in irgend einem andern Gesetze den Aerzten untersagt worden ist. Auch konnte es der Wille des Gesetzes nicht seyn, die Anwendung einfacher Mittel der Strenge des Gesetzes zu unterwerfen, da selbst den Apothekern, die nicht Aerzte sind, und welchen die medicinische Praxis nicht gestattet ist, auch andern Arzneiwaarenhändlern, den Kranken, welche solche fordern, einfache Mittel nach eignem Ermessen auszugeben unbenommen ist. Die Apotheker selbst können sich auf den Inhalt jenes Gesetzes nicht zu dem Zwecke beziehen, um die homöopathischen Aerzte durch ihre Privilegien an der Bereitung und Anwendung der einfachen Arz-

neien zu behindern. Denn die Privilegien sind, wie ich schon oben bemerkte, nicht anders, als bewandten Umständen nach zu verstehen [1]). Wenn sich die Verhältnisse, unter welchen jemandem ein Privilegium ertheilt ward, ändern, so kann der Privilegirte es nicht hindern, daß auch der Umfang seines erlangten Rechtes sich ändere. Und weil es sich von selbst versteht, daß dem, dem das Gesetz die Verfolgung eines bestimmten Zweckes oder die Ausübung einer Kunst nicht untersagt, auch der Gebrauch der Hülfsmittel, welche zu Erreichung des Zweckes unumgänglich nöthig sind, stillschweigend gestattet sey; so kann auch der Apotheker, welcher bisher, vermöge eines ihm ertheilten Verbietungsrechtes, ausschließlich Medicamente bereitete, nicht verlangen, daß die Aerzte die Heilkunst nicht in der Art umgestalten sollen, daß entweder die Apotheker ganz überflüssig werden oder ihr Gewinn vermindert wird. Denn die Aerzte und die Kranken sind nicht der Apotheker wegen, sondern diese wegen jener da.

§. 19.

Die Bereitung der homöopathischen Arzneien ist kein Dispensiren im Sinne der Gesetze.

Die Zubereitung oder Vorrichtung einfacher Arzneimittel nach den Grundsätzen der homöopathischen Heilkunst ist überhaupt kein Dispensiren in dem Sinne, in welchem es in unsern vaterländischen Gesetzen bezeichnet wird und nach der Natur und dem Umfange der allopathischen Arzneimittel und der Art und Weise, wie diese zusammengesetzt werden, verstanden

---

[1]) Thomasius, a. a O. Cap. II. §. 13. Quemadmodum autem omnibus contractibus et promissionibus clausula: si res in eodem statu manet, vel rebus sic stantibus, tacite adjecta censetur, ita eadem etiam de pharmacopoliis subintelligenda est.

werden mußte. So oft nämlich die Gesetze des Wortes „Dispensiren" sich bedienen und in wiefern sie entweder den Apothekern vorzugsweise das Recht zum Dispensiren der Arzneien gestatten, oder den Aerzten das Selbstdispensiren verbieten, so verstehen sie darunter theils die Zusammensetzung der Arzneien aus mehren Bestandtheilen nach Anleitung der ärztlichen Recepte, theils deren lukrativen Verkauf. Denn Dispensiren ist im Grunde nichts anderes, als aus verschiedenen ungleichen Dosen (ex diversis disparibus quasi pensis) ein Medicament zusammensetzen; daher es schon nach seiner Etymologie ein Zusammensetzen mehrer Arzneisubstanzen voraussetzt, und zwar nach den Kunstvorschriften der Pharmazie. Dies stimmt auch mit dem Geiste und dem Zwecke der bisherigen Gesetzgebung und mit dem Umfange der Rechte der Apotheker um so mehr überein, weil diesen das Dispensiren in der Regel nicht anders gestattet ist, als unter Vermittelung und Voraussetzung der Vorschrift eines Arztes; dagegen aber das Ausgeben einfacher Arzneisubstanzen ihm keinesweges untersagt ist. In wiefern aber unter dem Dispensiren in den Gesetzen zugleich der lucrative Verkauf der Medicamente verstanden, und in dieser Rücksicht unter jenem Verbote des Selbstdispensirens der Aerzte vorzüglich das bezweckt wird, daß der Arzt nicht zum Nachtheil des Apothekers und seines Privilegii, aus der Bereitung und dem Verkaufe der Arzneien Gewinn zu ziehen suche, in sofern kann der Apotheker den homöopathischen Arzt nicht hindern, daß dieser seine einfachen Arzneien [1]) den Kranken selbst aus=

---

[1]) Es fehlt nicht an Personen, welche behaupten zu können glauben, daß die homöopathischen Arzneien, nicht einfache, sondern zusammengesetzte seyen und zwar deshalb, weil sie mit Weingeist oder Milchzucker vermischt zu werden pflegen. Diese beiden Substanzen aber sind keine arzneilichen, sondern nur Vehikel, wie

gebe, weil der homöopathische Arzt dem Apotheker seinen Gewinn nicht entzieht, wie wir unten hören werden (§. 27). Wer dies alles gehörig erwägt, wird sich überzeugt halten, daß die homöopathischen Aerzte zur Zeit weder durch das Gesetz, noch durch die Apotheker behindert werden können, ihre einfachen Arzneien selbst zu bereiten und an die Kranken auszugeben. Nun ist noch zu zeigen übrig, daß auch in Zukunft das Verbot des Selbstdispensirens gegen die homöopathischen Aerzte nicht ausgedehnt werden kann und darf, indem sie dadurch den allopathischen Aerzten gleichgestellt werden würden. Zu diesem Zwecke wird zu beweisen seyn: theils, daß das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte nothwendig sey, theils, daß gegen die Aerzte, welche Arzneien selbst verfertigen, kein polizeiliches Bedenken obwalte, und für das allgemeine Beßte keine Gefahr zu befürchten sey, wenn man den homöopathischen Aerzten das ursprüngliche Recht der Aerzte zum Selbstdispensiren zurückgiebt.

Quellwasser und andere unschädliche Dinge. Unter den Medicamenten aber, deren Zusammensetzung den Apothekern ausschließlich vorbehalten worden ist, werden nur solche verstanden, welche aus mehrern Arzneisubstanzen nach den Kunstvorschriften der Pharmazie zusammengesetzt werden. Der homöopathische Arzt bedarf jener Zusammensetzungen nicht und er thut nicht mehr, als was bisher den Apothekern selbst nach eignem Ermessen, und dem Arzneiwaarenhändler freistand. Denn viele Arzneien sind noch in den Händen der Apotheker und Anderer und werden von diesen den Kranken frei, d. i. ohne Vorwissen eines Arztes, verkauft und angewendet, ob sie gleich mit Weingeist oder Zucker, ja wohl auch mit mehren andern Substanzen vermischt sind; z. B. die Pfeffermünzküchelchen, das Magenelixir und viele ähnliche Dinge.

§. 20.

Die Selbstbereitung der homöopathischen Arzneien ist wissenschaftlich nothwendig.

Die Selbstbereitung der homöopathischen Arzneien ist theils aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft, theils aus dem der Medicinalpolizei zu betrachten *). Die Heilkunst als Wissenschaft hat die Eigenschaften einer Natur- und Erfahrungswissenschaft, daher ihre Vervollkommnung und ihre Zweckdienlichkeit vornehmlich von den vervollkommneten und vermehrten Heilmitteln abhängt, deren sich die Aerzte bei Ausübung ihrer Praxis bedienen. Die Heilkunst kann nicht vollkommen genannt werden, so lange nicht das Wissen und die genaue Kenntniß der Heilmittel zur höchstmöglichen Vollkommenheit gediehen ist. In dieser Hinsicht ist es zu bedauern, daß die Aerzte bisher das höchste Princip der Heilkunst in abstracten Ideen suchten, es a priori finden und mit bloßer Verstandesanstrengung erdenken wollten. Hahnemann belehrte uns, daß die Aerzte von dem wahren Wege zur Vervollkommnung der Heilkunst weit entfernt waren, nämlich von der recht fleißigen Kenntniß der Natur der Medicamente und ihrer Wirkungen, wie schon oben zu bemerken die Gelegenheit mir gestattete (§. 8.). In der homöopathischen Heilkunst besteht der erste und vorzüglichste Theil der Wissenschaft in der genauen Kenntniß der Arzneimittel und der Wirkungen, die sie auf den gesunden menschlichen Körper äußern. Damit aber der Arzt genugsam und besser, als es bisher zu geschehen pflegte, alle in der Welt verbreiteten Arzneisubstanzen und ihre Wirkungen kennen lerne, ist es unerläßlich nothwendig, daß er selbst das Geschäft des Apo-

---

*) Besonders wichtig ist ein, dem Verfasser erst später bekannt gewordenes und daher in dieser Schrift nicht benutztes Gutachten eines gerichtlichen Arztes (im Archive für homöopathische Heilkunst. Bd. V. Hft. I. S. 29 f.)

thekers auf sich nehme und nicht eine Handarbeit verachte, die eines promovirten Arztes nichts weniger als unwürdig ist [1]). Ich begreife nicht, wie ein Arzt je ein gutes Arzneimittel erfinden, oder die Kräfte der schon bekannten Arzneien und ihre eigenthümlichen Einwirkungen auf den menschlichen Körper besser untersuchen und ergründen will, wenn er nicht das Geschäft des Apothekers auf sich nimmt, und gleichsam auf die Zeiten der Entstehung der Heilkunst zurückgeht, wo noch jeder Arzt die Heilmittel selbst erforschte und mit eigner Hand bereitete. Wer sollte nicht mit mir darüber einverstanden seyn, daß selbst Hahnemann, ein Mann von den ausgezeichnetsten Geisteskräften, vielleicht nie das heilbringende Princip der Homöopathie hätte entdecken, noch, was dasselbe ist, die wahren und reinen Arzneikräfte und ihre eigenthümlichen Wirkungen, als solche, hätte auffinden können, wenn er nicht den bisher betretenen Weg gänzlich verlassen, die Hülfleistungen des Apothekers von der Hand gewiesen, vielmehr dessen

---

[1]) Hommel, Rhaps. Obs. 504.: Inter ipsos medicos nonnulli adeo iniqui sunt, ut omne quod manu in medicina paratur, pharmacopolis et chirurgis relinquendum censeant, quasi doctore indignum videatur, carbones folliculo sufflare et pistillum mortarii vertere. In qua tamen re ego sorditiem adeo nullam video, ut potius vix aliam rem corona civica digniorem existimem, quam remedii salutaris inventionem, omni triumpho et victoria ab haereticis etiam stupidissimis et pertinacibus, reportata aut alia re gloriosa longe praestantiorem utpote quae non uni populo, sed hominum generi universo in commune et in posterum prosit, unde nec regibus, nec marchionibus principibusve pudori fuit, igni chymico assidere et remedia meditari, quibus vita hominum provehi, dolores vero averti imminuique possent.

Arbeiten, als eines Arztes würdig, selbst übernommen hätte? Denn wahrlich, es scheint mir nicht hinreichend zu seyn, daß *ein allgemeines Princip*, nach welchem alle Arzneimittel anzuwenden seyen, entdeckt werde. Die Wissenschaft der Medicin leidet keine Schranken, und weder das Gesetz, noch der Apotheker darf ihr solche anlegen. Nicht allein das Auffinden eines Princips, auf welchem die Anwendung der Arzneien beruht, sondern auch die Bereitung der Arzneimittel selbst kann keinem Andern, als dem Arzte je aufgetragen werden, wenn der homöopathische Arzt der Qualität und Quantität und der Wirkungen seiner homöopathischen Arzneien und der Heilung gewiß seyn soll, welche letztere nicht anders, als bei beßter Auswahl der Mittel gewiß, sicher und dauerhaft bewirkt werden kann, wie sie vom Kranken und vom Arzte erwartet wird.

Die genugsam einleuchtenden Gründe dieser meiner Meinung liegen vornehmlich in dem wesentlichen Unterschiede der homöopathischen und allopathischen Arzneimittel. Diese, die allopathischen, sind so beschaffen, daß sie in der Regel durch Geruch, Geschmack und Gesicht unterschieden, und ihre Güte und rechte Beschaffenheit, bevor sie von den Kranken eingenommen sind, gehörig geprüft werden können. Jene aber sind vermöge ihrer eigenthümlichen dynamischen Natur und der höchst geringen Quantität der Substanz so beschaffen, daß selbst der geschickteste Arzt, weder mit Hülfe der Chemie, noch viel weniger durch den bloßen Geschmack, Geruch oder das Gesicht je sie unterscheiden und ihre Güte und richtige Quantität prüfen und finden kann, wenn nicht der Arzt selbst, sondern der Apotheker sie zubereitet hat. Wie würde es aber um das Medicinalwesen und um die Heilkunst stehen, wenn die Wahrheit und Gewißheit der Qualität und Quantität der Medicamente und ihrer Wirkungen, wie sie der Kranke wünscht, lediglich in die Hand und Gewissenhaftigkeit des Apothekers, des Dieners der Aerzte, gelegt wäre, und der Gewalt und dem *Gewissen* der Aerzte selbst gänz-

lich entzogen würde. Das Wohl der Kranken ist von diesen selbst und vom Staate der Geschicklichkeit, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit der Aerzte anvertraut und ich zweifle nicht, daß gewiß jeder Kranke weit lieber die Arzneien aus der Hand des Arztes annehmen wird, als aus der Hand des Apothekers, welcher nach der Ansicht des Kranken und auch wirklich nichts anderes ist, als ein Arzneiwaarenhändler, dem es gleichgiltig ist, ob der Kranke genese oder nicht, der vielmehr wünschen muß, daß der Kranke recht viele Medicamente verbrauchen möge. Ein Kranker, welcher der homöopathischen Heilkunst sein Vertrauen schenkt, wird daher stets die Hülfe und gleichsam die Vermittelung des Apothekers zurückweisen, dagegen vom Arzte selbst geheilt zu werden wünschen. Wenn dies bisher nicht geschehen konnte, so sehen wir davon den Grund leicht ein, nach welchem theils die Gewohnheit zur andern Natur zu werden pflegt, theils der Mensch sehr oft der Nothwendigkeit auch gegen seinen Willen nachzugeben gezwungen ist. Jetzt aber, wo diese Hindernisse und diese unangenehme Nothwendigkeit hinwegfallen, warum wollen wir nicht ein der Natur so höchst angemessenes Verfahren zu Heilung menschlicher Krankheiten gern ergreifen und, so viel an uns ist, begünstigen und befolgen, welches den sehnlichen, bisher oft, aber vergebens ausgesprochenen Wünschen der Kranken so sehr entspricht? —

§. 21.

Nachtheile der Dazwischenkunft der Apotheker im Gegensatz der Vortheile des Selbstdispensirens der homöopathischen Aerzte.

Nach dem bisher Gesagten möge es mir gestattet seyn, die Nachtheile der Vermittelung der Apotheker, oder der von der medicinischen Praxis getrennten Zubereitung der Medicamente auf der einen Seite und die großen und ausgezeichneten Vortheile des Bereitens und Ausgebens der Arzneien durch die Aerzte selbst, nämlich

der homöopathischen, auf der andern Seite zu erwähnen und, da diese Vortheile und Nachtheile an sich selbst genug einleuchten, nur die auffallendsten von ihnen kürzlich zu erwägen. Die bisher unvermeidlichen, aus der Natur der Sache und dem Zustande der Heilkunst hervorgegangenen Nachtheile der Apotheken bestanden vorzüglich darin, daß nicht in allen Städten und Ortschaften Apotheken errichtet werden konnten, sondern nur in den größern Städten, sehr selten in einem Dorfe [1]). Aus diesem Grunde erfreuten sich die Unterthanen nicht einer gleichmäßigen ärztlichen Hülfe, und konnten solche nicht genießen, da es an den Mitteln fehlte, wodurch dieser unvollkommene Zustand des Medicinalwesens abzuwenden gewesen wäre. Und der Grund, mit welchem Thomasius [2]) die, welche an einem Orte wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, zu trösten sucht, scheint mir denn doch nicht ausreichend zu seyn. Auch konnte selbst der heilsamen und weisen Bestimmung des Gesetzes [3]), nach welchem dem Arzte an einem Orte, wo keine Apotheke ist, das Selbstdispensiren gestattet ward, nie Genüge geleistet werden, weil, wo keine Apotheke zu finden ist, auch dem Arzte es an aller Gelegenheit fehlt, Arzneien zu bereiten oder zu dispensiren, zumal diese Zubereitung der Medicamente, nach den Kunstvorschriften der Pharmazie, wie sie bisher bekannt waren und befolgt wur-

---

1) Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 12. In favorem pharmacopoeorum receptum est, quod non in omnibus civitatibus, sed aliquibus tantum et quidem majoribus pharmacopolia esse debeant.

2) In der angeführten Diss. Cap. I. §. 27. — wo er sagt: habent tamen illi, quo sibi de felicitate aliqua praehisce merito gratulentur, cum remotius certe a bestialitate absint.

3) Mandat vom 30sten September 1823. §. 27. Gesetzsammlung vom Jahre 1823. St. 22. Nr. 33. S. 122.

den, mit großer Mühe und Arbeit und mit einer Menge von Erfordernissen verbunden war, welche der Arzt weder in seiner eignen, noch in der Wohnung des Kranken haben und finden kann. Eben so wenig sehe ich ein, woher der Arzt in diesem Falle die arzneilichen Substanzen anders nehmen will, als aus einer in der Nähe gelegenen Apotheke? Thut er dies, so bedarf es keines Selbstdispensirens. Ueberdies war die Hülfe der Aerzte bisher mit ungeheuerm Aufwande verbunden, weil die Arzneien, sowohl wegen der Quantität des Materials, als vorzüglich wegen der vielen Mühe und Arbeit der Apotheker, endlich auch wegen der Schwierigkeiten, die mit der Aufbewahrung der Arzneien verbunden sind, schon an sich sehr theuer waren. Deshalb erfreuten sich auch die Armen nicht derselben Hülfe durch Arzneien, als die Bemittelten, noch konnte ihnen die wohlwollende Bestimmung des oberwähnten Gesetzes Genüge leisten und zu Hülfe kommen, weil, wie ich schon gezeigt habe, der Arzt, wenn er nicht eine eigne Apotheke hat, weder Medicamente zurichten, noch den Armen darreichen kann. Dagegen leuchten die großen und unschätzbaren Vortheile des Selbstdispensirens der homöopathischen Arzneien von selbst ein. Die Hülfe der Aerzte wird schneller [1]) und sicherer geleistet, und beträchtlich billiger, ohne Unterschied des Ortes, sobald dieser nur so gelegen ist, daß der Arzt, wenn er nicht daselbst wohnhaft ist, doch noch in Zeiten herbeigerufen werden kann. Der homöopathische Arzt trägt gleichsam alles das Seinige bei sich, oder doch das, was in keinen Aufschub leidenden Fällen und sehr acuten

---

[1]) Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 41. — Caspari, über das wahre Verhältniß der Homöopathie zur Allopathie. Im Archive für homöopathische Heilkunst, Bd. 2. Hft. 3. Leipzig, 1823. S. 24 u. f. Derselbe, Beweis u. s. w. S. 22 u. f.

Krankheiten vornehmlich angewendet zu werden pflegt *). Denn seine Apotheke ist so beschaffen, daß er eine sehr beträchtliche Anzahl Arzneien, welche für viele Kranke und in vielen Krankheitsfällen ausreicht, bei sich führen und sogleich im Hause des Kranken in jedem Augenblicke anwenden kann. Dabei bedarf es kaum der Erwähnung, daß von einem Arzte, welcher die Arznei selbst bereitet und dem Kranken giebt, weit weniger Schaden und Gefahr zu befürchten ist, als von dem Apotheker, der, von mühsamen Arbeiten überhäuft, und mit der Zusammensetzung vieler, aus verschiedenen Substanzen zu bereitender Medicamente beschäftigt, in der Medicin selbst aber unerfahren, weit leichter irren und durch seinen Irrthum schaden kann, als der Arzt, welcher gleich im Krankenzimmer die Arznei wählen und anwenden kann.

§. 22.

Die Bereitung der homöopathischen Arzneien durch die Aerzte ist polizeilich unbedenklich.

Die Selbstbereitung der homöopathischen Arzneien, welche, wenn wir sie in wissenschaftlicher Hinsicht betrachten, durchaus nothwendig ist, giebt in polizeilicher Rücksicht auch nicht den mindesten Anlaß zu Bedenklichkeiten und kann daher den Aerzten nie entzogen werden. Die, aus dem Zustande des Medicinalwesens, der Beschaffenheit der Heilmittel und der Art und Weise ihrer Bereitung und Anwendung abgeleiteten medicinalpolizeilichen Gründe, welche bisher für jene Trennung des Dispensirens von der medicinischen Praxis angeführt wurden, fallen in Hinsicht der homöopathischen Heilkunst hinweg und mußten hinwegfallen, wenn wir der bekannten Rechtsregel folgen: cessante causa cessat effectus. Die Ursache (causa) war der Zustand der Heilkunst, die Wirkung (effectus) das

*) Omnia sua secum portat.

Verbot des Selbstdispensirens. Jetzt, wo der Zustand der Heilkunst durch die neue Heilmethode ganz und im Wesentlichsten verändert worden ist, gewinnen auch die medicinalpolizeilichen Vorkehrungen, Einrichtungen und Sicherungsmittel eine andere Gestalt, indem sie nur jenem Zustande des Medicinalwesens angemessen waren. Auch fallen alle die Gründe hinweg, wodurch die Privilegien der Apotheken bisher in sofern gerechtfertiget wurden, in wiefern manchmal, wenn es die höchste Noth erfordert, unter öffentlicher Auctorität einigen wenigen einzelnen Staatsbürgern der ausschließliche Handel mit gewissen Waaren kann ertheilt werden müssen. Jetzt aber stehen die Privilegien der Apotheker dem allgemeinen Beßten vielmehr entgegen, und es ist daher nothwendig, daß sie unter öffentlicher Auctorität entweder geschmälert oder aufgehoben werden. Nach einer gemeinen Meinung, die aber kein Gesetz je ausgesprochen hat, soll die Medicinalpolizei durch jene Trennung des Dispensirens von der medicinischen Praxis vornehmlich das beabsichtiget haben, daß eine gewisse Controle der Aerzte durch die Apotheker ausgeübt werde. Es ist daher zuvörderst zu untersuchen, ob und in wie weit diese bisher sogenannte Controle dem Zwecke der Medicinalpolizei wirklich entsprochen habe; dann aber, ob sie überhaupt, was die homöopathischen Aerzte betrifft, nothwendig, und was noch mehr sagen will, auch möglich sey?

§. 23.

Prüfung der bisherigen sogenannten Controle der Aerzte durch die Apotheker.

Jene Controle der Aerzte könnte wichtig und löblich seyn, wenn sie so beschaffen wäre, daß dadurch die Fehler und Irrthümer der Aerzte vermieden, oder diese der dennoch begangenen Fehler überführt werden könnten. Wenn wir aber den Umfang und die Wirkung jener eingebildeten Controle genauer betrachten, so ist

sie ohne allen Werth und so beschaffen, daß der Zweck, der ihr gemeiniglich untergelegt wird, kaum je erreicht werden kann. Sie bestand und besteht daher nur in der Idee, allenfalls in der Theorie, nie aber in der Praxis. Der Zweck jener Controle soll nämlich nach der gewöhnlichen Meinung besonders auch darin bestehen, daß die Aerzte aus den Recepten, welche dem Apotheker eingehändiget wurden, der Fehler, die sie bei der Anwendung der Arzneimittel und bei der Heilung menschlicher Krankheiten sich zu Schulden kommen lassen, und wodurch sie dem Leben oder der Gesundheit eines Menschen geschadet zu haben beschuldiget werden, um so leichter überführt werden möchten. Nie aber hat es wohl etwas schwierigeres gegeben, als den Beweis, daß der Arzt einem Kranken geschadet habe [1]). Dieser Beweis gehört zu den Arten des

[1]) Vergleiche Kleinert's Repertorium der deutschen medicinisch-chirurg. Journalistik. Leipzig, 1827, 2. Hft. S. 15. — wo gesagt wird: Die Aerzte sind von Seiten der Regierung als Personen zu betrachten, welche unter zweckmäßiger Aufsicht eine freie, keiner positiven Vorschriften fähige, Kunst ausüben, und nach der Wichtigkeit derselben zu würdigen sind. Sollten die Physici als Oberaufseher über Medicinalpersonen betrachtet werden, über das Betragen derselben wachen u. s. w; so würde dies für die Kunst und allgemeine Freiheit sehr nachtheilig seyn. Denn Vorurtheil des Ansehens schadet der Kunst, auch darf man der Unpartheilichkeit des ausübenden Künstlers gegen seines Gleichen wenig trauen. Nur wo die Heilkunde als freie Kunst geschützt wird, wo die Triebfedern ärztlicher Thätigkeit, moralisches Gefühl, Gewinn, Ruhm, Beifall freien Spielraum haben, wo kein Zwang, kein Zunftverein Statt findet, da wird sie am meisten blühen, wie England beweißt, wo es keine Polizei der Heilkunde giebt. Indeß muß der Arzt anklagbar seyn, und auf das Gutachten andererer unpartheiischer Aerzte gerichtet werden können, sobald er seine Pflicht ver-

Beweises, welche die Rechtsgelehrten probationes diabolicas zu nennen pflegen. Schon Thoma=

---

nachlässiget, oder wohl gar eine boshafte Anwendung von seinen Kenntnissen macht. Fehlgriffe seiner Seits können nicht bestraft werden; denn irren kann jedermann und schwer möchte es in den meisten Fällen seyn, hier den Fehler mit Gewißheit darzuthun. Vergleiche D. Vogler, Ideen über die Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen für das von ihnen eingeschlagene Heilverfahren; (in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1828. 1. Vierteljahrsheft. S. 88.) woraus Kleinert, a. a. O. 2. Jahrgang, 3. Heft. Leipzig 1828. S. 90. folgendes anführt: die Verantwortlichkeit der Aerzte sey keine qualificirte, weil es keine gesetzlich approbirte Heilkunst giebt und geben kann, die als solche an die Stelle der gesetzlich approbirten Heilkünstler treten könnte, weshalb auch die letztern nirgends durch eine gesetzliche Norm in ihrem Handeln beschränkt werden. Aus diesem Grunde kann auch der Arzt, hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit, durchaus nicht andern Beamten gleichgestellt werden. Auch wäre es kein Gewinn für die Menschheit, wenn man dennoch dem Arzte diese Verbindlichkeit aufbürden wollte; denn er würde dann bei der Unsicherheit seiner Kunst und den ohnehin schon quälenden Zweifeln, ob nicht vielleicht ein anderes Verfahren ein besseres Resultat hätte liefern können, ängstlich und ungewiß in seinem Handeln werden, und entweder, um nichts zu verabsäumen, seinen Patienten mit Medicamenten bestürmen, oder das einmal eingeschlagene Verfahren mit einer höchst verderblichen Consequenz bis zum Ende der Cur durchführen, um dem Vorwurfe, gefehlt zu haben, zu begegnen. An eine Erweiterung und Vervollkommnung der Kunst selbst durch neue Heilmethoden u. s. w. würde gar nicht gedacht werden. Ferner: daß es mithin dem Richter an jeder Norm zur Beurtheilung des ärztlichen Heilverfahrens gebreche und die Resultate der Cu=

sius [1]) bemerkt: „Die Aerzte seyen glücklicher als die Advokaten, weil ihre Fehler die Erde bedecke;' und nicht minder richtig sagt Hommel [2]): „In solchen Fällen würden selbst die härtesten Strafen, der Natur der Sache nach, immer vergeblich bleiben, und kein Rechtskundiger werde umsichtig und schlau genug seyn, um unvermeidlichem Truge vorbeugen zu können." Die Frage, in wie weit der Arzt überhaupt für das Verfahren bei Heilung menschlicher Krankheiten dem Staate verantwortlich gemacht werden könne und müsse, scheint mir dem Staatsrechte und der höhern Medicinalpolizei anzugehören und hat daher in dieser meiner Schrift nicht untersucht werden können [3]).

---

ren selbst, so wie die Sectionen in den meisten Fällen durchaus gar nichts gegen den Arzt beweisen u. s. w. — Klose, a. a. O. S. 114 und 121.

[1]) Die angef. Dissertation. Cap. I. §. 18.

[2]) Rhaps. obs. 505.

[3]) Ueber diesen Gegenstand verordnet ein Nassauer Medicinaledict sehr passend §. 10.: Jeder Medicinalbeamte sowohl, als die practicirenden Aerzte üben in wissenschaftlicher Beziehung die Heilkunde selbstständig aus, so daß sie über die Zweckmäßigkeit der Anwendung eines oder des andern Systems der Wissenschaft nicht zur Verantwortung gezogen können; und §. 34. Jedem approbirten Arzte überhaupt ist es anheim gestellt, die Mittel zur Heilung der Krankheiten frei seiner bessern Ueberzeugung nach zu wählen, in wiefern er die gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen und folgerecht nachzuweißen im Stande ist. — Hierher gehört auch das, was folgende lesenswerthe Schriftsteller darüber sagen: Klose, über die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewendeten ärztlichen Heilverfahrens (in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1. Jahrgang 1821. 1. Vierteljahrheft, S. 63 ꝛc.) — System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, entworfen von Metzger u. s. w. erweitert

Die Fehler oder Irrthümer der Aerzte und der Nachtheil, welcher daraus durch Absicht oder Fahrlässigkeit entstanden, pflegen gewöhnlich nicht eher angezeigt zu werden, als entweder nach dem Tode des Kranken oder doch zu einer Zeit, wo die schon verschluckten Medicamente keiner Prüfung unterworfen werden können. Wenn also der Arzt durch den Inhalt seiner Recepte nicht überführt wird, solche Arzneien angewendet zu haben, durch welche der Tod oder doch ein wesentlicher Nachtheil des Kranken nothwendig herbeigeführt werden mußte; so oft vielmehr in dem Recepte solche Arznei-Substanzen gefunden werden, deren Anwendung die Grundsätze der Heilkunst nicht ausdrücklich untersagen, oder wenn der Arzt nach einer Methode geheilt hat, welche ein medicinischer Schriftsteller, der einiges Ansehen in der Praxis hat, empfohlen hatte, so kann dem Arzte der Gebrauch dieser Mittel oder dieser Methode nie zum Vorwurf gemacht werden, da zumal, was die vorgeschriebenen Mittel anlangt, nicht untersucht und ergründet werden kann, ob die

---

und berichtiget v. W. H. G. Remer, 5. Aufl. Königsberg und Leipzig, 1820. S. 503 ꝛc. — Goßler, über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Berlin, 1814. 8. — Skalley, über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens ꝛc. Berlin, 1818. 8. — und die bei Klose, a. a. O. S. 69. angeführten Schriftsteller — Remer, a. a. O. S. 506. behauptet: Es liege in der Unsicherheit des ärztlichen Wissens, dem Schwankenden der Hypothesen, dem Unbestimmten in den Wirkungen der Heilmittel, dem beständigen Fortschreiten der Wissenschaft, der unauflöslichen Schwierigkeit der Beweisführung der Grund, weshalb alle positive Gesetze über die Art, wie die Heilkunst (im weitesten Sinne) ausgeübt werden solle, vergeblich und die directe Anwendung der bestehenden Gesetze, körperliche Beschädigung oder Tödtung betreffend, nicht ausführbar sey.

vom Arzte verordnete Arznei geschadet, oder ob nicht vielmehr der Apotheker bei Zusammensetzung des Mittels einen Fehler begangen habe. Schon dies überzeugt uns hinlänglich, daß die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen, in allen den Fällen, in welchen ärztliche Hülfe nöthig ist, schon bisher beinahe einzig und allein von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Aerzte abgehangen habe, und auch ferner nur dadurch bedingt seyn werde, ohne daß eine hinreichende und der Sache angemessene, öffentliche Controle geführt werden kann.

§. 24.

Untersuchung, ob durch diese Controle ein reeller Zweck zu erreichen sey?

Hier kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß wenn es der Zweck jener Controle gewesen wäre, daß absolut schädliche Medicamente nicht angewendet werden möchten, inwiefern sie durch die Recepte der Aerzte ausgeübt werden soll, sie nur in Hinsicht der Aerzte statt gefunden habe, welche, weil sie zum Verschreiben der Recepte berechtiget sind, aus denselben beurtheilt werden können. Demnächst aber auch nur in Ansehung aller der Heilmittel, welche in Recepten verschrieben und darnach angewendet zu werden pflegen. Nie aber kann sie gegen die Medicaster eine Wirkung äußern, obschon diese einer viel strengern Controle zu unterwerfen wären, als die promovirten Aerzte. Der Zweck jener Controle wird also, wo er am meisten nöthig gewesen wäre, am wenigsten erreicht. Was hilft, frage ich, die Controle der promovirten Aerzte, wenn Personen, die nicht Aerzte sind, denoch aber Arzneien verfertigen und anwenden, keiner Controle unterworfen sind? Von den Apothekern bestimmt das Mandat vom 17ten

October 1820 [1]) §. 6 und 7. ausdrücklich: „Der *Handverkauf von Arzneien wird ihm (dem Apotheker)* nur in Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel, *auf ausdrückliches Verlangen* der Kunden gestattet. Nur an bekannte, völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt dem Apotheker nachgelassen, nach Befinden ohne ärztliche Anordnung, auch andere Arzneimittel zu verabfolgen und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche zu fertigen.“ Durch dieses Gesetzes Sinn und Worte sind die Apotheker von jener, nach der gemeinen *Meinung bestehenden medicinalpolizeilichen* Controle ganz ausgeschlossen und es scheint *ihnen* dadurch mehr *gestattet zu seyn, als selbst* den Aerzten, weil diese, wenn wir jener gewöhnlichen *Meinung nachgehen*, durch die Apotheker controlirt werden, das Recht der Apotheker zu Anwendung von Arzneien aber lediglich der Controle ihres eignen Gewissens überlassen bleibt [2]). Verschiedene Arten Arzneien, zusammengesetzte und einfache, sind noch in den Händen solcher Personen, welche in der Heilkunst ganz unerfahren sind; in Sachsen die erzgebirgischen Arzneiwaarenhändler und die Verfertiger der Oehmischen Medicin in Dresden und ähnliche mehr. Der Verkauf und die Anwendung dieser Arzneien unterliegt ohne Zweifel keiner hinlänglichen Controle. *Denn wenn man auch zugeben müßte*, daß jene Arzneimittel nicht absolut schädlich seyen d. h. daß sie nicht unmittelbar einem Kranken den Tod oder doch einen wesentlichen Schaden zufügen können; was hilft es dem Kranken und dem Staate, wenn je-

[1]) Gesetzsammlung von 1820. St. 18. Nr. 33. S. 162.

[2]) Hier frage ich, ob nicht die Aerzte mit Recht auf Ulpian sich berufen können, der in der L. 21. D. de div. reg. jur. sagt: non debet cui plus licet, id, quod minus est, non licere.

ner darum stirbt oder nicht genesen kann, weil die ihm gegebene Arznei nicht eine solche war, welche ihm wirkliche Hülfe leisten konnte? — Dem Kranken aber, welcher jenen Arzneihändlern sein Vertrauen schenkt, kann mittelbar durch seinen eignen Unterlassungsfehler ein Schade zugefügt werden. Und das sieht jedermann ein, daß zur Heilung menschlicher Krankheiten es nicht hinreichend ist, eine Menge Arznei dem kranken Körper einzufüllen, sondern daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, ein Medicament anzuwenden, welches dem Zustande des Kranken und der Krankheit ganz angemessen sey. Dies zu bestimmen, ist nur Sache des Arztes, nicht des Arzneiwaarenhändlers.

Wenn man annehmen kann, daß die Physici, die Aerzte und die Chirurgen der kleinen Städte und Dörfer in Hinsicht auf das von dem oben (§. 17.) angeführten Gesetze ihnen zugestandene Befugniß, die Arzneien selbst bereiten und ausgeben, so fragt es sich, ob sie einer Controle unterliegen? Diese sogenannte Controle fällt ferner in Ansehung aller der Heilmittel hinweg, welche nicht nach geschriebenen Recepten der Aerzte, sondern ohne diese entweder durch eigne Hand des Arztes, oder nach dessen Vorschrift und Rath angewendet werden. Hierher gehören: Der Aderlaß, die Bade- und mineralischen Trinkwassercuren, der Magnetismus, Galvanismus, die Electricität, der Mesmerismus und viele andere solche Mittel. Auch kann bekanntlich über die Unterlassungsfehler der Aerzte nie eine Controle geführt werden. Denn nie wird es einem Menschen, wenn er nicht mit Allwissenheit begabt ist, gelingen, den Arzt wegen Unterlassungsfehler zu controliren und zu überführen [1]). Wenn man dies alles, was im gemeinen Leben täglich durch die Erfahrung bestätiget wird, zusammenfaßt, warum will man dem promovirten homöopathischen Arzte, der in Fällen, wo sie für die Krankheit nicht paßend gewesen

[1]) Klose, a. a. O. S. 120.

wären, dennoch, vermöge der absoluten Unschädlichkeit seiner Arzneien, niemandem je einen positiven Schaden zufügen kann, nicht wenigstens dieselben Rechte zugestehen, die den Apothekern, den Arzneiwaarenhändlern, ja in gewisser Hinsicht sogar den Kräuterweibern zugestanden zu werden pflegen? —

§. 25.

Ueber die homöopathischen Aerzte ist eine Controle durch die Apotheker weder nöthig, noch möglich.

Wenn auch jene vermeintliche Controle bisher, was ich bezweifeln zu müssen glaube, einige Wirksamkeit in der Praxis geäußert hätte, so ist sie doch rücksichtlich der homöopathischen Aerzte nicht nothwendig. Nicht allein aus Hahnemann's Schriften [1]), sondern auch aus dem Umfange und der Natur der homöopathischen Arzneien selbst ist es bekannt genug, daß durch diese einfachen Arzneimittel, wegen der unendlichen Kleinheit der Gabe, in der sie angewendet werden, nie geschadet werden kann. Erwägt man aber auch, daß es menschlich sey, zu irren und daß auch die Aerzte Menschen und über mögliche Irrthümer nicht erhaben sind, und es daher wohl geschehen kann, daß ein homöopathischer Arzt einen Irrthum begehe, oder ein *möglichst homöopathisches* Mittel, d. h. ein solches, durch welches vermöge der Aehnlichkeit der Symptome die vorliegende Krankheit leicht, sicher und dauerhaft geheilt werden konnte, nicht gewählt habe, so begreift es sich von selbst, daß dem homöopathischen Arzte deshalb nur ein Unterlassungsfehler vorgeworfen werden könnte, der, wie ich oben bemerkte, nie irgend einer Controle der Medicinalpolizei unterworfen werden kann, da der Beweis jener Negative überhaupt so schwierig ist, daß er fast nie unternommen und ausgeführt werden kann. Hier sey es mir erlaubt, die oft vorkom-

[1]) Die chronischen Krankheiten, ihre Natur und homöopathische Heilung. Vorwort. S. 5.

mende Meinung derer zu widerlegen, welche wähnen, die homöopathischen Aerzte müßten nothwendig nur der Gifte, d. i. der stärksten Arzneimittel sich bedienen, weil es sonst wohl nicht möglich sey, so große und wichtige Wirkungen mit den kleinen Arzneigaben hervorzubringen. Der homöopathischen Heilkunst ist in der Praxis der Begriff und Gebrauch der Gifte, als solcher, ganz fremd. Gifte sind solche Arzneisubstanzen, welche, wenn eine gewisse Quantität derselben in den menschlichen Körper gebracht wird, nach Verschiedenheit der Quantität und Wirksamkeit der Substanz eine mehr oder weniger nachtheilige Wirkung hervorbringen. Der Begriff der Gifte ist daher schon an sich ein völlig relativer. Denn eine Arzneisubstanz, welche gemeiniglich unter die Gifte gerechnet wird, kann, wenn sie in möglichst kleiner Gabe angewendet wird, nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr, nach den Grundsätzen der Homöopathie angewendet, eines der heilsamsten und hülfreichsten Mittel werden. Aus diesen Gründen läßt es sich unwiderlegbar behaupten, daß der bisher angenommene Begriff von Giften von der homöopathischen Heilkunst gänzlich ausgeschlossen sey, und daß ein Gift, als solches, nie werde als ein homöopathisches Heilmittel angewendet werden. Denn nach den Grundsätzen der Homöopathie wird nie eine größere Quantität der Arzneisubstanz angewendet, als eine solche, welche eben ausreicht, die natürliche Krankheit eines Menschen ohne alle schädliche Arznei- und Nebenwirkung zu heilen und in Gesundheit umzuwandeln. Sobald daher die Arzneien nach dem Grundsatze: similia similibus curantur (heile durch Symptomenähnlichkeit) angewendet werden, so ist, um ein Beispiel anzuführen, das sogenannte Gift der Belladonna nicht schädlicher als die gemeine Feldchamomille [1]). Die Belladonna und viele andere solche Substanzen wurden bisher in der Arzneiwissenschaft nur darum als Gifte bezeichnet, weil die Aerzte

---

[1]) Friedrich Hahnemann, a. a. O. S. 16.

sie immer noch in zu großer Menge anzuwenden verstander. Mit diesen in Hahnemann's Schriften hinlänglich bewährten Gründen wünsche ich solche Layen zu beruhigen, welche, entweder durch übertriebene Zweifelsucht überhaupt oder durch irrige Eingebungen ihrer Aerzte verführt, die, nur nach ihrer Phantasie, nicht aber in der Wirklichkeit existirenden Gifte der Homöopathie fürchten. Wenn nicht der unsterbliche Schöpfer des Organons der rationellen Heilkunde, durch allgemeine Menschenliebe geleitet und fern von allem Eigennutz und aller Geheimnißkrämerei, die Grundsätze der homöopathischen Heilkunst, die Arzneimittel und die Art ihrer Anwendung in seinen allgemein bekannten Schriften öffentlich gelehrt hätte, so würde ich der Meinung seyn, daß die homöopathischen Heilmittel als Arcana zu betrachten wären, deren Zubereitung und Verkauf nach Vorschrift eines ausdrücklichen Sächsischen Gesetzes dem Erfinder gestattet zu werden pflegen [1]). Doch die homöopathischen Aerzte bedürfen keiner Concession, welche schon an und für sich ihre aufhabende heilige Pflicht in sich schließt, ja sie bedürfen einer solchen um so weniger, da der Urheber dieser neuen Heilkunst selbst freiwillig auf die Vortheile der Arcana verzichtet hat, die er mit dem größten Fleiße, mit fast übermenschlicher geistiger Kraftanstrengung der Natur ablockte, von ihr kennen lernte und uns lehrte.

§. 26.

Den jetzigen Apothekern kann die Zubereitung homöopathischer Arzneien nicht überlassen werden.

Auf den Zustand und die Verhältnisse der bisherigen (allopathischen) Apotheken äußert die in neuerer Zeit entdeckte homöopathische Heilkunst eine solche Wirkung, daß die Apotheker mit Recht eine Schmälerung des Gewinnes zu

[1]) Befehl vom 4ten November 1796. (Cod. Aug. IIte Forts. Th. I. S. 1098.) — Rescript vom 28sten Januar 1799.

befürchten haben, dessen sie bisher durch die Apothekerkunst und ihre Ausübung im hohen Grade sich zu erfreuen hatten. Sie haben daher ein offenbares Interesse dabei, daß die Homöopathie keine Fortschritte mache, daß vielmehr deren Verbreitung verhindert oder ihr doch möglichst Schranken gesetzt werden. Der Apotheker ist in dieser Rücksicht dem homöopathischen Arzte verdächtig und Letzterer kann nicht gezwungen werden, das Glück seiner Kunst und das Wohl seines Kranken seinen Gegnern anzuvertrauen, zumal der Arzt, wie ich oben (§. 20.) gezeigt habe, die Qualität und Quantität der von dem Apotheker bereiteten homöopathischen Arzneigaben, weder untersuchen noch prüfen kann. Wollte mir hier jemand den Einwurf machen, daß auf diese Weise die Controle der Aerzte durch die Apotheker aufgehoben werde, so antworte ich mit der wichtigen Frage: Ist es besser, die Controle der Aerzte oder die der Apotheker aufzuheben? Die eine oder die andere aber muß aufgehoben werden, wenn die homöopathische Heilkunst nicht gewaltsam unterdrückt werden soll. Der Apotheker, der homöopathische Arzneien bereitet, würde aller Controle überhoben, der Arzt und der Kranke und mithin das Wohl des Staates selbst, einzig der Gewissenhaftigkeit der Apotheker anheimgegeben. Der Zustand des Medicinalwesens würde also im Wesentlichsten sich ändern, der Arzt würde gleichsam das bloße Werkzeug des Apothekers werden, indem sein Wirken einzig und allein von der Geschicklichkeit, der Gewissenhaftigkeit und der Willkühr des Apothekers abhängig würde.

Die eigenthümliche Art der Zubereitung homöopathischer Arzneien erfordert einen solchen Fleiß, eine solche Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit, wie sie nur von dem Arzte erwartet werden kann, der nicht um des Gewinnes, sondern um seiner Ehre willen der Selbstbereitung der Arzneien sich unterzieht. Dem Apotheker aber, gewohnt, einen beträchtlichen Gewinn aus der Zubereitung der Arzneien zu ziehen, wird die so schwierige und höchst

mühsame Arzneibereitung, aus welcher ihm ihrer Natur nach kein Gewinn erwachsen kann, zuwider seyn. Dazu kommt ein anderer, höchst wichtiger Grund, aus welchem die Zubereitung der homöopathischen Arzneien in einer Apotheke, wo zugleich allopathische Arzneien bereitet werden, bedenklich und sogar schädlich ist. Wer weiß nicht, daß in den Apotheken starke, oft sehr lästige und widrige Dünste und Gerüche herrschen. Die homöopathischen Arzneien aber können vermöge ihrer eigenthümlichen, dynamischen und gleichsam geistigen Beschaffenheit die Einwirkung anderer, fremdartiger Arzneikräfte nicht vertragen, sondern verlieren, oder verringern mindestens, wenn sie jenen ausgesetzt werden, ihre Kraft und Wirksamkeit durch Veränderung ihrer innern Beschaffenheit. Denn die Dünste und Gerüche, welche in einer Apotheke aufsteigen, sind nichts anderes, als ganz kleine, in der Luft verbreitete Theilchen irgend einer Arzneisubstanz, welche ohne allen Zweifel auf die homöopathischen Arzneien einen nachtheiligen Einfluß äußern müssen. Der homöopathische Arzt aber, welcher sich guter und wirksamer Arzneien versichern will, sieht sorgsam darauf, daß nicht einmal Luft, Wärme oder Sonnenlicht, viel weniger fremde Arzneikräfte zu ihnen eindringen und sie stören möchten. Die Nachbarschaft der allopathischen Arzneien würde daher, zumal in dem Laboratorio eines Apothekers, für den homöopathischen Arzt das entscheidendste Hinderniß werden, der Reinheit und Wirksamkeit seiner Arzneien zu vertrauen.

§. 27.

Den Apothekern steht kein Verbietungsrecht gegen die homöopathischen Aerzte zu.

Die Apotheker selbst können die Zubereitung und den Verkauf der homöopathischen Arzneien sich nicht anmaßen, noch zu dem Behufe ihre Privilegien gegen die homöopathischen Aerzte geltend machen. Oben (§. 18.) ist gezeigt worden, daß das neueste vaterländische Gesetz nicht auf die homöopathischen Aerzte angewendet werden

könne, oder daß mindestens die Bereitung homöopathischer Arzneien unter den Ausnahmen enthalten sey, welche das Gesetz mit klaren Worten gestattet hat. Auch fehlt es nicht an andern Gründen, aus welchen die Aerzte, die diese neue Heilmethode befolgen, durch die Privilegien der Apotheker nicht behindert werden, ihre Arzneien selbst zu dispensiren. Der Apotheker wurde zu allen Zeiten für den Diener [1]), gleichsam die rechte Hand des Arztes [2]) gehalten, die Zubereitung der Arzneien war das Hülfsmittel der Aerzte (**instrumentum medicinae**), nicht ein integrirender Theil der Arzneikunst selbst [3]). Der homöopathische Arzt bedarf dieses Dieners, dieser rechten Hand nicht. Als ein wahrer, fleißiger und gewissenhafter Diener des Aesculap verschmäht er fremde Hülfe und der Apotheker kann ihm, unaufgefordert seinen Beistand nicht aufdringen, so lange es nicht aus zureichenden und wichtigen medicinalpolizeilichen Gründen nöthig befunden wird, dem homöopathischen Arzte den Apotheker beizusetzen. Daß dies nicht geschehen könne, habe ich schon oben (§. 26.) und wie ich hoffe, möglichst deutlich zu zeigen versucht. Auch kann der Apotheker über den Arzt sich nicht beschweren, daß er ihm durch das Selbstbereiten und Ausgeben homöopathischer Arzneien einen Gewinn entziehe. Dem Apotheker ward sein Monopol und Verbietungsrecht gegen die Verkäufer arzneilicher Substanzen und erst später, durch den Drang der Nothwendigkeit, gegen die Aerzte selbst, nie aber gegen das Fortschreiten der Arzneikunst, als Wissenschaft, und gegen ihre Verbesserung und Vervollkommnung gegeben. Weil aber der Apotheker gegenwärtig den Kleinhandel mit Arzneiwaaren ausschließlich betreibt und daher der homöopathische Arzt

---

[1]) Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 11 und 26. — Hommel, Rhaps. obs. 504.

[2]) Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 8.

[3]) Thomasius, a. a. O. Cap. I. §. 11.

die Arzneisubstanzen, deren er zur Zubereitung seiner Heilmittel bedarf, von dem Apotheker zu kaufen ohnehin genöthiget ist, so werden die Rechte des Apothekers durch das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte keinesweges beeinträchtiget. Da sonach der Apotheker es nicht hindern kann, daß der Heilkunst ein Weg eröffnet werde, auf welchem der Arzt einer so ungeheuern Menge Arzneien, wie sie bisher im Gebrauch waren, **nicht bedarf**, so ist nur die Verfahrungsart bei Anwendung der Arzneien geändert worden. Bisher nämlich schrieb der Arzt das Recept im Hause des Kranken, welcher **nachher** die Arznei **vom Apotheker kaufte**. Jetzt aber **kauft der Arzt** das Medicament in der Apotheke und wendet ein ganz kleines Theilchen desselben, das er selbst ausgiebt, im Hause des Kranken an. Wird dem Apotheker auf diese Weise ein Gewinn entzogen, so liegt der Grund davon in der Natur und dem Umfange der neuen Heilkunst selbst, nicht aber in der Selbstbereitung der Arzneien, die den homöopathischen Aerzten mit Recht wieder zu gestatten ist. Auch begreife ich nicht, mit welchem Rechte der Apotheker sich über den homöopathischen Arzt deshalb beschweren will, wenn er sich nicht ein Verbietungsrecht gegen die Vervollkommnung der Heilkunst anmaßt, was ja zum Nachtheil der ganzen Menschheit geschehen würde, die längst und sehnlichst einer solchen Verbesserung des ärztlichen Verfahrens entgegensah. Wie wenn ein Arzt in seiner Praxis nichts weiter anzuwenden für nöthig erachtete, als Oehmische Medicin, Klepperbein'sches Magenpflaster, Königseeer und andere erzgebirgische Medicamente, würden dadurch die Rechte des Apothekers, die keine Bannrechte sind, verletzt werden? Oder kann der Apotheker, wenn es einem Arzte gelingen wollte, mit Magnetismus, Galvanismus und Mesmerismus alle menschliche Krankheiten zu heilen, ihn behindern, sich nur dieser Heilmittel zu bedienen? Nach Einführung der Kuhpockenimpfung, als es der großen Menge Arzneien, die bis dahin gegen die natürlichen Blattern gebraucht worden waren, nicht weiter be-

durfte, hätte nicht der Apotheker sich der Verbreitung dieser so heilsamen Erfindung mit demselben Rechte entgegensetzen können, womit er jetzt vielleicht zum Nachtheil der Homöopathie geschützt zu seyn glaubt? Viele solcher Beispiele könnten angeführt werden, wenn nicht das: exempla sunt odiosa davon abmahnte.

§. 28.

Ist es rathsam, künftigen homöopathischen Apothekern Privilegien zu ertheilen?

Daß für die Zukunft die Einrichtung homöopathischer Apotheken denkbar sey, ist nicht zu leugnen; daß solches neuerlich bereits in Ungarn geschehen sey, meldeten öffentliche Blätter. Dennoch bin ich, unbeschadet der Ansicht der Kunstverständigen in der Homöopathie selbst, der Meinung, daß auch in Zukunft der homöopathische Arzt nicht gezwungen werden könne, sich zur Bereitung der Arzneien der Hülfe des Apothekers zu bedienen. Für diese Meinung sprechen sowohl die oben (§. 20.) angeführten wissenschaftlichen, als auch medicinalpolizeiliche Gründe, die ich noch kürzlich erwähnen will. Zu diesem Behufe muß schon jetzt der Zeitpunkt angenommen werden, wo einst die Aerzte aller Orten einzig und allein der homöopathischen Heilkunst zugethan seyn werden. Bisher war die Medicinalpolizei in die Nothwendigkeit gesetzt, die Apotheker auf eine gewisse Anzahl einzuschränken, und nicht an allen Orten die Anlegung von Apotheken zu gestatten. Wie sollte es aber in dieser Hinsicht in Zukunft gehalten werden? Da die Homöopathie so äußerst geringer Arzneigaben sich bedient, daß eine homöopathische Apotheke kaum bestehen könnte, so müßte der Inhaber oder Eigenthümer einer Apotheke dennoch seinen Lebensunterhalt durch den Gewinn zu erwerben suchen, welchen die Bereitung homöopathischer Arzneien ihm darbieten würde. Die Zahl der Apotheken würde daher nothwendig noch weit mehr, als es bisher geschehen ist, zu vermindern seyn. Auf diese Weise aber würde es um die großen Vortheile des Selbstdispensirens der Aerzte, die oben erwähnt wurden,

gänzlich geschehen seyn, und die Nachtheile der Apotheken würden noch größer werden, als zuvor, wenn nicht in allen, sondern nur in größern Städten Apotheken gefunden würden. Die Medicinalpolizei kann daher zum Nachtheil und auf Gefahr der Kranken nicht gestatten, daß das Bereiten und Ausgeben homöopathischer Arzneien auf gewisse Orte und einzelne privilegirte Personen beschränkt werde. Wenn sie ja für die Zukunft die Bereitung und den Verkauf homöopathischer Arzneien in einigen öffentlichen hierzu besonders eingerichteten Apotheken nicht untersagen wollte, so würde es doch ganz der eignen Wahl und dem Ermessen der Aerzte selbst überlassen werden müssen, ob sie dieser Gelegenheit sich bedienen und schon bereitete Mittel in der Apotheke kaufen oder die Selbstbereitung vorziehen wollen.

§. 29.

Hülfsmittel, wodurch die Medicinalpolizei den Zweck der Controle erreichen kann.

Wenn man alles bisher Erörterte zusammenfaßt, so kann, nach meiner Meinung, den homöopathischen Aerzten die Selbstbereitung der Arzneien weder jetzt, noch künftig untersagt werden. Damit mir aber von denen, welchen die Sorge für das öffentliche Wohl und die Verwaltung der Medicinalpolizei anvertraut ist, nicht der Vorwurf gemacht werden möge, als habe ich mich dahin aussprechen wollen, daß die Aerzte über alle Controle erhoben seyn sollten, so möge es mir, unbeschadet der Meinungen Anderer, erlaubt seyn, einige Hülfsmittel kürzlich zu bezeichnen, durch welche den Wünschen des Staates und seiner Bürger Genüge geleistet werden könnte, damit nicht das Leben und die Gesundheit derer, die im Staate und unter dessen Schirm und Schutze leben, der Gewissenhaftigkeit und der Willkühr Ungeschickter und Unwürdiger allein überlassen zu werden scheinen *). Die Medicinalpo-

*) Diese Rücksicht kann nämlich überhaupt nur durch Beachtung dessen erzeugt werden, daß es dem Staate nie gelingen wird, lauter geschickte und darum völlig unverdächtige Aerzte zu bilden. Denn diese bedürfen offenbar keiner, ohnehin problematischen, Controle.

lizei sorgt vor allen Dingen dafür, daß nicht ungeschickte Aerzte zur medicinischen Praxis zugelassen werden [*]). Von einem geschickten homöopathischen Arzte haben die Kranken keinen positiven Schaden zu befürchten. Um aber einen andern Zweck, zu dem die geschriebenen Recepte bisher dienten, zu erreichen, daß nämlich der Arzt, wenn der frühere Arzt entweder starb oder entlassen wurde, wisse, welche Medicamente jener dem Kranken gegeben habe, so dürfte etwa Folgendes zu beobachten seyn: 1) der Arzt werde verpflichtet, in ein hierzu besonders bestimmtes Journal die Namen der Kranken, die seiner Cur vertraut sind, sowohl die Mittel, die er gegeben, die Zeit, zu welcher er sie gab und die Symptome, wegen welcher er sie wählte, genau einzutragen; 2) so oft entweder der Kranke die Person des Arztes ändert oder der Arzt stirbt, möge es dem Arzte oder dessen Erben obliegen, einen genauen Auszug aus dem Journale zu ediren, wenn dies entweder von dem Kranken selbst oder von dem nachfolgenden Arzte verlangt wird; 3) wenn über den Inhalt dieses Extracts ein Zweifel erhoben werden sollte, so würde es die Pflicht der Behörde seyn, auf Antrag des Kranken oder des verpflichteten Physicus, dem Arzte die Herausgabe des Journals selbst aufzugeben, damit eine Vergleichung angestellt werden könne; 4) wenn endlich gegen die Genauigkeit des Arztes selbst bei Abfassung des Journals Zweifel erhoben würden, so werde der Arzt, nach vorgängiger Erörterung und Entscheidung der Behörde, angehalten, die Wahrheit und Genauigkeit seines Journals, so weit es die in Frage stehende Krankheit betrifft, zur Erfüllung eidlich zu bestärken. Wenn aber ein homöopathischer Arzt sogar einer bei Behandlung einer Krankheit sich zu Schulden gebrachten, groben Fahrlässigkeit bezüchtiget würde und Recepte, wie sie bisher gewöhnlich waren, vermißt würden, so möge es sowohl der Medicinalpolizei, welcher daran liegt, die Vergehen der Aerzte nicht unge-

*) Thomasius, a. a. O. Cap. II. §. 22. — Klose, a. a. O. S. 103. 107 und 111.

straft zu lassen, als auch dem Kranken oder, wenn er starb, dessen Erben zum Troste gereichen, daß auch jene Recepte, wie die Erfahrung sattsam gelehrt hat, nicht das Mindeste beitragen konnten, die Aerzte eines Irrthums oder einer Fahrlässigkeit zu überführen. Uebrigens ist es ein erheblicher Umstand, daß der homöopathische Arzt sich mit den Fehlern des Apothekers nicht entschuldigen kann, weil er sich desselben nicht bedient, sondern alles allein besorgt, was zum Geschäft des Arztes gehört, und daher auch allein über seine Handlungsweise oder etwaige Nachlässigkeiten Rechenschaft zu geben hat *).

Anhang.

A.

Responsum der medicinischen Facultät zu Leipzig vom Jahre 1629.

Wir haben Derselben an uns gethanes Schreiben zu Recht empfangen und collegialiter verlesen, befinden daraus, daß Sie mit einem doctore medicinae bey ihnen in Streit

---

*) Nicht mit Unrecht hat gegen die in diesem Paragraphen, (wenn auch nur ganz unmaßgeblich) ausgesprochenen Vorschläge sich Tittmann (die Homöopathie in Staatspolizeilicher Hinsicht S. 118.) aus Gründen erklärt, die erheblich sind und nachgelesen zu werden verdienen. Wahr ist es nämlich, daß ein Arzt nicht verpflichtet werden kann, Mittheilungen seines Patienten, etwa Jugendsünden, körperliche Gebrechen u. s. w. durch ein solches Journal juris publici zu machen. Solche Mittheilungen sind vielmehr Geheimnisse und der Arzt, der sie zu seinem Zwecke kennen muß, ist einem Beichtvater zu vergleichen, der schon an sich zum Schweigen verpflichtet ist. Wollte man aber demohngeachtet — was nur homöopathische Aerzte richtig beurtheilen können — beim Wechsel des Arztes ein Anhalten geben, so müßte es ohnehin der Klugheit und dem Zartgefühl des Arztes überlassen bleiben, diese Notizen unbeschadet der ihm als Geheimnisse gemachten Mittheilungen, zu geben. Was man aber auch desfalls beschließen und anordnen wollte, es würde, was die Medicinalpolizei anlangt, als Surrogat der Recepte, wie diese selbst, immer eine bloße Form seyn und bleiben.

gerathen, welcher, wie Sie melden, vor weniger Zeit ihren Privilegien zuwider, eine Apotheke in seinem Hause anzurichten angefangen, daraus er seine Medicamenta, und zwar nicht nova und secreta allein, sondern mehrentheils vulgaria, und so in allen bestallten Apotheken genugsam bekannt, präpariren, Apotheklein füllen und hierüber Auszüge, gleich andern Apothekern, ihrem Berichte nach ausschicken soll, und daß Sie um deswillen unser Judicium erfordern; wie weit ein medicus in compositione et venditione medicamentorum, mit Verfertigung der Auszüge gehen, und ob er auch unter dem Scheine vornehmer secretorum die gemeinen Stücke zu verkaufen befugt sey? Hierauf können Wir Denselben (ungeachtet dieser Streit fast mehr den Herrn juris peritis zu decidiren obliegt) doch, so viel uns hiervon zusteht, zu vermelden nicht unterlassen, daß zwar einem jeden medico, selbst ein guter Apotheker zu seyn und nicht allein, was der simplicium Cognition, der compositorum richtige Mixtur und allerhand tüchtige und nothwendige praeparationes betrifft, fleißig zu erforschen, sondern auch, da es die Noth erforderte, die Arzneien mit eignen Händen verfertigen zu wissen, obliegen will; demnach aber der medicus aus Mangel der Zeit, die er bei Visitirung der Patienten zubringen muß, sonderlich, wenn er eine weitläuftige Praxis hat, seine medicamenta doch nicht selbst präpariren kann, sondern einem Andern untergeben und anvertrauen muß, dahin denn das erste Absehen gewisser Apotheken von Alters her gewesen, damit dieselben tauglichen und redlichen Leuten, auf die man sich zu verlassen, anbefohlen werden möchten; Als halten wir dafür, daß ein jeder medicus sich billig solcher Ordnung und alten Herkommen gebrauche, und nicht einen Argwohn eines sonderlichen quaestus mit Verkaufung gemeiner und sonst wohl bekannter medicamenta auf sich lade, es wäre denn Sache, daß die Apotheken nicht richtig bestellt, und der Apotheker neben seinen ministris nicht so qualificirt wäre, daß ihm sonderliche praeparationes zu verfertigen anvertraut werden können; oder aber der medicus unter andern auch etliche medicamenta für sich insgeheim hätte,

auf solche gesetzte Fälle kann kein medicus, der die Arznei selbst präparirt, von jemand verdacht werden, da er sich in Acht nimmt, damit nicht durch des Apothekers Schuld beide, des Patienten Gesundheit und dann seine existimatio periclitire, oder auch seine geheimen Medicamenta, so er mit großer Mühe und Unkosten erlernet und erfahren, alsbald und wider seinen Willen propalirt werden möchten. Welches wir u. s. w.

B.

Responsum der medicinischen Facultät zu Halle.

Nachdem an unsere Facultät Herr F. K., vornehmer Apotheker in H., ein Schreiben übergeben lassen, und in demselben über die ausschweifende privatam dispensationem medicamentorum sich beklaget, auch in einem und andern Punkt um einen nöthigen Unterricht zu einer gebührenden Nachricht und wie weit er sich über gedachte privatam dispensationem zu beschweren befugt seyn könne, angehalten: So haben wir hierinnen anfänglich demselben bezeugen wollen, wie auf einer Seite, eine in gehörigen Schranken stehende privata dispensatio der medicorum promotorum oder examinatorum allerdings nöthig und nützlich sey, welches aus unterschiedenen Hauptursachen gar leicht erwiesen werden kann: Zumalen auch ein jeder medicus auf Universitäten nicht nur darum die Chymiam erlernet, daß er wisse und verstehe, wie diejenigen Mittel zubereitet werden, deren er sich alsdann in praxi medica zu bedienen hat, oder wie er bei einem und anderm vorfallenden Mangel und Fehler selbst dem Apotheker einige Handleitung und Anweisung geben könne; sondern wie er durch seine eigne Erfahrung und dexterität solche heilsame remedia erfinde, wodurch er vor andern sowohl zum äußerlichen als innerlichen Gebrauch, kräftigere und zulänglichere Wirkungen erlangen kann: und wiewohl zwar ein medicus, um alle Mißhelligkeiten zu erheben, solche besondere praeparata, die von seiner eignen Hand verfertigt werden, in die Apotheken übergeben könne, so finden sich dabei doch noch solche Difficultäten, worinnen der medicus so genau auf

die Wirkung und mehrere exploration derselben nicht Acht geben kann, als wenn er sie selbst dispensirt und sich dabey näherer Umstände erkundigen könne. Indessen muß sich ein medicus hierinnen allerdings bescheiden, wo eine hohe Verordnung ihn dazu verbindet, daß er seine singularia um einen gewissen Tax den Apotheken überlassen solle: gleichwie es nun auch auf des medici dextre prudence ankommt, in arte medica mehrere dienliche und heilsame remedia zu erfinden, so kann ihm von Rechtswegen keinesweges nicht nur allein die privata praeparatio, sondern auch die privata dispensatio solcher und keiner andern remediorum zugesprochen werden, damit er dieselbe unter nöthiger Behutsamkei nach seiner Erfahrung zu erwünschten Folgerungen und Wirkungen applicire, und nicht Anlaß gebe, daß nicht ihm unwissend unter der Hand auch einige tentamina angestellet und nachgemacht würden, welche nicht nur allein zu schädlichen effectibus anderer Patienten, sondern auch zur Verkleinerung solcherley guter remediorum, ja auch ipsius bonae famae medici vieles beitragen können. Und da keine glückliche und sichere praxis medica, als mit wenigen medicamentis kann geführt werden, so finden um so viel mehr die medici Ursache, sich um tüchtge remedia durch dergleichen behutsame praeparationes und dispensationes zu bekümmern und aus solcher privata dispensatione sich und dem Publico großen Vortheil zu schaffen, ohne damit auf ihr Privatinteresse zu sehen. Da nun sowohl aus diesen und vielen andern Ursachen eine privata dispensatio remediorum so vielen und sonderlichen Nutzen hat; so hat doch alsdann ein Medicus keinesweges Recht und Ursache, aus einem solchen nützlichen Gebrauch in einen schädlichen Mißbrauch zu verfallen und zu gerathen u. s. w. Urkundlich u. s. w.

Die Stellung

der

Homöopathie zur Wissenschaft

und zur

Oesterreichischen Medizinalverfassung.

Von

Dr. Franz Siegel.

Prag 1859.

Druck und Verlag bei Kath. Geržabek.

Leipzig bei Theodor Thomas.